

CASE T-330/18 - erneut eingereicht*

ARMANDO FERRÃO CARVALHO und andere

Kläger

UND

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DER RAT

Beklagte

NICHTIGKEITSKLAGE
GEMÄß ARTIKEL 263 AEUV

UND

KLAGE AUF AUßERVERTRAGLICHE HAFTUNG NACH ARTIKEL 268 UND 340 AEUV

UND

UNTERSUCHUNGSANTRAG
NACH DEN ARTIKELN 88 UND 91 DER
VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS

* Übersetzung der englischen Originalfassung mit Hilfe von DeepLPro, korrigiert durch Gerd Winter und Johannes Ehlers.

Namen und Adressen der Kläger:

1. ArmandoFerraoCarvalho, [REDACTED]
[REDACTED]
2. DiogoCarvalho, (wieoben)
3. IldebrandoConceiçãoundFamilie, [REDACTED]
[REDACTED]
4. Alfredo Sendim, [REDACTED]
[REDACTED]
5. Joaquim Caxeiro und Familie, [REDACTED]
[REDACTED]

6. Renaud Feschet, [REDACTED]
7. Guylaine Feschet, (wie oben)
8. Gabriel Feschet, (wie oben)
9. Maurice Feschet, (wie oben)
10. Genevieve Gassin, (wie oben)

11. Roba WakuGuya, [REDACTED]
12. Fadhe Hussein Tache, (wie oben)
13. SadoGuyo, (wie oben)
14. Issa Guyo, (wie oben)
15. Jibril Guyo, (wie oben)
16. AdanoorGuyo, (wie oben)
17. Mohammed Guyo, (wie oben)

18. Petru Vlad, [REDACTED]
19. Ana Tricu, (wie oben)
20. Petru Arin Vlad, (wie oben)
21. Maria IoanaVlda, (wie oben)
22. Andrei Nicolae Vlad, (wie oben)

23. Giorgio Davide Elter, [REDACTED]
24. Sara Burland, (wie oben)
25. Soulail Elter, (wie oben)
26. Alice Elter, (wie oben)
27. Rosa Elter, (wie oben)
28. Maria Elter, (wie oben)

29. Maike Recktenwald, [REDACTED]
30. Michael Recktenwald, (wie oben)
31. LuekeRecktenwald, (wie oben)

32. PeteroQaloibau, [REDACTED]
33. MelaniaCironiceva, (wie oben)
34. Katarina Dimoto, (wie oben)
35. PeteroQaloibauJnr, (wie oben)
36. ElisabetaTokalau, (wie oben)

37. Sáminuorra, Verein junger Sami, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Sanna Vannar, [REDACTED]
[REDACTED]

Die Kläger werden vertreten durch Dr. Gerd Winter, Professor für Öffentliches Recht, Universität Bremen; Dr. Roda Verheyen, Rechtsanwältin, Rechtsanwälte Günther, Hamburg; und Hugo Leith, Barrister, Brick Court Chambers, London.

Die Kläger erklären sich damit einverstanden, von e-Curia bedient zu werden.

Adresse für die Zustellung: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung und Zusammenfassung.....	4
B.	Die Parteien.....	7
C.	Sachlicher Kontext: Der Klimawandel und seine Auswirkungen	7
D.	Sachlicher Kontext: Auswirkungen des Klimawandels auf die Kläger	10
E.	Angegriffene Unionsakte	15
a.	Diedrei THG-Rechtsakte	15
b.	Das Emissionshandelssystem (ETS)	16
c.	Emissionen außerhalb des ETS: das System der Effort Sharing Verordnung (ES-Verordnung)	17
d.	Emissionen und Abbau aus LULUCF.....	17
F.	Zulässigkeit der Anträge.....	19
F1.	<i>Zulässigkeit derNichtigkeitsklage</i>	19
a.	UnmittelbareBetroffenheit	19
b.	Individuelle Betroffenheit	21
c.	Individuelle Betroffengheit der Sáminuorra.....	25
d.	Klagebefugnis der Kläger im Einzelnen.....	25
F2.	<i>Zulässigkeit von Ansprüchen nach Artikel 340 AEUV</i>	26
a.	Klagebefugnis	26
b.	ZeitlicherRahmen	26
G.	Struktur der Klage	26
H.	Die Höherrangigen rechtlichen Verpflichtungen der Union	27
H1.	<i>Pflichten der EU aus den Grundrechten</i>	27
a.	Struktur der rechtlichen Verpflichtungen.....	27
b.	Spezifische Grundrechte betroffen	29
c.	Recht auf Gleichbehandlung.....	29
d.	Grundrechtsberechtigte	30
H2.	<i>Objektive Verpflichtungen zur Schadensverhütung und Gleichbehandlung</i>	32
a.	Die völkerrechtliche Schadensvermeidungspflicht	32
b.	Die Ziele des Pariser Abkommens.....	33
c.	Angemessener Anteil am Emissionsbudget aus dem Pariser Abkommen.....	33
d.	EU-Primärrecht: Schadensverhütung nach Artikel 191 AEUV.....	34
I.	Abwägung von Verpflichtungen mit anderen Anliegen - die Verpflichtung, nach technischer und wirtschaftlicher Realisierbarkeit zu handeln	34
I1.	<i>Rechtliche Grundlagen für die Abwägung</i>	34
I2.	<i>Die Art der legitimen anderen Anliegen</i>	36
I3.	<i>Der Inhalt des Machbaren</i>	36
J.	Die Unvereinbarkeit der drei THG-Rechtsakte mit dem übergeordneten Recht.....	37
J1.	<i>Versäumnisse bei der Schadensverhütung und der Vermeidung von Rechtsverletzungen</i>	38
J2.	<i>Verletzung der Verpflichtung, den aus dem Pariser Abkommen resultierenden gerechten Anteil der EU am Gesamthaushalt nicht zu überschreiten</i>	40
a.	Ableitung eines Globalbudgets aus der Pariser Vereinbarung	40
b.	Aufteilung des Gesamthaushalts auf die Staaten	41
c.	Festlegung des EU-Budgets	42
d.	Auswirkungen eines EU-Budgets auf die Höhe der Emissionsreduktionen	43
J3.	<i>Die Pflichtverletzungen und Rechtsverletzungen können nicht gerechtfertigt werden</i>	46
J4.	<i>Nichtberücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten</i>	47
a.	Verwerfen oder Unterschätzen ehrgeizigerer Szenarien	49
b.	Vernachlässigung des Nachweises eines wirtschaftlichen Nutzens durch stärkere Kürzungen	49

c.	Ignorieren des Suffizienzfaktors	50
d.	Mängel im Hinblick auf das Reduktionspotenzial verschiedener Emissionsbereiche.....	51
1.	Sektor Emissionshandel	51
a)	Möglichkeit der weiteren Einschränkung freier Emissionsberechtigungen	51
b)	Möglichkeit eines höheren Ziels für erneuerbare Energien.....	51
c)	Realisierbarkeit der Reduzierung der Kohleverstromung	52
2.	Sektoren der Effort-Sharing-Regelung.....	53
a)	Transport	54
b)	Landwirtschaft	55
c)	Gebäude	56
d)	Nicht-ETS-Industrie	57
e)	Produkte	57
3.	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)	57
e.	Realisierbarkeit ambitionierterer Szenarien	59
J5.	Konklusion	60
K.	Außervertragliche Haftung der Union	62
K1.	<i>Unrechtmäßige Handlung</i>	63
K2.	<i>Ausreichend schwerer Verstoß gegen eine Regel, die dem Einzelnen Rechte einräumt</i>	64
K3.	<i>Schadensursache</i>	65
K4.	<i>Unterlassungsanspruch</i>	68
L.	Konklusion.....	69

A. EINFÜHRUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

1. Diese Klage wird von Kindern und ihren Eltern eingebracht, die in der Landwirtschaft und im Tourismus in der EU und im Ausland tätig sind und in zunehmendem Maße durch die Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Überschwemmungen, Hitzewellen, Meeresspiegelanstieg und den Wechsel der Jahreszeiten beeinträchtigt werden. Unterstützt werden sie von einer Vereinigung indigener samischer Jugendlicher, deren Familien gleichermaßen betroffen und die der Klage ebenfalls beigetreten sind.
2. Die Kläger stellen zwei Anträge bezüglich der Verantwortung der Union für die Emission von **Treibhausgasen** (THG) beziehen, die zu einem gefährlichen Klimawandel beitragen. Sie tragen vor, dass die Union ihren Verpflichtungen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen nicht nachgekommen ist und weiterhin nicht nachkommt. Dieser Verstoß manifestiert sich derzeit in drei kürzlich erlassenen Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates, die verschiedene Wirtschaftszweige betreffen. Diese umfassen:
 - Richtlinie 2018/410 zur Änderung der so genannten Emissionshandelsrichtlinie (die "ETS-Richtlinie");¹
 - Verordnung 2018/842 (die "Effort Sharing Regulation (ESR)" oder "CAR Verordnung")², und

¹ Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Förderung kosteneffizienter Emissionsminderungen und kohlenstoffarmer Investitionen und der Entscheidung (EU) 2015/1814, ABl. L 76/3.

² Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über verbindliche jährliche Verringerungen der Treibhausgasemissionen durch die Mitgliedstaaten von 2021 bis 2030, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Pariser Übereinkommen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (Abl. L 156/26) beitragen.

- Verordnung 2018/841 (die "LULUCF-Verordnung")³ ;
 - gemeinsam als die "THG-Rechtsakte" bezeichnet.
3. Die Kläger argumentieren, dass die Union nach übergeordnetem Recht verpflichtet ist, Schäden durch den Klimawandel und die damit verbundenen Verletzungen grundlegender Menschenrechte zu vermeiden. Da der Klimawandel bereits jetzt Schäden verursacht und weitere Emissionen hinzukommen werden, muss jedwedes Ziel für die Verringerung der Emissionen auf der Grundlage einer Bewertung der Realisierbarkeit im Lichte der rechtlichen Verpflichtungen der EU und der Bedrohung durch den Klimawandel festgelegt werden. Die THG-Rechtsakte erfüllen diesen Standard nicht; ihre Zielvorgabe zur Reduktion von THG-Emissionen ist völlig unzureichend:
 - a. Die THG-Rechtsakte legen gemeinsam ein Ziel fest, das im Zeitraum 2021-2030 zu einem Rückgang der THG-Emissionen aus der EU führen würde, so dass die Emissionen bis 2030 um 40 % unter dem Niveau von 1990 liegen würden, d.h. sie erlauben bis zu 60 % des Niveaus von 1990 für die EU insgesamt.
 - b. Diese Emissionen werden sich in der Atmosphäre ansammeln und dazu beitragen, die Lebensbedingungen der Kläger und der breiten Öffentlichkeit ernsthaft zu schädigen. Diese Schädigung verstößt gegen übergeordnete Normen und ist damit ein Rechtsverstoß, es sei denn, die Union kann sie fundiert rechtfertigen.
 - c. Eine solche Rechtfertigung gibt es hier nicht. Die EU hat das Reduktionsziel von 40 % festgelegt, ohne zu prüfen, ob es möglich ist, mehr zu erreichen, um durch übergeordnete Normen verbotene Schädigungen zu vermeiden und um die zuletzt in der Pariser Vereinbarung von 2015⁴ eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, den Temperaturanstieg auf ein bestimmtes Niveau zu begrenzen.
 - d. Hätten die Beklagten und die Kommission ordnungsgemäße Untersuchungen über die Realisierbarkeit durchgeführt, hätten die überwältigenden offiziellen, wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Beweise gezeigt, dass die Union in der Lage ist, über eine Reduzierung von 40 % erheblich hinauszugehen. Obwohl es nicht Sache der Kläger ist, die genaue Zahl zu bestimmen, zeigen die Beweise, dass der Ermessensspielraum der Union begrenzt ist, so dass bis 2030 zumindest eine Verringerung um 50-60% unter dem Niveau von 1990 erforderlich wäre.
 4. Die Kläger beantragen daher die Nichtigerklärung der Emissionsziele (die insgesamt eine Reduktion von 40% umfassen) in den THG-Rechtsakten.
 5. Darüber hinaus hat die Union in der Vergangenheit keine dem übergeordneten Recht entsprechenden Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen getroffen und trifft sie auch weiterhin nicht, wodurch den Klägern weiterhin ein Schaden entsteht und die außervertragliche Haftung der Union ausgelöst wird. Die Kläger beantragen daher eine Anordnung, die die Union

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung von Treibhausgasemissionen und -entfernungen aus der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Klima- und Energierahmen für 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) 525/2013 und der Entscheidung 529/2013/EU, ABl. L 156/1.

⁴ Siehe Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des Pariser Abkommens im Namen der Europäischen Union, ABl. 2016, L 282/1.

verpflichtet, strengere Emissionsminderungsziele auf dem durch das übergeordnete Recht verlangten Niveau festzulegen.

6. Wie nachstehend und in den unterstützenden Anhängen zu dieser Klage dargelegt, belegen die Kläger ihren Fall mit einer beträchtlichen Menge an Beweisen, einschließlich zu den Auswirkungen des Klimawandels sowohl allgemein als auch zu ihrer spezifischen Betroffenheit und zu der Möglichkeit, strengere Emissionsreduktionen zu beschließen. Diese Beweise stammen aus offiziellen Dokumenten und wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Studien, meist vom weltweit anerkannten Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Dies sollte ihren Fall belegen. Angesichts der Notwendigkeit, die Länge dieser Klageschrift zu begrenzen, wurde auf viele Details verzichtet und die Argumentation auf abstrakterem Niveau dargelegt. Die Kläger sind bereit, dem Gericht weitere sachliche, technische und andere Beweise vorzulegen, wenn das Gericht dies für erforderlich hält.
7. Für den Fall, dass das Gericht irgendwie geartete Bedenken hinsichtlich des Standards oder der Reichweite der vorgelegten Beweismittel hat, fordern die Kläger das Gericht ferner auf zu prüfen, ob es in diesem Fall angemessen (und nach dem Recht auf effektiven gerichtlichen Schutz sogar notwendig) ist, einen Sachverständigenbericht gemäß Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 91 Buchstabe e der Verfahrensordnung des Gerichts in Auftrag zu geben. Insbesondere für den Fall, dass der Gerichtshof beispielsweise Bedenken hat hinsichtlich:
 - a. der durch den Klimawandel verursachten Schäden für die Kläger oder allgemein;
 - b. des Gesamtbudgets der Emissionen, die der Union im Rahmen ihrer rechtlichen Verantwortung zur Verfügung stehen, oder
 - c. der Maßnahmen, die die Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ergreifen könnte;- schlagen die Kläger vor, die Erstellung eines oder mehrerer Gutachten in Erwägung zu ziehen. Insoweit stellen die Kläger hiermit einen bedingten Antrag auf Ermittlungsmaßnahmen.
8. Von diesem bedingten Antrag abgesehen beantragen die Kläger die folgende Abhilfe von diesem ehrwürdigen Gericht:
 - a. Nichtigerklärung der angefochtenen drei THG-Rechtsakte, insoweit sie die Emission von Treibhausgasen zwischen 2021 und 2030 erlauben, die 80 % der Emissionen von 1990 im Jahr 2021 entspricht und bis 2030 auf 60 % der Emissionen von 1990 zurückgeht.
 - b. Aufhebung der THG-Rechtsakte, soweit sie eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vorsehen.
 - c. Anordnung, dass die angefochtenen Bestimmungen so lange in Kraft bleiben, wie der Gerichtshof dies für angemessen hält, bis sie durch Emissionsziele ersetzt werden, die den Normen des übergeordneten Rechts entsprechen.
 - d. Verpflichtung der Beklagten, Maßnahmen im Rahmen der drei Treibhausgasemissionsgesetze zu ergreifen, um den Ausstoß von Treibhausgasen, die unter diese Gesetze fallen, bis 2030 um mindestens 50 % bis 60 % des Niveaus von 1990 zu senken.

B. DIE PARTEIEN

9. Zu den Klägern gehören Familienangehörige aus Ländern der EU und der ganzen Welt. Dazu gehören Erwachsene im erwerbsfähigen Alter, Rentner, jüngere Menschen und Kinder. Wie unten dargestellt, hat der Klimawandel in einigen Fällen die Aktivitäten und Lebensgrundlagen der Kläger bereits eingeschränkt; im Laufe der Zeit wird er dies auch weiterhin tun. Die durch den Klimawandel verursachten Ereignisse haben einige der Kläger bereits körperlichen Schäden ausgesetzt; die Risiken für das körperliche Wohlergehen werden mit zunehmender Verschärfung des Klimawandels steigen. Diese Fragen werden in Bezug auf die einzelnen Kläger in Abschnitt D unter Bezugnahme auf detaillierte Anhänge für jede Familie und für Sáminuorra (die samische Jugendorganisation) eingehend behandelt.

C. SACHLICHER KONTEXT: DER KLIMAWANDEL UND SEINE AUSWIRKUNGEN

10. Es besteht ein allgemeiner wissenschaftlicher Konsens über den direkten kausalen Zusammenhang zwischen der Emission von Treibhausgasen, dem Anstieg der Durchschnittstemperatur und den Veränderungen unseres Klimas.
11. Das Volumen der wissenschaftlichen Forschung dazu ist enorm. Die Kläger beschränken sich in ihrem Plädoyer auf eine Zusammenfassung der Erkenntnisse zu Ursachen (THG-Emissionen) und Auswirkungen des Klimawandels, die in den beiden jüngsten Syntheseberichten des allgemein anerkannten Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) gemacht wurden⁵, nämlich dem 4. Sachstandsbericht von 2007⁶ und dem 5. Sachstandsbericht von 2014⁷. Es wird davon ausgegangen, dass die Beklagten diese Feststellungen und Tatsachen nicht anfechten.
12. Die grundlegende physikalische Dynamik ist wie folgt:
- Die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ist im Laufe der Industriezeit gestiegen und die Konzentration von Kohlendioxid (CO₂) und anderen Treibhausgasen wie Methan (CH₄) wird voraussichtlich weiter ansteigen, wobei die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen hauptsächlich durch fossile Brennstoffe und Zementproduktion sowie durch andere Landnutzungen verursacht werden.
 - Treibhausgase können durch "Senken" wie Wälder und Ozeane aus der Atmosphäre entfernt werden (und werden es teilweise auch), aber ihr Absorptionspotenzial nimmt rapide ab.
 - Eine dichtere Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre verhindert die Reflexion der Sonnenstrahlung in den Weltraum und trägt so zur Erwärmung der

⁵ Das IPCC ist das weltweit führende internationale Gremium zur Bewertung des Klimawandels, das 1988 im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Meteorologie gegründet wurde. Sie überprüft das Spektrum der Forschung zum Klimawandel und veröffentlicht regelmäßig Berichte. Tausende von Wissenschaftlern auf der ganzen Welt tragen zum IPCC bei. Die EU und ihre Institutionen wie der EWR haben die Ergebnisse des IPCC im Laufe seiner Geschichte unterstützt. Sie legte 1990 ihren ersten Bewertungsbericht vor. Der jüngste ist der 5. Sachstandsbericht (2013/2014). Sie ist in Arbeitsgruppen (WG) organisiert, etwa wie folgt: WG I: Wissenschaft, WG II. Auswirkungen, WG III. Milderung. Die Syntheseberichte enthalten kompakte Zusammenfassungen der Ergebnisse.

⁶ IPCC Climate Change 2007 - Synthesis Report [Anhang 1, S. 1 ff.

⁷ IPCC Climate Change 2014 - Synthesis Report [Anhang 2, S. 113 ff.] [Auszug, vollständiger Bericht in [Anhang 65].

Atmosphäre bei, was zu einer Vielzahl von Auswirkungen führt. Dazu gehören Temperaturanstieg, Meeresspiegelanstieg, Verlust von Schnee und Eisbedeckung, Veränderungen der Niederschläge sowie die erhöhte Wahrscheinlichkeit und Schwere extremer Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Dürren und Hitzewellen, die dem Klimawandel zugeschrieben werden.⁸

13. Der IPCC hat die Risiken eines Temperaturanstiegs wie folgt zusammengefasst:⁹
- a. Gefahr von Tod, Verletzung, Gesundheitsschäden oder Zerstörung von Lebensgrundlagen in tief gelegenen Küstengebieten und kleinen Inselentwicklungsstaaten und anderen kleinen Inseln aufgrund von Sturmfluten, Küstenüberschwemmungen und Meeresspiegelanstieg.
 - b. Gefahr schwerer Gesundheitsschäden und Zerstörung von Lebensgrundlagen für große städtische Siedlungen aufgrund von Überschwemmungen im Landesinneren in einigen Regionen.
 - c. Systemische Risiken aufgrund extremer Wetterereignisse, die zum Ausfall von Infrastrukturnetzen und kritischen Diensten wie Elektrizität, Wasserversorgung sowie Gesundheits- und Rettungsdiensten führen.
 - d. Risiko von Mortalität und Morbidität in Zeiten extremer Hitze, insbesondere für gefährdete städtische Bevölkerungsgruppen und Personen, die im Freien in städtischen oder ländlichen Gebieten arbeiten.
 - e. Risiko der Ernährungsunsicherheit und des Zusammenbruchs der Nahrungsmittelsysteme im Zusammenhang mit Erwärmung, Dürre, Überschwemmungen und Niederschlägen, insbesondere für ärmere Bevölkerungsgruppen in städtischen und ländlichen Gebieten.
 - f. Risiko des Verlustes der ländlichen Lebensgrundlagen und des Einkommens durch unzureichenden Zugang zu Trink- und Bewässerungswasser und verminderte landwirtschaftliche Produktivität, insbesondere für Landwirte und Viehzüchter mit geringem Kapital in semi-ariden Regionen.
 - g. Risiko des Verlusts von Meeres- und Küstenökosystemen, der Biodiversität und der damit verbundenen Güter, Funktionen und Dienstleistungen für den Lebensunterhalt der Küstenorte, insbesondere der Fischergemeinden in den Tropen und der Arktis.
 - h. Risiko des Verlusts von Land- und Binnengewässerökosystemen, der Biodiversität und der damit verbundenen Ökosystemgüter, -funktionen und -dienstleistungen.
14. Die aktuellen und prognostizierten **Auswirkungen des Klimawandels** sind auch aus einem Bericht der Europäischen Umweltagentur (EEA) von 2017 ersichtlich, in dem die Auswirkungen des Klimawandels in den wichtigsten Regionen Europas bewertet und modelliert wurden.¹⁰

⁸ Siehe IPCC Climate Change 2014 - Synthesis Report [Annex 2, S. 176 ff.] und weitere Methodik der "Detection and Attribution", d.h. der Zusammenhang zwischen Emissionen und Auswirkungen Kapitel 10 des 5.

⁹ IPCC (2014) 5th Assessment Report Working Group (WGII), [Anhang 3, S. 183]

¹⁰ Siehe EEA (2017) Report No 1/2017: Climate change, impacts and vulnerability in Europe 2016. An indicator-based report,

Dieser stützt sich auf die im 5. Sachstandsbericht des IPCC von 2014, Arbeitsgruppe II, zusammengefassten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Diese Forschung modelliert spezifische Auswirkungen; z.B. ist die Nordseeküste durch den Anstieg des Meeresspiegels stark von Sturmfluten bedroht, die Landwirtschaft in Südeuropa und Afrika durch steigende Temperaturen und die Rentierzucht der Sami durch die Schneedeckenveränderung in arktischen Regionen negativ beeinflusst. Weitere Untersuchungen der Weltbank zeigen, dass Hitzewellen bereits heute Schäden an der menschlichen Gesundheit und für Berufe verursachen, die von gemäßigten Temperaturen abhängen, wie etwa Landwirtschaft und Tourismus¹¹ und in einem UNICEF-Bericht werden die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Kinder anschaulich beschrieben.¹²

15. Für weitere Einzelheiten weist der Antrag das Gericht auf die Anhänge zur besonderen Situation der Kläger hin[**Anhänge 15-24**], die gerichtsverwertbare Angaben zum aktuellen Klimawandel sowie Prognosen zum Klimawandel und dessen Auswirkungen enthalten.
16. Die Prognosen des IPCC zum Klimawandel und seinen Auswirkungen basieren auf vier Szenarien mit repräsentativen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen (GHG Concentration Pathways - "RCPs"), die von einem Temperaturanstieg im Jahr 2100 von über 4°C (RCP 8.5) bis 2°C (RCP 2.6) reichen.¹³ Neuere Untersuchungen machen deutlich, dass ein Temperaturanstieg von "nur" 1,5°C enorme Schäden verhindert, die sonst zu erwarten sind.¹⁴
17. Die wissenschaftliche Forschung deutet überwiegend auch darauf hin, dass die durch erhöhte Temperaturen verursachten Schäden "tipping points"¹⁵ erreichen werden, an denen große und irreversible Veränderungen des Erdsystems ausgelöst werden, wie die Destabilisierung des westantarktischen Eisschildes,¹⁶ die vollständige Zerstörung der Korallenriffe¹⁷ und eine starke Veränderung des Golfstromsystems.¹⁸
18. Durch ihre Teilnahme an internationalen Abkommen und Gesetzgebungsakten hat die EU den wesentlichen Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen, Temperaturanstieg und

Luxembourg (Publications Office of the European Union))[**Anhang 4**, S. 291 ff]. Auf diese Studie wird an mehreren Stellen verwiesen, unter anderem auch in der spezifischen Klage[**Anhänge 15-24**].

¹¹ The World Bank (2014) (ed.) Turn Down the Heat. Confronting the New Climate Normal **Anhang 5**, S. 715 ff.].

¹² United Nations Children's Panel (2015) Unless we act now. The impact of climate change on children, UNICEF [**Anhang 6**, S. 1035 ff.]

¹³ IPCC-Synthesis Report 2014, [**Anhang 2 S. 186**], Kasten 2.2, S. 57.

¹⁴ See Schleussner, C.-F. et.a. (2016) Differential climate impacts for policy-relevant limits to global warming: the case of 1.5 °C and 2 °C, Earth Syst. Dynam., 7, 327-351, 2016 [**Anhang 7**, S. 1119 ff.]. Auf diese Studie wird in der Klage Bezug genommen[**Anlagen 15-24**]. Das Thema wird in einem kommenden IPCC-Bericht behandelt, der später vorgelegt wird.

¹⁵ Schellnhuber, H. J. e.a. (2016) Why the right climate target was agreed in Paris. Nature Climate Change 6, 649-653 (2016) [**Anhang 8**, S. 1144].

¹⁶ Feldmann, J. & Levermann, A. (2015) Collapse of the West Antarctic Ice Sheet after local destabilization of the Amundsen Basin. Proc.Natl.Acad.Sci USA 112, 14191-6 [**Anhang 9**, S. 1150 ff.]. Auf diese Studie wird in der Klage Bezug genommen[**Anlagen 15-24**].

¹⁷ Frieler, K. e.a. (2013) Limiting global warming to 2 degrees C is unlikely to save most coral reefs. Nature Climate Change 3, 165-170 [**Anhang 10**, S. 1156 ff.]

¹⁸ Rahmstorf, S. e.a. (2015) Exceptional twentieth-century slowdown in Atlantic Ocean overturning circulation. Nature Climate Change 5, 475-480[**Anhang 11.162 ff.**]

gefährlichen Auswirkungen des Klimawandels akzeptiert und die Verantwortung für ihre eigenen Beiträge übernommen.

19. Der Anteil der EU an den weltweiten Treibhausgasemissionen lag 2016 bei 9 %.¹⁹ Zum Vergleich: Der Anteil der EU-Bevölkerung an der Weltbevölkerung betrug 1960 13,5 % und 2015 6,9 %. Für das Jahr 2060 wird ein Rückgang auf 5,1 % prognostiziert²⁰.
20. Die jährlichen Treibhausgasemissionen der EU betragen 1990 5,654 Gt und sind bis 2015 schrittweise auf 4,317 Gt gesunken.²¹ Damit lagen die Emissionen der EU im Jahr 2015 bei 76% (oder 24% niedriger als 1990).

D. SACHLICHER KONTEXT: AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS AUF DIE KLÄGER

21. Die gefährlichen Folgen des Klimawandels stellen eine Bedrohung für die Lebensgrundlage und die Lebensbedingungen jedes einzelnen Klägers dar, zwar auf unterschiedliche Weise doch aus einer gemeinsamen Quelle.
22. Die Kläger argumentieren, dass ihre spezifischen Rechte aufgrund des anthropogenen Klimawandels und seiner Auswirkungen verletzt oder zumindest gefährdet sind. Diese Aussage erfordert wissenschaftlich gesehen die so genannte "Erkennung und Zuschreibung" des "menschlichen Klimasignals". Der IPCC hat dieses Konzept in seinem 3. Sachstandsbericht von 2001 definiert und ermöglicht Klimawissenschaftlern damit im Wesentlichen, ein beobachtetes Phänomen mit vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen und der daraus resultierenden erhöhten Sonneneinstrahlung zu verknüpfen. Im 5. Sachstandsbericht des IPCC von 2014 gibt es dazu deutliche Ausführungen (Kapitel 10, siehe [Anhang 19.2]²²), auf die sich die Kläger stützen, sowie auch auf eindeutige Studien zu den Auswirkungen in verschiedenen Regionen. Wenn eine Auswirkung auf den Klimawandel zurückgeführt werden kann, würde sie – einfach ausgedrückt – ohne das menschliche Klimasignal, d.h. die anthropogenen Emissionen, nicht in gleicher Weise auftreten.
23. Die Umstände jeder Gruppe von Klägern sowie die offizielle und wissenschaftliche Literatur über die Auswirkungen des Klimawandels, die sie betreffen, sind in ausführlichen Anhängen (siehe unten) aufgeführt. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte ist in dieser Klageschrift enthalten.
24. Die Familie **Carvalho**²³ besitzt einen Waldabschnitt in Zentralportugal [REDACTED], wo sie forstwirtschaftlich tätig ist. Wie Herr Carvalho feststellte, war der Trend in den letzten Jahren in dieser Region ein allgemeiner Temperaturanstieg, häufigere Hitzewellen und Dürren. Dies gipfelte in katastrophalen Bränden im Oktober 2017, die alle Waldflächen der Familie Carvalho verbrannten. Diese Brände begannen etwa 60 km vom

¹⁹PBL (2017) Trends in global CO₂ and total greenhouse gas emissions, PBL Netherlands Environmental Assessment Agency, PBL 5 [Anhang 12, S. 1169 ff.]

²⁰Eurostat-Datei Anteil an der Weltbevölkerung [Anhang 13, S. 1238f.]

²¹ Siehe Abbildung in EEA (2017) Report No 6/2017: Annual European Union greenhouse gas inventory 1990–2015 and inventory report 2017. Submission to the UNFCCC Secretariat, p. iii Siehe [Anhang 14, S. 1240].

²²[Anhang 19.2] findet sich auf den Seiten 1680 ff.

²³ Siehe die Informationen über die Familie Carvalho in [Anhang 15 S. 1242-1251].

Carvalho-Land entfernt, erreichten aber [REDACTED] in 12 Stunden. 6 Häuser im Dorf wurden zerstört. Neben dem Verbrennen aller Bäume auf dem Gelände der Familie Carvalho, der Zerstörung vieler Bäume und dem damit verbundenen finanziellen Schaden, wurden auch ein Schuppen und landwirtschaftliche Maschinen beschädigt (Kosten ca. 15.000 Euro).

25. Eine staatliche Untersuchung der Katastrophe ergab, dass "diese Art von Bränden (Megafeuer) für den Klimawandel meldepflichtig sind und sich in naher Zukunft wiederholen werden", und warnte, dass "die Szenarien für den Klimawandel zeigen, dass diese Brände in Zukunft häufiger auftreten könnten". Die IPCC-Projektionen zeigen, dass sich dieser Trend fortsetzt und ein noch höheres Brandrisiko vorhergesagt wird. Die Intensität des konkreten Feuers wurde durch höhere Windgeschwindigkeiten infolge des Tropensturms Ophelia erhöht. Auch die Gefahr von Tropenstürmen im Herbst wird als Folge des Klimawandels zunehmen. Die Familie Carvalho stellt daher einen signifikanten Fall schwerer Schädigung dar, der auf den Klimawandel zurückzuführen ist.
26. Die Familie **Conceicao**²⁴ beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit der Bienenzucht [REDACTED] in Zentralportugal. Sie besitzen etwa 350 Bienenstöcke, die sich auf dem Land befinden, das sie besitzen oder verpachten. Im Laufe der Jahrzehnte betrug der Honigertrag aus jedem Bienenstock durchschnittlich 20 kg. In den letzten fünf Jahren sind extreme Witterungsbedingungen und Ereignisse wie eine schwere Dürre im Jahr 2017 mit einem deutlichen Ertragsrückgang einhergegangen. Im Jahr 2017 reduzierte sich die Produktion um mehr als die Hälfte auf durchschnittlich 8 kg pro Bienenstock, was zu einem Verlust von rund 8.000 € pro Jahr führte; die Familie war in den letzten sechs Jahren auch gezwungen, Bienenstöcke künstlich zu füttern, was 2.450 € pro Jahr kostete. Die zusätzlichen Kosten, die geringeren Einnahmen und der zusätzliche Aufwand für die Pflege und Fütterung der Bienenstöcke haben das Unternehmen an den Rand der Unrentabilität gebracht.
27. Der Produktionsausfall ist auf höhere Temperaturen und extremere Hitzeereignisse zurückzuführen, die sowohl die Bienen als auch die Blüten, von denen sie sich ernähren, betreffen. Dies ist, wie auch der Rückgang der Niederschläge in den letzten Jahrzehnten, auf den Klimawandel zurückzuführen.
28. Der Kläger **Alfredo Sendin** ist Eigentümer einer 500 ha großen Farm in Südportugal, die einer Kooperative anvertraut ist und auf der Mitglieder der Familie Caixeiro arbeiten.²⁵ Die Kooperative hat 35 Partner (einer davon Herr Caixeiro); die Produktionstätigkeiten umfassen Vieh und Weide, Obstgärten und Felder, Oliven, Kräuter, Getreide, Korkeichen und Gartenbau.
29. Temperaturerhöhungen und klimabedingte Niederschlagsminderungen haben die Produktivität des Landes und damit der Genossenschaft beeinträchtigt und werden dies mit Sicherheit auch weiterhin tun. Die IPCC-Analyse zeigt, dass bis zur Mitte dieses Jahrhunderts ein Temperaturanstieg von 2-4°C (je nach Jahreszeit) eintreten wird und dass die Niederschlagsmengen in diesem Jahrhundert um durchschnittlich 10% pro Jahr und um 40% in den Sommermonaten sinken werden. Die Produktionskapazität des Betriebs ist dadurch erheblich beeinträchtigt, mit einer höheren Mortalität bei den angebauten Kulturen und Bäumen und höheren Kosten für Bewässerung und Viehzucht. Bereits 2017 verursachte die schwere Dürre einen Verlust von 50.000 Euro. Für die Anpassung an den Klimawandel wären

²⁴ Siehe die Informationen zur Familie Conceicao in [Anhang 16 S. 1379-1388].

²⁵ Siehe die Informationen über die Familie Sendin und Caixeiro in [Anhang 17 S. 1473-1485].

zusätzlich zu den bereits von der Familie Sendin getätigten Investitionen in Höhe von rund 660.000 EUR erhebliche Investitionen erforderlich.

30. Die Familie **Feschet**²⁶ lebt und arbeitet auf einem 35 ha großen Bauernhof [REDACTED] Südfrankreich. Die Familie von drei Generationen baut hauptsächlich Lavendel an, der 70 % des Einkommens des Betriebes ausmacht.
31. Der Klimawandel hat den Lavendelanbau bereits ernsthaft gefährdet und höhere Temperaturen und geringere Niederschläge haben in den letzten zwei Jahrzehnten zu sinkenden Erträgen und Einnahmen geführt. Beobachtungsdaten sowie Klimamodelle zeigen für Südfrankreich einen Anstieg der Temperaturen und einen Rückgang der Niederschläge und Wasserläufe und projizieren diese auch für die Zukunft als Folge des Klimawandels.
32. Diese Klimaveränderungen haben gravierende Auswirkungen auf den Lavendelanbau. Im Jahr 1971 waren die Lavendelpflanzen für durchschnittlich 23 Jahre haltbar und kultivierbar. Heute muss die gleiche Pflanzensorte im Durchschnitt schon nach 4 Jahren entwurzelt werden, da die Temperatur wärmer und die Bodenfeuchtigkeit geringer ist. Dies bedeutet eine hohe finanzielle Belastung (jeweils in der Größenordnung von 3.330 Euro) für den Betrieb und die Familie, und die Notwendigkeit, den Lavendel neu zu pflanzen, reduziert die Ernteerträge im ersten und zweiten Jahr.
33. Extreme Wetterereignisse haben auch zu Pflanzenverlusten geführt: 2005 führten drei Jahre Dürre und starke Niederschläge zu einem Verlust von 27 ha Pflanzen; die Ernte 2017 wurde durch 5½ Monate ohne Regen beeinträchtigt, was zu starken Verlusten bei jüngeren Pflanzen führte. Die Kapazität zur Bewässerung des Betriebs ist sehr begrenzt, und es wären erhebliche Investitionen erforderlich. Diese widrigen klimatischen Bedingungen - und die Notwendigkeit, die Pflanzen häufiger zu entwurzeln und zu ersetzen - haben dazu geführt, dass die Familie den Betrieb von 33 ha im Jahr 2008 auf 10 bis 14 ha im Jahr 2014-2016 reduziert hat. Auch die Erträge pro Hektar sind inzwischen deutlich niedriger als vor einem Jahrzehnt; die Analyse zeigt, dass die Ernten von durchschnittlich 1000-1300 kg/ha verkaufsfähiger Blüten auf einen Ertrag von 770 kg/ha seit 2009 zurückgegangen sind.
34. Die Familie **Guyo**²⁷ lebt in einem Dorf im Norden Kenias, wo sie Rinder- und Ziegenhaltung betreibt. Die Familie umfasst 5 Kinder im Alter von 1 bis 11 Jahren.
35. In den letzten Jahren kam es zu außergewöhnlich hohen Temperaturen und zu Dürren, die außerhalb des normalen Schwankungsbereichs liegen und auf den Klimawandel zurückzuführen sind. Klimamodelle prognostizieren, dass die Temperaturen in Kenia - die Durchschnittstemperaturen und die während der Hitzeperioden erreichten Werte - deutlich ansteigen werden. Höhere Temperaturen, geringere Niederschläge und Dürrebedingungen der letzten Jahre bedrohen direkt das Überleben der von der Familie Guyo gehaltenen Tiere. Noch besorgniserregender ist die Auswirkung von Hitzewellen auf die Kinder in der Familie. Wenn die Temperaturen über 33°C steigen, können die Kinder tagsüber nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen. Nachts herrschen weiterhin hohe Temperaturen, die die Kinder am Schlafen hindern. Die höheren Temperaturen verursachen auch Hitzeausschläge und Schwindelanfälle bei den Kindern. Die Kinder sind somit bereits in ihrem Recht auf eine Bildung betroffen.

²⁶ Detaillierte Informationen über die Familie Feschet sind in [Anhang 18 S. 1535-1544] enthalten.

²⁷ Detaillierte Informationen über die Familie Guyo sind in [Anhang 19 S. 1665-1671] enthalten.

36. Die Familie **Vlad**²⁸betreibt Landwirtschaft in den Karpaten in Rumänien, die Viehzucht, das Hüten von Vieh und Obst- und Gemüseanbau umfasst. Die auf dem Hof erzeugten Produkte wurden in den letzten Jahren durch die höheren Temperaturen, die geringere Wasserverfügbarkeit und die häufigeren extremen Wetterereignisse, die die Familie Vlad beobachtet hat und die auf den Klimawandel zurückzuführen sind, beeinträchtigt. Beispielsweise produzieren die von der Familie gehaltenen Milchkühe in Zeiten höherer Temperaturen (über 35 °C) 20-30 % weniger Milch, und höhere Temperaturen und geringere Niederschläge verringern die Qualität und Menge an Gras, das für Weidevieh zur Verfügung steht, was die Familie zwingt, für den Zugang zu anderen Weideflächen zu zahlen und Heu und Mais als Futter zu kaufen.
37. Die Familie **Elter**²⁹lebt [REDACTED] in den italienischen Alpen. Die Familie bewirtschaftet 4 ha Felder in den Bergen auf einer Höhe von 1800 m, kultiviert Pflanzen, Früchte und Kräuter, die in dieser Region heimisch sind, und verwandelt einen Großteil ihrer Produkte in Konserven, Marmeladen und Liköre, die sie verkaufen. Die Familie besitzt und betreibt auch ein Bed&Breakfast.
38. Diese Aktivitäten wurden und werden weiterhin durch höhere Temperaturen und klimabedingte Veränderungen des Ökosystems beeinträchtigt. Höhere Temperaturen sind sowohl im Mittel als auch im Extrem zu beobachten und auf den Klimawandel zurückzuführen. In [REDACTED] wirken sich höhere Temperaturen und wärmere Temperaturen an früheren Punkten des Saisonzyklus negativ auf die Blüte- und Keimmuster einer Reihe von Pflanzen und Kräutern aus, die in höheren Lagen wachsen. Höhere Temperaturen in den letzten Jahren haben zu einem Rückgang der Produktionsausbeuten geführt, was zu einem Umsatzrückgang von 20-30% führte.
39. Der Umsatz des Bed&Breakfast ist abhängig von den Besuchern von [REDACTED], die vom Eisklettern angezogen werden. Eisklettern ist wiederum sehr empfindlich gegenüber wärmeren Temperaturen in den Wintermonaten, da diese die Sicherheit des Kletterns beeinträchtigen. Die Familie Elter, die ihr ganzes Leben lang in der Gegend gelebt hat, hat den Rückzug von Schnee und Eis und das Abschmelzen der Gletscher beobachtet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass weitere Temperaturanstiege, wenn auch nur relativ geringe, den Lebensunterhalt des Bed&Breakfast gefährden werden.
40. Die Familie **Recktenwald**³⁰lebt auf der deutschen Nordseeinsel [REDACTED]. Die Familie besitzt und betreibt ein Restaurant und ein Hotel, die zusammen zwei Familien versorgen und ca. 50 Mitarbeiter (teilweise saisonal) beschäftigen. Die Gebäude des Restaurants befinden sich auf einer Düne, etwa 20 Meter über dem Meeresspiegel. Das Hotel liegt auf einer niedrigeren Höhe, hinter der Düne. Beide Gebäude sind durch ständigen Meeresspiegelanstieg und Sturmfluten und die damit verbundene Erosion der Schutzdünen gefährdet. Der Strand zwischen dem Meer und den Dünen muss nun alle 2-3 Jahre künstlich mit Sand aufgefüllt werden, im Gegensatz zu viel längeren Abständen vor 20 Jahren. Außerdem ist die Trinkwasserquelle der Insel und damit die Wasserversorgung der Familie Recktenwald gefährdet, wenn eine Sturmflut den östlichen unteren Teil der Insel, wo sich die Quelle befindet, überschwemmt.

²⁸ Detaillierte Informationen über die Familie Vlad sind in[Anhang 20 S. 1851-1858] enthalten.

²⁹ Siehe die Angaben zur Familie Elter in[Anhang 21, S. 1963-1974].

³⁰Siehe die Informationen zur Familie Recktenwald in[Anhang 22, S. 2029-2037].

41. Beobachtungen zeigen einen lokalen Meeresspiegelanstieg von 3,6 mm - 4,2 mm pro Jahr. Die Regionalregierung hat erkannt, dass der Klimawandel zu Sturmfluten und einem Anstieg des Meeresspiegels führt, und unternimmt Schritte zur Anpassung an dieses Risiko, wobei sie anerkennt, dass sie keine langfristige Lösung bieten kann. Wissenschaftliche Analysen gehen davon aus, dass der Meeresspiegel in dieser Region bis 2050 um 33 bis 75 cm ansteigt. Es besteht also ein erhebliches Risiko, dass das Eigentum der Familie überschwemmt wird, wenn die Dünen ihre Schutzfunktion verlieren, ihre Lebensgrundlage zerstört und ihr Wohlbefinden gefährdet wird, und dass sich dieses Risiko bei höheren Emissionen noch steigert.
42. Die Familie **Qaloibau**³¹ lebt [REDACTED] in Fidschi und besitzt ein Haus direkt am Ufer. Die Familie lebt von Subsistenzwirtschaft und Fischerei, und das Familienoberhaupt ist ein Ökotourismusführer. Die Familie Qaloibau hat in den letzten zehn Jahren eine Reihe von Auswirkungen des Klimawandels beobachtet. Die durch höhere Wassertemperaturen verursachte Korallenbleiche ist häufiger und verheerender für die Korallenriffe geworden. Dies hat sich wiederum auf die Verfügbarkeit von Lebensraum für Fische ausgewirkt, was zur Erschöpfung der Fischbestände geführt hat, auf die sich die Gemeinschaft stützt. Sie hat sich auch stark negativ auf den Tourismus ausgewirkt, der eine wichtige Lebensgrundlage darstellt.
43. Einige Nutzpflanzen (z.B. Kava, die als Handelsprodukt angebaut wird) wachsen aufgrund höherer Temperaturen und trockenerer Bodenverhältnisse schlecht. Eine Kantine und ein Fischerboot der Familie wurden bereits während des Zyklons Thomas im Jahr 2010 zerstört. Ein weiterer Zyklon im Jahr 2016 (Zyklon Winston) beeinträchtigte erneut ihre Lebensgrundlage. Die Fidschi-Regierung geht davon aus, dass das Dorf [REDACTED] so anfällig für Überschwemmungen durch steigende Meeresspiegel und Sturmfluten ist, dass es für eine "potenzielle Umsiedlung" registriert worden ist.
44. Seit den 1990er Jahren beträgt der beobachtete Anstieg des Meeresspiegels in der Region jährlich 6 mm, was einer Verdoppelung des weltweit beobachteten Anstiegs entspricht (3 mm pro Jahr). Ein Szenario mit hohen Emissionen würde dazu führen, dass die heutigen 50-Jahr-Extreme bis Mitte des Jahrhunderts im Durchschnitt alle zwei Jahre auftreten, also innerhalb der Lebenszeit der meisten Familienmitglieder, und bis zum Ende des Jahrhunderts ein Anstieg des Meeresspiegels von 1 m Höhe eintritt. Die jüngeren Mitglieder der Familie Qaloibau hätten bis dahin ihre Heimat verloren. Die Risiken eines Meeresspiegelanstiegs würden durch das deutlich höhere Risiko schwerer Wirbelstürme, die auch durch höhere Temperaturen entstehen würden, erheblich verschärft.
45. **Sáminuorra**³² ist ein gemeinnütziger Verein junger Sami, der nach schwedischem Recht organisiert ist. Seine Mitglieder sind zwischen 6 und 30 Jahre alt. Die Sami sind indigene Völker, die in Nordschweden, Finnland, Norwegen und der Kola-Halbinsel in Russland leben.
46. Die Rentierzucht ist für das samische Volk kulturell, sozial und wirtschaftlich wichtig, sie bietet Arbeitsplätze und eine Nahrungsquelle. Die Familien der Mitglieder von Sáminuorra beschäftigen sich mit der Rentierzucht, was den Klimawandel zu einem Thema macht, das sie alle direkt betrifft.
47. Die Gesundheit und Größe der Rentierherden ist für das samische Volk von entscheidender Bedeutung. Leichte Temperaturanstiege insbesondere in den Wintermonaten hatten jedoch

³¹ Detaillierte Informationen über die Verhältnisse der Familie Qaloibau sind in [Anhang 23, S. 2417-2424] enthalten.

³² Detaillierte Informationen über Sáminuorra sind in [Anhang 24 S. 2572-2583] enthalten.

bereits gravierende Auswirkungen auf das Überleben der Rentiere. Rentiere sind auf *Flechten* angewiesen, die im Winter unter dem Schnee wachsen. Mildere Winter (oder Perioden milderer Temperaturen, gefolgt von Frost) führen jedoch zum Schmelzen und Wiedereinfrieren des Schnees, wodurch die Flechten unter Eis eingeschlossen werden; auch Regen auf Schnee hat diesen Effekt. Die Rentiere können ihre Nahrungsmittel daher nicht erreichen. Dieses Phänomen tritt großflächig auf, so dass Rentiere die Nahrungsquelle nicht einfach durch Weiterziehen ersetzen können; Wanderungen verbrauchen im übrigen viel Energie und schwächen die Herde.

48. Offizielle Daten bestätigen die Beobachtungen des Sami-Volkes, dass die Winter milder geworden sind, mit problematischen Folgen für die Fütterungssituation der Rentiere. Fast alle Winter seit 1989 waren wärmer als der Durchschnitt des 20. Jahrhunderts, und die Durchschnittstemperatur in Schweden war 1991-2007 um 1°C höher als im Zeitraum 1961-1990. Die Prognosen zeigen, dass sich diese Erwärmung fortsetzen wird; die Temperaturen in Skandinavien werden in diesem Jahrhundert voraussichtlich um 3° bis 5°C steigen - wenn aber radikale Emissionsreduktionen erreicht werden, nur um 0,8°C.
49. Der Verlust von Nahrung bedroht das Überleben der Rentierherden und die Sami sind gezwungen, alternative Nahrungsquellen (Futterpellets und Heu) für die Rentiere bereitzustellen. Dies führt zu steigenden finanziellen Kosten für die Sami und die Familien der Mitglieder von Sáminuorra und ist kein nachhaltiges oder ausreichendes Mittel zur Erhaltung der Herden.

E. ANGEGRIFFENE UNIONSAKTE

a. Die drei THG-Rechtsakte

50. Die drei THG-Rechtsakte betreffen drei verschiedene Kategorien von THG-Emissionsquellen:³³
 - Quellen aus Energieerzeugung, Schwerindustrie und Luftfahrt; diese unterliegen der Richtlinie über das Emissionshandelssystem ("ETS");
 - Quellen außerhalb des ETS, z.B. aus Gebäuden, Verkehr, Landwirtschaft usw.; sie unterliegen der Verordnung über die Lastenverteilung ("ESR");
 - Quellen und Senken aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ("LULUCF"); diese unterliegen der LULUCF-Verordnung.
51. Für alle drei Systeme wurden vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 23./24. Oktober 2014 Reduktionsziele festgelegt. Die Ziele sehen vor, dass die Gesamtmenge der Klimaemissionen bis 2030 um mindestens 40 % des Niveaus von 1990 gesenkt werden soll. Die spezifischen Ziele für die drei Quellkategorien wurden im Vergleich zu 2005 festgelegt. Für die Quellen im ETS-Sektor wurde ein Reduktionsziel von 43 % und für die Nicht-ETS-Sektoren

³³Alle drei Treibhausgasemissionen umfassen folgende Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

von 30 % festgelegt.³⁴ Das Ziel für den LULUCF-Sektor wurde offen gelassen, aber später auf Null gesetzt.

b. Das Emissionshandelssystem (ETS)

52. Das Emissionshandelssystem gilt für Treibhausgasemissionen bestimmter schwerer oder chemischer Industriezweige. Es gilt auch eingeschränkt für Emissionen in der Luftfahrt (dazu c). Die gesetzliche Regelung des ETS hat sich über drei Zeiträume entwickelt, in denen Unternehmen nur dann regulierte Tätigkeiten ausüben durften, wenn sie über ausreichende Kohlenstoff-Zertifikate verfügten. In einem ersten Zeitraum (2005-2007) wurde das EU-Emissionshandelssystem als Kohlenstoffmarkt etabliert, obwohl sich die Anzahl der auf dem Markt angebotenen Zertifikate als zu hoch erwies und der Preis der Zertifikate auf Null fiel. In der zweiten Periode (2008-2012) wurde die Zahl der Zertifikate reduziert, aber die Wirtschaftskrise drückte die Wirtschaftstätigkeit und damit auch die Nachfrage nach Zertifikaten, deren Preis weiterhin sehr niedrig war. Die dritte, laufende Periode (2013-2020) ist eine bedeutende Reform mit einer jährlichen Reduzierung der zulässigen Emissionen um 1,74 % pro Jahr, und die Zertifikate werden zunehmend versteigert anstatt kostenlos zugeteilt zu werden. Diese Reduktion wird auf eine im Jahr 2013 festgelegte Basislinie angewandt, die als Durchschnitt der jährlichen Emissionen der zweiten Zuteilungsperiode (2008 bis 2012) ermittelt wird.³⁵
53. Für den vierten Zuteilungszeitraum (Jahre 2021 bis 2030) soll der Reduktionsfaktor auf 2,2 % jährlich erhöht werden. Artikel 9 wurde geändert, um einen neuen kurzen Absatz 2 aufzunehmen, der vorsieht, dass "ab 2021 der lineare Faktor 2,2% beträgt".³⁶
54. Ohne ausdrückliche Regulierung durch konkrete Vorschrift erwähnt Erwägungsgrund (2), dass die jährliche Verringerung im Verhältnis zum jährlichen Volumen von 2005³⁷ in 2030 eine Verringerung um 43 % erreichen soll, was implizit eine in 2030 verbleibende Menge von 57 % des Volumens von 2005 bedeutet.
55. Dieses Ziel für den vierten Zuteilungszeitraum ist Gegenstand dieser Klage. Wie unten erläutert, ist das Reduktionsziel von 43 % im Jahr 2030 im Vergleich zu 2005 viel zu niedrig, m.a.W. ist die in 2030 noch zulässige Emissionsmenge von 57 % im Vergleich zu 2005 angesichts der verbindlichen Regeln des übergeordneten Rechts viel zu hoch.

³⁴ Europäischer Rat (2014) Schlussfolgerungen vom 23. und 24. Oktober 2014, EUCO 169/14 - [Anhang 25, S. 2682 ff.

³⁵ Siehe Art. 9 Richtlinie 2003/87 in der geänderten Fassung.

³⁶ Richtlinie (EU) 2018/410.

³⁷ Das Jahr 2005 ist das erste Jahr der ersten Zuteilungsperiode und wird daher als Basisjahr gewählt. L. Krämer (2010) Klimaschutzrecht der Europäischen Union, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, S. 311-337: "Es ist sehr willkürlich, das Basisjahr 1990 bis zum Jahr 2005 auszutauschen: Auf diese Weise werden diejenigen Länder bevorzugt, die zwischen 1990 und 2005 ihren Verpflichtungen aus der Entscheidung 2002/358 nicht nachgekommen sind: So musste Spanien seine Emissionen bis 2012 um nicht mehr als 15 %, Portugal um 27 % und Irland um 13 % erhöhen. Tatsächlich stiegen die Emissionen in Spanien bis 2005 um 53 Prozent, in Portugal um 50 Prozent und in Irland um 27 Prozent.

c. Emissionen außerhalb des ETS: das System der Effort Sharing Verordnung (ES-Verordnung)

56. Für die Emissionen aus Quellen außerhalb des ETS hat das EU-Recht keine Reduktionsziele für die erste und zweite Zuteilungsperiode festgelegt. Für den dritten Zuteilungszeitraum (2013-2020) wurden durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates - den so genannten "Effort Sharing"-Beschluss - Reduzierungsquoten für jeden Mitgliedstaat eingeführt.³⁸ In der Entscheidung wurde nicht ausdrücklich ein zusammenfassendes Ziel für die EU insgesamt festgelegt, aber nach der Erläuterung der Kommission ergab die Summe der einzelnen Ziele eine Gesamtreduzierung von 10 % bis 2020 gegenüber dem Niveau von 2005.³⁹
57. Dieser Beschluss wurde für den vierten Zuteilungszeitraum von 2021 bis 2030 durch die ES-Verordnung ersetzt. Nach der zweiten Erwägung in der Präambel soll die Emissionsreduktion im ESR-Sektor bis 2030 30 % gegenüber 2005 betragen, was dem Ziel von minus 40 % gegenüber 1990 für alle Sektoren entspricht.
58. Die Verordnung gilt für Treibhausgasemissionen aus Energie, industriellen Prozessen und Produktnutzung, Landwirtschaft und Abfall, mit Ausnahme von Emissionen, die unter das EU-Emissionshandelssystem fallen, sowie von Emissionen und den Abbau von THG, die unter die LULUCF-Verordnung fallen.⁴⁰ Die Emissionen aus den ESR-Quellen machen fast 60% der gesamten EU-Emissionen aus.⁴¹
- Die ES-Verordnung legt die Reduktionsziele insgesamt und für jeden einzelnen Mitgliedstaat fest. Gemäß Artikel 4 der Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Emissionen gemäß einem linearen Minderungspfad von Emissionen aus 2021, die vom Durchschnitt der Emissionen von 2016 bis 2018 bis zum für 2030 festgelegten Grenzwert der einzelnen Mitgliedstaaten reicht, zu reduzieren. Mit anderen Worten, werden den Mitgliedstaaten von 2021 bis 2030 jährliche Emissionsmengen zugeteilt, die den durch diesen linearen Minderungspfad erlaubten Emissionen entsprechen. Diese Kürzungen unterliegen auch Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Einhaltung der Vorschriften einräumen.
59. Wie weiter unten dargelegt wird, ist die Gesamtmenge der von der ES-Verordnung erlaubten/zugewiesenen Emissionen angesichts der Anforderungen des übergeordneten Rechts viel zu hoch.

d. Emissionen und Abbau aus LULUCF

60. Die EU bilanziert Treibhausgasemissionen und Senken aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Wie beim ETS und ESR wurden die

³⁸ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136-148.

³⁹ Siehe Europäische Kommission (2015) EU ETS Handbuch, S. 12 - Anhang weggelassen.

⁴⁰ Artikel 1 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/842.

⁴¹ Siehe Europäische Kommission, Informationsseite zur ESR-Verordnung https://ec.europa.eu/clima/policies/effort/proposal_de. - Anhang weggelassen.

LULUCF-Emissionen einer "Lernphase" unterzogen.⁴² Für den Zeitraum 2021-2030 revidiert die LULUCF-Verordnung das Rechnungsführungssystem und macht es funktionsfähig, indem es getrennt von den ETS- und Nicht-ETS-Quellen, die unter das ES-System fallen, behandelt wird.

61. In den Erwägungsgründen zu den ursprünglichen Rechtsvorschriften über LULUCF-Emissionen (Beschluss 529/2013/EU) wurde das Potenzial der Emissionsreduktion und der Kohlenstoffsequestrierung des Sektors als Beitrag zum Klimaschutz anerkannt:

"(7) Der LULUCF-Sektor kann auf unterschiedliche Weise zum Klimaschutz beitragen, insbesondere durch eine Verringerung der Emissionen sowie durch die Aufrechterhaltung und Vergrößerung von Senken und Kohlenstoffbeständen. Damit Maßnahmen, die insbesondere auf eine verstärkte CO₂-Sequestrierung abzielen, wirksam sein können, müssen Kohlenstoffspeicher unbedingt langfristig stabil und anpassungsfähig sein."

"(8) Die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften für LULUCF sollten die Anstrengungen widerspiegeln, die in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft unternommen werden, um den Beitrag von Landnutzungsänderungen zur Emissionsreduktion zu verbessern."

62. Artikel 4 der LULUCF-Verordnung 2018/842 ersetzt nun jedoch eine Reduktionsverpflichtung für Nicht-Nettoemissionen des Sektors:

"Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 und den Zeitraum von 2026 bis 2030 muss jeder Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Flexibilitätsregelung dafür sorgen, dass die Emissionen nicht den Abbau übersteigen, wobei dies in Übereinstimmung mit der Verbuchung gemäß dieser Verordnung als die Summe der Gesamtemissionen und des Gesamtabbaus in seinem Hoheitsgebiet in allen in Artikel 2 genannten Kategorien der Flächenverbuchung zusammengenommen zu berechnen ist."

63. Mit anderen Worten propagiert dieser Artikel ein Null-Nettoemissionsziel für das Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates, die so genannte No-Debit-Regel.⁴³

64. Die No-Debit-Verpflichtung gilt nur für die Emissionen und den Abbau, die der Mitgliedstaat nach der LULUCF-Verordnung zu verbuchen hat.⁴⁴ Dabei handelt es sich um Emissionen und Entfernungen aus folgenden Landnutzungskategorien: aufgeforstetes Land, abgeholztes Land, bewirtschaftetes Ackerland, bewirtschaftetes Grünland und bewirtschaftetes Waldland.⁴⁵

65. Etwas abweichend von der No-Debit-Regel können Netto-Emissionsreduktionen von bis zu 280 Millionen Tonnen Treibhausgasen (EU-weit) auf den Nicht-ETS-Sektor übertragen werden

⁴²Entscheidung Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über Rechnungslegungsvorschriften für Treibhausgasemissionen und -entfernungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Landnutzung, der Landnutzungsänderung und der Forstwirtschaft sowie über Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, ABl. L 165 (2013), S. 80-97, Artikel 1.

⁴³Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die verbindliche jährliche Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Mitgliedstaaten von 2021 bis 2030 [...], KOM(2016) 479 endg.

⁴⁴Artikel 4 LULUCF-Verordnung 2018/841.

⁴⁵Artikel 2 (1) LULUCF-Verordnung 2018/841. Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 10 mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9 LULUCF-Verordnung Emissionen von aufgeforsteten Flächen und bewirtschafteten Waldflächen, die auf natürliche Störungen zurückzuführen sind, wie Emissionen aufgrund von Waldbränden, Insekten- und Krankheitsbefall oder extremen Wetterereignissen, von ihrer Rechnungslegung ausschließen.

und somit die Belastung eines Mitgliedstaates innerhalb dieses Systems verringern.⁴⁶ Genauer gesagt ermöglicht diese Übertragung von Netto-Emissionsreduktionen den Mitgliedstaaten, ihre Landwirtschaft vor den Forderungen nach zusätzlichen Emissionsreduktionen zu schützen.⁴⁷

66. Wie weiter unten ausgeführt wird, ist der Grundsatz des "No-Debit" in der LULUCF-Verordnung nicht ehrgeizig genug und daher mit dem übergeordneten Recht unvereinbar. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der LULUCF-Sektor eher als Senke für Treibhausgase dienen und somit eine Netto-Reduktion der Treibhausgasemissionen bewirken sollte.

F. ZULÄSSIGKEIT DER ANTRÄGE

67. Die Klageanträge erfüllen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit wie folgt.

F1. Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

68. Die Kläger sind jeweils unmittelbar und individuell von den angefochtenen Handlungen im Sinne von Artikel 263 Absatz 4 AEUV betroffen.

a. Unmittelbare Betroffenheit

69. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Kläger unter folgenden Voraussetzungen von einer EU-Maßnahme unmittelbar betroffen:

"Erstens muss sich diese Maßnahme unmittelbar auf die Rechtslage dieser Person auswirken, und zweitens darf es keinen Ermessensspielraum für die Adressaten dieser Maßnahme geben, die für ihre Durchführung verantwortlich sind, da die Durchführung rein automatisch erfolgt und sich allein aus den Vorschriften der Europäischen Union ohne Anwendung anderer Zwischenregeln ergibt."⁴⁸

70. **Ermessen:** Alle drei Treibhausgasemissionsgesetze legen Ziele für die Emissionsminderung fest und lassen gleichzeitig die Art und Weise offen, in der sie von den Mitgliedstaaten durchgesetzt werden.
71. Die vorliegende Klage behauptet jedoch nicht die Unzulänglichkeit der einzelnen Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen Reduktionsziele. Vielmehr stellen die Kläger die Reduktionsziele selbst in Frage, die in den angefochtenen Rechtsakten vorgeschrieben sind.
72. Indem THG-Rechtakte Emissionsziele festlegen, sind sie Instrumente, mit denen in der Praxis den Mitgliedstaaten Emissionsmengen zugeteilt werden, und zwar in 2030 noch insgesamt 60

⁴⁶Artikel 7 zusammen mit Anhang III Verordnung (EU) 2018/842.

⁴⁷Europäische Kommission (2016) SWD (2016) 249 Abschließende (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen) Impact Assessment zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung von Treibhausgasemissionen und -entfernungen aus der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Klima- und Energierahmen 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und andere für den Klimawandel relevante Informationen, sek. 4.2 und 6. [Anhang 27 S. 2735 ff.]

⁴⁸EuG-Beschluss vom 6. September 2011, Rechtssache T-18/10 (Inuit TapiriitKanatami), ECLI:EU:T:2011:419, Abs. 71.

% der Emissionen von 1990. Die ETS-Richtlinie verweist beispielsweise ausdrücklich auf die Zuteilung von Emissionen: Erwägungsgrund 6, Artikel 9. Ebenso bezieht sich die ES-Verordnung auf die den Mitgliedstaaten zugeteilten Mengen, die dann einer Reduktionspflicht unterliegen: Artikel 1. Die LULUCF-Verordnung teilt den Mitgliedstaaten eine Menge weiterer Emissionsberechtigungen zu, die der Menge der absorbierten Treibhausgasemissionen entspricht.

73. Wie bei den Reduktionszielen stellen die Kläger die Menge der zugeteilten Emissionen in Frage, die durch diese Rechtsakte erlaubt undermöglicht wird. Die Art und Weise, in der diese Emissionen dann wiederum von den Mitgliedstaaten den Unternehmen zugeteilt werden, ist für diese Klage unerheblich.
74. **Unmittelbare Auswirkung auf die Rechtslage:** Grundlage für die Klage ist, dass die Treibhausgasemissionsgesetze durch eine unzureichende Reduktion der Emissionen und damit die Zuteilung und Genehmigung einer übermäßigen Menge an Emissionen die Grundrechte der Kläger verletzen. Darüber hinaus stellen die drei Treibhausgasemissionsgesetze eine wesentliche Schädigung der gesetzlich geschützten Interessen der Kläger dar.
75. Die faktische Grundlage wird an anderer Stelle in dieser Klage angesprochen. Für dieses Element der Zulässigkeitsanforderung ist eine unmittelbare Auswirkung auf die Rechtslage jedoch als gegeben anzusehen.
76. Die beanstandete Verletzung der Grundrechte der Kläger liegt auch vor, wenn der Kläger eine *mögliche* Rechtsverletzung nachweisen kann, indem er sich auf angemessene und überzeugende Beweise für die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung stützt. Grundlage für diese Vorlage ist die lehrreiche Begründung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Senator Lines*:⁴⁹
- "In diesem Zusammenhang weist das Gericht erneut darauf hin, dass Artikel 34 verlangt, dass ein einzelner Kläger geltend machen kann, von der von ihm behaupteten Verletzung tatsächlich betroffen gewesen zu sein. In einer Reihe von Fällen hat der Gerichtshof akzeptiert, dass ein Kläger ein potenzielles Opfer... sein kann. Damit ein Kläger jedoch behaupten kann, in einer solchen Situation ein Opfer zu sein, muss er angemessene und überzeugende Beweise für die Wahrscheinlichkeit vorlegen, dass ein Verstoß, der ihn persönlich betrifft, eintritt; ein bloßer Verdacht oder eine Vermutung reicht nicht aus".
77. Die von den Klägern in diesem Fall vorgelegten Unterlagen - die an anderer Stelle in diesem Schriftsatz angesprochen und nachstehend zusammengefasst werden - entsprechen diesem Standard angemessener und überzeugender Beweise für die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung individueller Rechte.
78. Die Rechtsprechung legt zum Teil nahe, dass, wenn ein Kläger sich über eine Auswirkung auf eine künftige Rechtslage beschwert, nachgewiesen werden muss, dass der Nachteil für den Kläger bereits feststeht.⁵⁰ Soweit dies erforderlich ist, haben die Kläger ausreichende Nachweise vorgelegt, um diesen Standard zu erfüllen. Ein zukünftiger Schaden ist in der Tat

⁴⁹ Beschluss der Großen Kammer des EGMR vom 10. März 2004, Az. 56672/00 (Senator Lines GmbH), Nr. 56672/00, Sub D.

⁵⁰ Entscheidung des EuG vom 17. September 1992, Rechtssache T-138/89 (NBV/Kommission) ECLI:EU:T:1992:95, Randnr. 33.

sicher, wenn sich erhöhte Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre ansammeln und zu einem weiteren Anstieg der Temperatur und den daraus resultierenden Schäden beitragen.

b. Individuelle Betroffenheit

79. Das Erfordernis einer "individuellen Betroffenheit" der Kläger nach Artikel 263 AEUV, wird in diesem Fall erfüllt. Die Kläger tragen dazu zweierlei vor.
80. Erstens erfüllen die Klägerden im Fall *Plaumann* entwickelten Standard zur "individuellen Betroffenheit". Die Plaumann-Formel lautet:
- "Andere Personen als diejenigen, an die eine Entscheidung gerichtet ist, können sich nur dann auf eine individuelle Betroffenheit berufen, wenn diese Entscheidung sie aufgrund bestimmter ihnen eigentümlicher Eigenschaften oder aufgrund von Umständen, unter denen sie sich von allen anderen Personen unterscheiden, betrifft und sie aufgrund dieser Faktoren ebenso wie die angesprochene Person individuell unterscheidet."⁵¹
81. Jeder Kläger macht eine Verletzung der individuellen Grundrechte geltend. Während alle Personen grundsätzlich das gleiche Recht haben (wie das Recht auf Leben oder das Recht auf eine Beschäftigung), sind die Auswirkungen des Klimawandels (zu dem die angefochtenen EU-Emissionsgesetze beitragen) und damit die Verletzung von Rechten für jeden Einzelnen einzigartig und unterschiedlich. Ein Bauer, der von Dürre betroffen ist, befindet sich in einer anderen Position als ein Landwirt, dessen Land von Meerwasser überschwemmt und versalzen wird. Auch innerhalb der Gruppe der von der Dürre betroffenen Landwirte leidet jeder von ihnen unterschiedlich unter den Folgen. Wie weiter unten dargestellt, ist jeder Kläger vom Klimawandel (und der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen) eigenständig betroffen und unterscheidet sich daher von allen anderen Personen.
82. Zweitens wird subsidiär behauptet, die Plaumann-Formel sei unangebracht und sollte in diesem Fall aus den unten genannten Gründen nicht befolgt werden. Vielmehr werden die bestehenden Anforderungen des Artikel 263 AEUV erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die angefochtene Handlung den Kläger individuell betrifft, unabhängig davon ob andere Personen betroffen sind, insbesondere wenn der verursachte Schaden schwerwiegend ist. Die Kläger erfüllen diesen Standard eindeutig.
83. Die Grundlage für den Antrag der Kläger, die Plaumann-Formel nicht anzuwenden, ist wie folgt begründet.
84. Erstens basiert die Plaumann-Formel selbst nicht auf dem Text des Artikels 263 AEUV; sie ist eine Rechtsschöpfung, die ursprünglich auf die anders formulierte vorherige Vertragsbestimmung angewendet wurde. Die frühere Fassung bezeichnete "Entscheidungen" („decisions“) als Gegenstand einer Klage, die spätere Fassung machte daraus „Handlungen“ („acts“), zu denen auch Gesetzgebungsakte gehören. Gesetzgebungsakte betreffen jedoch eine breitere Öffentlichkeit als Entscheidungen; es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anfechtung einer Handlung, die sich an eine begrenzte Gruppe von Personen richtet, angemessen sein sollte, wenn es darum geht, eine Handlung anzufechten, die eine viel größere Gruppe betreffen kann (und soll). Gesetzgebungsakte haben schließlich keine anderen Adressaten als die breite Öffentlichkeit. Die Plaumann-Formel erfordert jedoch, dass Kläger in gleicher Weise wie ein Adressat einer Entscheidung betroffen

⁵¹ Urteil des EuGH vom 15. Juli 1963, Rechtssache 25/62 (Plaumann/Kommission), ECLI:EU:C:1963:17, S. 107.

sind. Das ist offensichtlich unangebracht. Ein Gesetzgebungsakt kann individuelle Bedenken aufwerfen, aber die Anwendung des Zulässigkeitskriteriums muss den allgemeinen Charakter von Gesetzgebungsakten widerspiegeln.

85. Zweitens führt die Plaumann-Formel zu absurden Ergebnissen: Je weiter die schädlichen Auswirkungen einer Maßnahme streuen, desto restriktiver wird der Zugang zu den Gerichten. Dies führt zu einer offensichtlichen Lücke im Rechtsschutz. Ein konkretes Beispiel für die Absurdität der Ergebnisse ist der Beschluss des Präsidenten des Gerichts in *Danielsson/Kommission*, in dem eine Anordnung zur Unterdrückung des dritten französischen Atombombenversuchs beantragt und wegen der Plaumann-Formel abgelehnt wurde.⁵²
86. Das Ergebnis dieses Ansatzes wurde oft als skandalöse Verweigerung des Rechtsschutzes kritisiert, denn es führt zu dem unerträglichen Paradoxon, dass je schwerer der Schaden und damit die Zahl der Betroffenen ist, desto weniger Rechtsschutz besteht.⁵³
87. Der vorliegende Fall ist ein weiteres deutliches Beispiel: Der Klimawandel bedroht (wenn auch auf unterschiedliche Weise) eine enorme Zahl von Menschen überall, und die Verpflichtungen der EU, auf diese Bedrohung zu reagieren, erfordern umfassende Maßnahmen in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft der EU. Daher sollten die Betroffenen als individuell betroffen anerkannt werden.⁵⁴
88. Drittens ist es aufschlussreich, dass in der Praxis in Fällen, in denen behauptet wird, ein wirtschaftlicher Verlust in den Bereichen Beschaffung, Wettbewerb und staatliche Beihilfen bestehe und in denen eine Handlung der Union einen Wettbewerber, der auf dem gleichen Markt tätig ist, benachteiligen würde, bereitwillig individuelle Betroffenheit angenommen wurde. Ein solcher Wettbewerber kann direkt und wesentlich von dem Rechtsakt der Union betroffen sein, aber jeder andere Wettbewerber auf dem Markt wäre es auch. Der EuGH war dennoch bereit, die individuelle Betroffenheit anzuerkennen.⁵⁵
89. Viertens stützen sich die Kläger auf die Rechtsprechung, die eine Verletzung der Grundrechte als Grundlage für ihre individuellen Anliegen anerkennt.⁵⁶ Das Gericht hat sich in *Jégo-Quéré* nach der Stellungnahme des Generalanwalts Jacobs in *Unión de Pequeños Agricultores* am deutlichsten zu diesem Punkt geäußert:

⁵²Anordnung des EuG vom 22.12.1995, Rechtssache T-219/95 (*Danielsson/Kommission*) ECLI:EU:T:1995:219, Abs. 71.

⁵³ J. H. Jans, H.H.B. Vedder (2012) *European Environmental Law*, Groningen (Europa Law Publishing) 4th ed., S. 241 - Anhang weggelassen.

⁵⁴Ein solches Verständnis würde auch mit der entsprechenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs der USA übereinstimmen. Siehe die zustimmende Meinung von Justice Kennedy in *Lujan vs Defenders of Wildlife*, 504 U.S. (1992) bei 581, zitiert in *Mass vs EPA*, U.S. 549 U.S. (2007), bei 14: "Obwohl es keine Rolle spielt, wie viele Personen durch die angefochtene Klage verletzt wurden, muss die klagende Partei zeigen, dass die Klage ihn auf konkrete und persönliche Weise verletzt. Diese Forderung ist nicht nur eine leere Formalität. Es bewahrt die Vitalität des kontradiktorischen Prozesses, indem es sowohl sicherstellt, dass beide Parteien vor dem Gericht eine tatsächliche, nicht nur eine behauptete, Betroffenheit vom Ergebnis haben, als auch, dass die vorgelegten Rechtsfragen gelöst werden, nicht in der flüchtigen Atmosphäre einer Debattiergesellschaft, sondern in einem konkreten sachlichen Kontext, der eine realistische Einschätzung der Folgen des Gerichtsverfahrens ermöglicht. 504 US, bei 581 (interne Anführungszeichen weggelassen).

⁵⁵Siehe Analyse der Fälle von J. H. Jans, H.H.B. Vedder (2012) *Environmental Law*, 4th ed. S. 239. Anhang weggelassen.

⁵⁶ Siehe hierzu auch W. Cremer (2016) in *Callies/Ruffert*, AEUV 5. 45, die eine kombinierte Lesung der Rechtssache C-309/89 (*Codorniu*) ECLI:EU:C:1994:197, Abs. 21 zusammen mit der Rechtssache C-10/95 (*Asocarne*) ECLI:EU:C:1995:406, Abs. 1. 43 - Anhang aus sprachlichen Gründen weggelassen. *Callies/Ruffert* ist der führende juristische Kommentar zu den EU-Verträgen in Deutschland.

„Demnach ist, um einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz der Einzelnen zu gewährleisten, eine natürliche oder juristische Person als von einer allgemein geltenden Gemeinschaftsbestimmung, die sie unmittelbar betrifft, individuell betroffen anzusehen, wenn diese Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt. Die Zahl und die Lage anderer Personen, deren Rechtsposition durch die Bestimmung ebenfalls beeinträchtigt wird oder werden kann, sind insoweit keine relevanten Gesichtspunkte.“⁵⁷

90. Obwohl der EuGH diesen Ansatz⁵⁸ abgelehnt hat, ist er die vorzuziehende Auslegung von Artikel 263 AEUV.

91. Fünftens ist die Strenge des Plaumann-Ansatzes nicht haltbar, da der EuGH darauf besteht, dass alle Fragen des EU-Rechts - auch diejenigen, die sich aus der Charta ergeben - seiner Rechtsprechung vorbehalten sind. Die diesbezügliche Position des EuGH bedeutet, dass die Kläger vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) keine Rechtsmittel gegen die Beeinträchtigung ihrer Grundrechte durch EU-Maßnahmen einlegen können. Der EuGH hat ausgeführt:

"Soweit sich Artikel 53 der EMRK im Wesentlichen die Befugnis der Vertragsparteien vorbehält, höhere Schutzstandards für die Grundrechte als die durch die EMRK garantierten festzulegen, sollte diese Bestimmung mit Artikel 53 der Charta in der Auslegung durch den Gerichtshof koordiniert werden, so dass die den Mitgliedstaaten durch Artikel 53 der EMRK eingeräumte Befugnis - in Bezug auf die in der Charta anerkannten Rechte, die denen der EMRK entsprechen - auf das Maß beschränkt wird, das erforderlich ist, um sicherzustellen, dass das in der Charta vorgesehene Schutzniveau und das Primat, die Einheit und die Wirksamkeit des EU-Rechts nicht beeinträchtigt werden.“⁵⁹

92. Wenn der EuGH der einzigartige Richter für die Übereinstimmung von EU-Maßnahmen und Grundrechten sein soll, muss daraus folgen, dass eine Person, deren Grundrechte auf dem Spiel stehen, notwendigerweise ein Recht auf Zugang zur EU-Justiz besitzt. Folglich sollte man davon ausgehen, dass eine Person "individuell betroffen" ist, wenn sie "in einem Grundrecht betroffen ist".

93. Sechstens wirft die enge Plaumann-Lesart von "individueller Betroffenheit" auch eine Inkonsistenz mit Schadensersatzklagen auf. Wie Generalanwalt Jacobs bemerkte, "ist das Gericht erster Instanz bereits zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit allgemeiner Maßnahmen bei Schadensersatzklagen [...] auf Klage einer unbegrenzten Gruppe von Personen."⁶⁰

94. Das Urteil des Gerichtshofs in *FIAMM* gibt ein Beispiel. *FIAMM*, ein italienischer Hersteller von Akkumulatoren, behauptete, die EU habe gegen das WTO-Recht verstoßen und damit Gegenmaßnahmen der USA gegen die Einfuhr von Akkumulatoren eingeleitet. *FIAMM* beantragte eine Entschädigung. Obwohl die Klage im Wesentlichen abgewiesen wurde, wurde

⁵⁷ Rechtssache T-177/01 (*Jégo-Quéré*) ECLI:EU:T:2002:112, Ziff. 51.

⁵⁸ Vgl. EuGH-Urteil vom 25. Juli 2002, Rechtssache C-50/00 P (*Unión de Pequeños Agricultores*) ECLI:EU:C:2002:462, Ziff. 37; EuGH-Urteil vom 1. April 2004, C-263/02 P (*Jégo-Quéré*) Rnr. 33.

⁵⁹ EuGH-Stellungnahme 2/13 vom 18.12.2014, Rechtssache C-2/13 (Beitritt der Union zur EMRK) ECLI:EU:2014:2425 Abs. 189.

⁶⁰ Stellungnahme GA Jacobs vom 21. März 2002, Rechtssache C-50/00 (*Unión de Pequeños Agricultores*), ECLI:EU:C:2002:197 Rnr. 72.

sie für zulässig befunden, ohne dass sowohl der Gerichtshof als auch der EuGH in der Berufung überhaupt die Frage der Klagebefugnis erwähnt hätten.⁶¹ Dies ist bemerkenswert, da viele andere Hersteller von Akkumulatoren ebenfalls von den US-Zöllen betroffen sein können.

95. Siebte würde eine Lockerung des engen Plaumann-Standards in diesem Fall zu einer Situation führen, die den gefestigten Anforderungen des Übereinkommens von Aarhus, Artikel 9 Absatz 3, besser entspricht.
96. Schließlich steht die Plaumann-Formel - wenn sie im Zusammenhang mit den Rechten aus der Charta angewandt wird - im Widerspruch zu der in Artikel 47 der Charta verankerten Garantie für wirksame Rechtsbehelfe. Obwohl Artikel 47 der Charta "das in den Verträgen festgelegte System der gerichtlichen Kontrolle und insbesondere die Vorschriften über die Zulässigkeit von Direktklagen nicht ändern soll"⁶², sind die Zulässigkeitsbedingungen dennoch "im Lichte des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz auszulegen". Der EuGH hat auch festgestellt, dass es "ein vollständiges System von Rechtsbehelfen und Verfahren geben muss, um die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Europäischen Union zu gewährleisten".⁶³ Der EuGH ist der Auffassung, dass dieses vollständige System unter der Voraussetzung vorgesehen ist, dass die Rechtsbehelfe vor nationalen und EU-Gerichten⁶⁴ koordiniert werden, und zwar auch durch die Verfügbarkeit eines Vorabentscheidungsersuchens.⁶⁵ Wie der EuGH festgestellt hat, hängt dies alles von der Verfügbarkeit geeigneter Rechtsmittel im nationalen Recht ab:

"Andernfalls wäre die Position nur dann gegeben, wenn die Struktur des betreffenden innerstaatlichen Rechtssystems so beschaffen wäre, dass es keine Möglichkeit gäbe, die Achtung der Rechte, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, auch nur indirekt zu gewährleisten...."⁶⁶

97. Eine solche Lücke im Rechtsschutz ist im vorliegenden Fall offensichtlich. Die Klage richtet sich nicht gegen einzelne Klimaschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten oder der EU-Institutionen, sondern gegen die grundlegende Basis für Klimaschutzmaßnahmen, genauer gesagt gegen die Zuteilung einer übermäßigen und unrechtmäßigen Menge an Emissionen durch die THG-Rechtsakte. Diese Zuteilung wird durch die THG-Rechtsakte selbst bestimmt und erfordert keine anderen Durchführungsmaßnahmen als die weitere Zuteilung von Emissionszertifikaten durch die Mitgliedstaaten an die Akteure.
98. Würde dennoch eine Klage vor einem nationalen Gericht in Bezug auf Durchführungsmaßnahmen erhoben, könnte hypothetisch das Gericht dem EuGH die vorläufige Frage vorzulegen, ob das Reduktionsziel der drei Treibhausgasemissionsgesetze gegen übergeordnetes Recht verstößt. Der EuGH müsste jedoch eine solche Vorlage als unzulässig zurückweisen, weil die angegriffenen Rechtsakte die Frage, ob die nationale Regierung weiter gehen und tiefere Einschnitte vornehmen muss, überhaupt nicht berühren. Diese Frage muss durch nationales Recht beantwortet werden, nicht durch EU-Recht.

⁶¹Entscheidung des EuG vom 14. Dezember 2005, Rechtssache T-69/00 (FIAMM), ECLI:EU:T:2005:449; EuGH Rechtssachen C-120/06 P und C-121/06 P (FIAMM)ECLI:EU:C:2008:476, Abs. 1. 120-124.

⁶² EuGH-Urteil vom 3.10.2013, Rechtssache C-583/11 P, ECLI:EU:C:2013:625 (Inuit TapiriitKanatami) Rnr. 97.

⁶³ EuGH-Urteil vom 3.10.2013, Rechtssache C-583/11 P, ECLI:EU:C:2013:625 (Inuit TapiriitKanatami) Rnr. 92.

⁶⁴ EuGH-Urteil vom 3.10.2013, Rechtssache C-583/11 P, ECLI:EU:C:2013:625 (Inuit TapiriitKanatami) Rnr. 93.

⁶⁵ EuGH-Urteil vom 3.10.2013, Rechtssache C-583/11 P, ECLI:EU:C:2013:625 (Inuit TapiriitKanatami) Rnr. 102.

⁶⁶ EuGH-Urteil vom 3.10.2013, Rechtssache C-583/11 P ECLI:EU:C:2013:625 (Inuit TapiriitKanatami) Rnr. 104.

99. Selbst wenn ein nationales Gericht zusätzliche Maßnahmen anordnen würde, ist deren praktischer Nutzen im Vergleich zur Wirksamkeit einer EU-weiten Anordnung vernachlässigbar. Darüber hinaus können die Reduzierungen eines Mitgliedstaats dazu führen, dass zusätzliche eingesparte Emissionen anderen Mitgliedstaaten zugeteilt werden. Diese Probleme könnten nur durch gleichzeitige Verfahren in allen 28 Mitgliedstaaten gelöst werden, was beschwerlich, kaum praktikabel und ineffizient wäre.

c. Individuelle Betroffenheit der Sáminuorra

100. In Bezug auf den Verband Sáminuorra ist diejenige Rechtsprechung des EuGH relevant, die einem Verband Klagebefugnis gewährt, wenn die ihn bildenden Personen oder zumindest ein Teil von ihnen selbst klagebefugt sind. In der *Polyelectrolyte Producers Group GETE (PPG) und SNF SASs gegen ECHA* hielt der EuG fest, dass "ein Verband, der für die Verteidigung der kollektiven Interessen seiner Mitglieder zuständig ist, in der Regel nur dann eine Nichtigkeitsklage erheben kann, wenn die von ihm vertretenen Unternehmen oder einige dieser Unternehmen selbst klagebefugt sind".⁶⁷
101. Alle Mitglieder der Sáminuorra sind individuell betroffen und haben daher ein individuelles Anliegen. Dies wird für eine Familie in **[Anhang 24]** anschaulich demonstriert.

d. Klagebefugnis der Kläger im Einzelnen

102. Jeder der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen einer unmittelbaren und individuellen Betroffenheit. Dies ist durch den kausalen Zusammenhang zwischen den Treibhausgasemissionen der EU und dem Klimawandel (siehe Abschnitt C. oben) und den spezifischen Nachweisen für Schäden, die den Klägern durch den Klimawandel entstehen (zusammengefasst in Abschnitt D. oben und in den unterstützenden Anhängen für jede Klägerfamilie) begründet. Das Versagen der EU im Hinblick auf den Erlass strengerer THG-Reduktionsziele stellt ebenfalls eine Verletzung der Grundrechte der Kläger dar (siehe Abschnitt H2 unten).
103. Auf der Grundlage der geltend gemachten materiellen Rechtsverletzung - gestützt auf stichhaltige Beweise - erfüllen die Kläger die Zulässigkeitsanforderungen. Mit anderen Worten, wenn der Inhalt der Behauptungen der Kläger begründet ist, ist die unmittelbare und individuelle Betroffenheit durch die THG-Rechtsakte belegt:
- a. Eine Verletzung der Grundrechte wirkt sich offensichtlich unmittelbar auf die Rechtsstellung jedes Klägers aus. Die Verletzung von Rechten bedeutet einen Eingriff in die durch solche Rechte geschützte Sphäre.
 - b. Eine Verletzung der Grundrechte stellt auch eine "individuelle Betroffenheit" für jeden Kläger dar. Wie oben dargelegt (Abschnitt F1 Buchstabe b)), ist die individuelle Betroffenheit gegeben, wenn die Grundrechte einer Person betroffen sind. Auch bei Anwendung des herkömmlichen Plaumann-Standards ist jedoch jeder Kläger in unterschiedlicher Weise von der Rechtsverletzung betroffen:

⁶⁷EuG-Urteil vom 25.09.2015, Rechtssache T-268/10 RENV (Polyelectrolyte Producers Group GETE (PPG) und SNF SASs gegen ECHA Rnr. 32.

- (a) Jeder Bewerber genießt individuelle und subjektive Grundrechte, die seine einzigartigen persönlichen Interessen, Umstände und Tätigkeiten schützen;
- (b) Jede Verletzung der Grundrechte wird daher per definitionem jeden Kläger in einer eigenen und besonderen Weise betreffen. Zum Beispiel:
 - 1) Der Klimawandel kann sich auf die Landwirte auswirken, indem er die Temperaturen erhöht und die Niederschläge verringert, wie dies bei den Familien Sendim, Feschet und Vlad der Fall ist (siehe Abschnitt D oben). Jede Familie ist davon subjektiv und unterschiedlich betroffen. Jede Familie hat einen anderen und einzigartigen Grundbesitz; der Lebensunterhalt, den jede Familie verdient, ist unterschiedlich; die persönlichen Umstände jedes Bewerbers sind unterschiedlich.
 - 2) Auch der durch den Klimawandel bedingte Anstieg des Meeresspiegels kann viele Menschen in Küstengebieten treffen. Diese Effekte unterscheiden sich in jedem Fall aufgrund von Unterschieden in der Nähe zur Küste, dem Zeitpunkt des Anstiegs und den Umständen der Individuen. Die Familien Recktenwald und Qaloibau beispielsweise sind beide von einem Anstieg des Meeresspiegels bedroht, aber in einer Weise, die angesichts der Unterschiede in ihrer jeweiligen Situation offensichtlich anders ist.

F2. Zulässigkeit von Ansprüchen nach Artikel 340 AEUV

a. Klagebefugnis

104. Kläger brauchen für Ansprüche auf der Grundlage von Artikel 340 AEUV nur nachzuweisen, dass ihnen durch EU-Maßnahmen ein Schaden entstanden ist. Auf die Schadensursache wird im Folgenden ausführlich eingegangen; aufgrund der dort vorgetragenen Tatsachen wird die Zulässigkeit der Ansprüche behauptet.

b. Zeitlicher Rahmen

105. Die Klägerinnen und Kläger fordern Maßnahmen auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung der Union für ein Verhalten, das Schaden verursacht hat und weiterhin verursacht und in Zukunft verursachen wird. Die Voraussetzung, dass das Verfahren innerhalb von 5 Jahren nach Schadenseintritt eingeleitet wird, ist erfüllt.

G. STRUKTUR DER KLAGE

106. Die Klage auf Nichtigerklärung ist wie folgt strukturiert:
- a. Die Union ist an übergeordnete Normen gebunden, um Schäden durch den Klimawandel zu vermeiden und Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen;

- b. Aufgrund dieser Normen ist die Union verpflichtet, Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im vollen Umfang ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu ergreifen;
 - c. Die THG-Rechtsakte erfüllen diese Verpflichtung nicht und sollten daher aufgehoben werden.
107. Die Kläger machen ferner geltend, dass die außervertragliche Haftung der Union dadurch entsteht, dass sie sich nicht an die genannten übergeordneten Normen hält und ihnen dadurch Schaden zufügt. Die Kläger beantragen daher beim Gerichtshof Abhilfe in Form von Unterlassungs- und Vornahmeansprüchen, mit denen die Union angewiesen wird, Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um den übergeordneten Normen zu entsprechen.

H. DIE HÖHERRANGIGEN RECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN DER UNION

108. Die Kläger machen geltend, dass in diesem Fall subjektive Grundrechte und objektive Grundsätze des übergeordneten Rechts anwendbar sind.
109. Die Grundrechte sind in der EU-Charta der Grundrechte (GRCh) festgelegt. Die objektiven Grundsätze umfassen das internationale Gewohnheitsrecht, das internationale Vertragsrecht und das Primärrecht der EU, insbesondere den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

H1. Pflichten der EU aus den Grundrechten

110. Die EU ist verpflichtet, die Achtung der durch die Charta geschützten Grundrechte zu gewährleisten.
111. Es ist unbestreitbar, dass der Klimawandel den Schutzbereich mehrerer Grundrechte ernsthaft gefährdet, nämlich das Recht auf Leben (Artikel 2 der Charta), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 3), die Rechte der Kinder (Artikel 24), das Recht, eine Arbeit und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben (Artikel 15), das Recht, ein Geschäft zu führen (Artikel 16), das Recht auf Eigentum (Artikel 17) und das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 20, 21). Wie im Folgenden dargelegt, sind damit die gesetzlichen Pflichten der EU verbunden.

a. Struktur der rechtlichen Verpflichtungen

112. Eine gesetzliche Pflicht kann "negativ" als eine der Vermeidung von Eingriffen in Rechte oder "positiv" als eine des Schutzes von Rechten vor Eingriffen privater Akteure ausgelegt werden.
113. Pflichten, die als "negativ" interpretiert werden können, sind hier einschlägig. Die drei THG-Rechtsakte ermächtigen die Kommission, den Mitgliedstaaten Emissionsrechte zuzuteilen, die sie dann an die einzelnen Akteure weiter verteilen. Der Ausdruck Zuteilung ist im Text der drei Rechtsakte, wie oben dargelegt, verbreitet. Die Zuteilung durch die EU ist der erste Schritt in einer Kette, die schließlich in das entsprechende Grundrecht eingreift. Die von den Klägern geltend gemachten Grundrechte verlangen daher, dass die EU von der Zuteilung des

rechtswidrigen Teils der nach den Treibhausgasemissionsgesetzen zulässigen Menge an Emissionszertifikaten absieht.

114. Positiv ausgedrückt erfordern die Grundrechte von der EU aktive Schritte zur Emissionsminderung, auch wenn diese privaten Akteuren zugeschrieben werden. Der Gerichtshof hat dem französischen Staat solche positiven Verpflichtungen auferlegt, weil französische Landwirte die Lieferung von Agrarerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten behinderten und damit die Freiheiten anderer Personen verletzt haben.⁶⁸

„Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr kann nämlich ebenso wie durch eine Handlung dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Mitgliedstaat untätig bleibt oder es versäumt, ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr zu treffen, die insbesondere durch Handlungen von Privatpersonen in seinem Gebiet geschaffen wurden, die sich gegen Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten richten.“

115. Der EuGH kann bei der Durchsetzung von Verpflichtungen analog die einschlägige Rechtsprechung des EGMR berücksichtigen. Der EGMR hat aus Artikel 8 EMRK die positive Verpflichtung des Vertragsstaates abgeleitet, seine Bürger vor Schäden durch Umweltverschmutzung zu schützen, unabhängig davon, ob diese durch staatliche Maßnahmen oder privatwirtschaftliche Aktivitäten verursacht werden.⁶⁹
116. Grundrechte sind nicht nur durch die letzten Enden einer Kausalkette wie eine bestehende Krankheit, ausgetrocknete Pflanzen oder ein weggespültes Haus gefährdet, sondern auch durch die komplexen Bedingungen, unter denen die Endpunkte beeinflusst werden. Das Leben und die Gesundheit des Einzelnen hängt von der Erhaltung einer Umwelt ab, die das Leben des Menschen ermöglicht; die Landwirtschaft hängt von der Verfügbarkeit von bebaubarem Ackerland und günstigem Wetter ab; die Sicherheit des Lebens in einem Gebäude in einer Küstenzone hängt vom Meeresspiegel und seinem möglichen Anstieg und den komplexen klimatischen Wechselwirkungen usw. ab. Wenn die Gesetzgebung diese Bedingungen so gestaltet, dass es unwahrscheinlich wird, dass sie Leben, Arbeit und Eigentum "tragen (sustain)", ist es unangebracht, den Betroffenen die Last aufzubürden zu warten, bis der Schaden eintritt.
117. Wenn die EU (im Rahmen der THG-Rechtsakte) übermäßige Emissionen zulässt, die zu Schäden führen können, trägt die EU die Verantwortung, da dieses Ergebnis völlig vorhersehbar und der Union bekannt war.
118. Diese Klage steht im Großen und Ganzen im Einklang mit den Verpflichtungen der EU im Bereich des Menschenrechtsschutzes der EMRK. Der EGMR hat im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip in *Tatar gegen Rumänien* ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder die wissenschaftliche Unsicherheit noch das erst künftige Auftreten von Schäden das Bestehen einer positiven Verpflichtung behindern.⁷⁰ Eine erhöhte Bedrohung des Rechts auf Achtung

⁶⁸EuGH-Urteil vom 9. Dezember 1997, Rechtssache C-265/95 (Kommission/Frankreich), ECLI:EU:C:1997:595, Rnr. 31. Siehe auch EuGH-Urteil vom 12. Juni 2003, Rechtssache C-112/00 (Schmidtberger), ECLI:EU:C:2003:333, Rnr. 59, über die Sperrung der Brennerautobahn durch Umweltaktivisten.

⁶⁹Entscheidung des EGMR vom 9.11.2010, Antrag Nr. 2345/06 (CASE OF DEÉS v. HUNGARY), Abs. 21; Entscheidung des EGMR vom 27.01.2009, Antrag Nr. 67021/01 (CASE OF TĂTAR v. ROMANIA), Abs. 87.

⁷⁰Beschluss des EGMR vom 10.01.2012, Antrag Nr. 30765/08 (CASE OF DI SARNO AND OTHERS v. ITALY), Ziff. 108.

des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK) oder des Rechts auf Leben (Artikel 2 EMRK) verpflichtet den Staat zum Schutz.⁷¹

b. Spezifische Grundrechte betroffen

119. Artikel 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 GRCh sehen ein Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit vor. Wie im UNICEF-Bericht [**Anhang 6**] und anderen Quellen (siehe Abschnitte C und D oben) dargelegt, führt der Klimawandel zu einer Zunahme von Überschwemmungen, Hitzewellen und Dürren, die von Experten als direkte Bedrohung für das Leben, die körperliche und geistige Unversehrtheit, insbesondere von Kindern, eingestuft werden. Die EU ist gesetzlich verpflichtet, positive Maßnahmen zu ergreifen, die rechtlich ausreichen, um auf diese Bedrohungen zu reagieren, sie zu reduzieren und zu verhindern.
120. Die Rechte der Kinder (Artikel 24 GRCh) umfassen sowohl einen materiellen (Absatz 1) als auch einen verfahrensrechtlichen (Absatz 2) Schutz. Beides gilt im Zusammenhang mit dem Klimawandel und den Entscheidungen der EU über die Regulierung von Emissionen. Wie oben dargelegt (in den in den Abschnitten C und D genannte Quellen), sind Kinder (einschließlich einiger der Kläger) als Folge des Klimawandels besonders anfällig für physische und psychische Schäden sowie für wirtschaftliche und materielle Benachteiligungen. Daraus folgt, dass die EU positive Verpflichtungen hat, dafür zu sorgen, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder vor diesen Bedrohungen zu schützen, und bei der Entscheidung über die Höhe der Emissionsreduktionen in erster Linie das Wohl der Kinder zu berücksichtigen.
121. Das Recht auf Berufsausübung (Artikel 15 Absatz 1 GRCh) ist, wie in den Absätzen C und D dargelegt, durch den Klimawandel bedroht und löst positive Pflichten der EU aus, um die Wahrnehmung dieser Rechte zu gewährleisten. Dazu gehört, dass Kinder ihre Fähigkeiten im Betrieb ihrer Eltern entwickeln können.
122. Die Eigentumsgarantie (Artikel 17 Absatz 1 GRCh) erstreckt sich auf das Sachvermögen eines landwirtschaftlichen oder touristischen Betriebes, wie Häuser, Scheunen, Ställe und Maschinen, sowie auf die Nutzung des Bodens für landwirtschaftliche und andere Zwecke. Eingriffe in ihren Fortbestand und ihre Nutzung erfolgen, wenn diese Vermögenswerte durch die anerkannten Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind, wie z.B. erhöhte Häufigkeit von Überschwemmungen, katastrophale Brände, Verschlechterung des Bodens, Verlust von Futtermitteln für Nutztiere usw. Wie bei den anderen oben analysierten Rechten der Charta trägt die EU positive Verpflichtungen, um sicherzustellen, dass ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

c. Recht auf Gleichbehandlung

123. Das Recht auf Gleichbehandlung (Artikel 20 GRCh) wurde vom EuGH so formuliert, dass vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleich

⁷¹ Beschluss des EGMR vom 27.01.2009, Antrag Nr. 67021/01 (CASE OF TĂȚAR v. ROMANIA), Abs. 1. 107; Entscheidung des EGMR vom 16.06.2005, Antrag Nr. 61603/00 (CASE OF STORCK v. GERMANY); Entscheidung des EGMR vom 30.11.2004, Antrag Nr. 48939/99 (CASE OF ÖNERIYILDIZ v. TURKEY).

behandelt werden dürfen, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.⁷² In Artikel 21 GRCh sind die Gründe aufgeführt, die rechtfertigungsfähig sind.

124. Diese Schutzmaßnahmen umfassen die Gleichbehandlung in zweierlei für diesen Fall relevanter Hinsicht.
125. Erstens verbietet Artikel 21 der Charta jede Diskriminierung aufgrund des Alters. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung sollte im Hinblick auf die Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen und älteren Menschen eindeutig gelten und erfordert eine umfassendere Gerechtigkeit zwischen den Generationen.
126. Diese Grundsätze gelten ganz klar für die Frage des Klimawandels und für die Schritte, die die Regierungen unternehmen müssen, um seine Auswirkungen zu begrenzen. Wenn jetzt keine drastischen Maßnahmen ergriffen werden, werden die Kinder von heute in ihrem zukünftigen Leben mit Umweltbedingungen konfrontiert sein, die weitaus schlimmer sind als die der heutigen Erwachsenen.
127. In Bezug auf künftige Generationen bekräftigt der in Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 11 AEUV verankerte Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in der klassischen Definition des Brundtland-Berichts "Unsere gemeinsame Zukunft" von 1987 die Verpflichtung, die Interessen künftiger Generationen zu schützen. Die künftigen Generationen werden in Artikel 3 Absatz 3 EUV sowie in der Präambel und in Artikel 37 GRCh hervorgehoben. Sie werden auch in Verfassungen verschiedener Mitgliedstaaten erwähnt, wie in Artikel 7bis der belgischen Verfassung, Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes, der Präambel und Artikel 6 der französischen Umweltcharta, der Präambel der lettischen Verfassung, Artikel 11bis der luxemburgischen Verfassung, der Präambel der polnischen Verfassung, Artikel 66 Absatz 2 der portugiesischen Verfassung, Artikel 2 der schwedischen Regierungsform, Artikel 38 der ungarischen Verfassung. Aus dieser wachsenden Sorge um künftige Generationen lässt sich schließen, dass sich eine entsprechende gemeinsame Vorstellung als Grundprinzip des EU-Primärrechts herauskristallisiert hat.
128. Ebenso legt die UNFCCC⁷³ von 1992 in Artikel 3 Absatz 1 fest, dass "die Parteien das Klimasystem zum Wohle der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen der Menschheit schützen sollen"; der Entwurf der UN-Leitlinien zum Schutz der Atmosphäre von 2017 stellt fest, "dass die Interessen künftiger Generationen der Menschheit an der langfristigen Erhaltung der Atmosphäre in vollem Umfang berücksichtigt werden sollten".
129. Die zweite Dimension der Gleichheit ist die Gleichheit zwischen Personen, die in verschiedenen geographischen Regionen und unter unterschiedlichen Bedingungen des materiellen Reichtums leben. Die EU darf daher bei der Zuteilung von Emissionsrechten nicht die wohlhabenden Regionen und Völker den weniger entwickelten vorziehen.

d. Grundrechtsberechtigte

130. EU-Grundrechte werden grundsätzlich auch Nicht-EU-Bürgern und Personen mit Wohnsitz außerhalb des EU-Gebiets gewährt, sofern ihr Wortlaut nichts anderes bestimmt.

⁷² EuGH-Urteil vom 3. Mai 2007, Rechtssache C-303/05 (Advocatenvoor de Wereld) ECLI:EU:C:2007:261, Ziff. 56.

⁷³ UN-Klimarahmenkonvention von 1992. Angenommen / ratifiziert von der EU[EG] und allen ihren Mitgliedstaaten.

131. Eine solche Ausnahme gilt nicht für die durch die vorliegende Klage geltend gemachten Grundrechte. Das EU-Umweltrecht ist im Allgemeinen geografisch neutral formuliert.⁷⁴ Dasselbe gilt für die Formulierung der EU-Grundrechte. Wenn ihre Reichweite eingeschränkt werden soll, wird dies ausdrücklich angegeben, wie z.B. in den Artikeln 16, 27, 34, 39 GRCh. Dies entspricht einem im Verfassungsrecht von Mitgliedstaaten wie etwa dem deutschen verankerten Grundsatz der "offenen Staatlichkeit":⁷⁵

"Ganz überwiegend ist man der Auffassung, dass die territorial offenen Tatbestände der Umweltgesetze so interpretiert werden müssen, dass sie auch grenzüberschreitende Belastungen durch deutsche Anlagen erfassen. Begründet wird dies mit dem Grundsatz der „offenen Staatlichkeit“, d. h. der internationalen Kooperation (Art. 24 GG), völkerrechtlichen Prinzipien und der extraterritorialen Reichweite des Art. 20a GG und der Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2, Art. 14 GG."

132. Das Prinzip der offenen Staatlichkeit in Bezug auf Umweltschutzrechte wird auch durch Artikel 3 Absatz 9 Aarhus-Übereinkommen⁷⁶ garantiert, das jede Diskriminierung in Bezug auf Staatsbürgerschaft und Wohnsitz verbietet.⁷⁷

133. Eine Parallele kann mit der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts gezogen werden. Wird der Handel eines ausländischen Unternehmens in der EU durch ein Kartell oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung eines Wettbewerbers oder durch eine von einem Mitgliedstaat an einen Wettbewerber gezahlte Beihilfe beeinträchtigt, kann das ausländische Unternehmen die Kommission gemäß Artikel 101, 102 und 108 AEUV zum Eingreifen auffordern. In solchen Fällen führt die Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb der EU zu nachteiligen Auswirkungen im Wohnsitzstaat des Unternehmens, wie z.B. die Verringerung der Menge der aus dem Ausland in die EU exportierten Produkte, zu Umsatzeinbußen und Beeinträchtigungen der Rentabilität des Unternehmens dort, wo das Unternehmen ansässig ist, und zu einer Gefährdung der Beschäftigung in ausländischen Fabriken.

So hat beispielsweise Advanced Micro Devices (AMD) mit Sitz in Kalifornien bei der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates beantragt, gegen die in Delaware ansässige Intel Corporation vorzugehen und behauptet, Intel habe ihre marktbeherrschende Stellung bei bestimmten Computerprodukten missbraucht. Die Kommission hat die Beteiligung von AMD an dem Verfahren anerkannt und alle Wettbewerbsnachteile für AMD geprüft, ohne auch nur darüber nachzudenken, dass sich

⁷⁴ Siehe beispielsweise Artikel 6-8 der Richtlinie 2011/92/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und Artikel 7 und 8 der Richtlinie 2001/42/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Plänen und Programmen. In *Umweltanwalt Kärnten hat* der EuGH entschieden, dass eine UVP auf grenzüberschreitende Projekte und deren Auswirkungen ausgedehnt werden muss, Urteil des EuGH vom 10. Dezember 2009, Rechtssache C-205/08 ECLI:EU:C:2009:767, Absätze 51 und 54.

⁷⁵E. Rehinder, Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente des Umweltschutzes, in: K. Hansmann, D. Sellner (eds) Grundzüge des Umweltrechts, Erich Schmidt Verlag, Rnr. 192 (forthcoming).

⁷⁶ Genehmigt im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. L 124, S. 1). Das Übereinkommen ist anwendbares Unionsrecht, siehe nur: C-240/09 (Lesoochránárske zoskupenie), ECLI:EU:C:2011:125.

⁷⁷ Rehinder, op.cit. Rnr. 192.

AMD außerhalb der EU befindet.⁷⁸ Damit hat sie implizit ein Recht von Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU auf fairen Wettbewerb anerkannt.

134. Ebenso sind ausländische Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU berechtigt, Handelsbeschränkungen durch EU-Produktvorschriften anzufechten.

Beispielsweise wurde Monsanto, ein nach dem Recht von Delaware bestehendes Unternehmen, zur Anfechtung der Entscheidung der Kommission zugelassen, das Arzneimittel Sometribove von Monsanto nicht in die Liste der akzeptablen Tierarzneimittel aufzunehmen.⁷⁹ Der Gerichtshof hat nicht präzisiert, welches Recht Monsanto betroffen ist, aber man kann schließen, dass es sich um die Grundfreiheit nach Artikel 34 AEUV handelt.

135. In Anbetracht dessen, dass Personen, die außerhalb der EU leben, sich auf die Rechte des EU-Primärrechts berufen können, wenn sie argumentieren, dass ihre Geschäftstätigkeit durch öffentliche Maßnahmen der EU oder deren Unterlassung beeinträchtigt wird, wird behauptet, dass sich die Kläger in Kenia und Fidschi in einer vergleichbaren Situation befinden. Sie sind von der Zuteilung von Emissionsberechtigungen durch die EU betroffen. Wie in den Fällen des Wettbewerbs und des Handels tritt der Schaden außerhalb der EU ein, und die EU verursacht ihn durch Maßnahmen oder durch Unterlassung von Schutzmaßnahmen. Es stimmt, dass die einschlägigen primärrechtlichen Normen unterschiedlich sind: das Recht auf Wettbewerb und Handelsfreiheit auf der einen Seite und die Grundrechte auf Gesundheit, Beruf und Eigentum auf der anderen Seite. Aber es gibt keinen guten Grund, warum große Unternehmen, die unter Beschränkungen des freien internationalen Handels und Wettbewerbs leiden, besser behandelt werden sollten als die Akteure in der kleinen und mittleren Landwirtschaft und im Tourismus, die unter der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen leiden.

H2. Objektive Verpflichtungen zur Schadensverhütung und Gleichbehandlung

136. Die drei THG-Rechtsakte verstoßen gegen objektive Verpflichtungen zur Vermeidung von Schäden und gegen die Gleichbehandlung. Solche objektiven Verpflichtungen sind im internationalen Gewohnheits- und Vertragsrecht sowie im EU-Primärrecht verankert.

a. Die völkerrechtliche Schadensvermeidungspflicht

137. Die EU-Mitgliedstaaten sind wie alle Staaten verpflichtet, erhebliche Schäden für die Bevölkerung und die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb ihrer nationalen Zuständigkeit zu verhindern. Diese Pflicht ist mittlerweile im internationalen Gewohnheitsrecht⁸⁰ fest verankert und durch die internationale Rechtsprechung als *erga omnes* und unabhängig von der geographischen Nähe geltend bestätigt worden.

⁷⁸ Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2009 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (COMP/C-3 /37.990 - Intel), D (2009)3256 final
http://ec.europa.eu/competition/sectors/ICT/intel_provisional_decision.pdf.

⁷⁹ Entscheidung des EuG vom 22. April 1999, Rechtssache T-112/97 (Monsanto/Kommission) ECLI:EU:T:1999:83, Absätze 48-66.

⁸⁰ Entscheidung des IGH vom 20. April 2010, Pulp Mills on the river Uruguay (ARGENTINA v. URUGUAY), zugänglich unter www.ilc-cij.org.

b. Die Ziele des Pariser Abkommens

138. Artikel 2 Absatz 1 des Pariser Abkommens von 2015 definiert das Ziel des Abkommens dahin, dass die Erwärmung bei "deutlich unter 2°C" zu halten ist, verbunden mit den Bemühungen, diese auf 1,5°C zu begrenzen.
139. Die Formulierung, dass "der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird...", formuliert eine klare Obergrenze, die als verbindliches Recht und als Verpflichtung zu einem Ergebnis, nicht nur zu einem Verhalten, anzusehen ist.
140. Die Schwelle von "deutlich unter 2°C" sollte nicht missverstanden werden als Anspruch der Staaten, den Raum bis zu 2°C voll auszunutzen. Es handelt sich um eine Obergrenze, die nicht erreicht werden soll. Vielmehr sollen die Staaten "Anstrengungen unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C zu begrenzen".
141. Das Pariser Abkommen hat die völkerrechtliche Schadensvermeidungspflicht nicht verdrängt.⁸¹ Die No-Harm-Regel bleibt als eigenständige völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung bestehen. Daraus folgt, dass sie Verpflichtungen auferlegen kann, die über die in der Pariser Vereinbarung festgelegten hinausgehen.

c. Angemessener Anteil am Emissionsbudget aus dem Pariser Abkommen

142. Wie in Abschnitt J. weiter unten ausgeführt, erlauben die durch das Pariser Abkommen auferlegten Temperaturgrenzen die Ableitung von insgesamt (d.h. global) zulässigen Emissionsbudgets. Der Anteil dieses Gesamtbudgets für die EU soll dann berechnet werden; die Höhe dieses Budgets hängt von den angewandten Kriterien ab.
143. Es ist folgerichtig, die Aufnahmekapazität der Atmosphäre als knappe Ressource für Treibhausgase zu begreifen. Daraus folgt, dass für die Berechnung der Emissionsbudgets der Grundsatz des Völkerrechts der gerechten Nutzung der natürlichen Ressourcen, die von zwei oder mehr Staaten⁸² gemeinsam genutzt werden, gilt.
144. Auch Artikel 3 Absatz 1 des UNFCCC legt die Verpflichtung der Parteien zum Schutz des Klimasystems fest, "auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Einklang mit ihren gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten". Dies wird in Artikel 2 Absatz 2 Pariser Abkommen bestätigt, der wie folgt lautet:

⁸¹Dies wurde von den Regierungen der Cook-Inseln, Marshall-Inseln, Mikronesien, Nauru, Niua, Philippinen, Salomon-Inseln und Tuvalu betont, als sie Erklärungen zur Unterzeichnung oder Ratifizierung abgaben, wonach das Pariser Abkommen keinen Verzicht auf völkerrechtliche Rechte hinsichtlich der staatlichen Verantwortung für die negativen Auswirkungen des Klimawandels oder eine Abweichung von den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts darstellt. Siehe UN-Vertragssammlung, Kapitel XXVII 7 d (https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtidsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en#EndDec). vgl. R. Verheyen (2005) Climate Change Damage and International Law, Leiden (Martinus Nijhoff), S. 142-145 [Anhang 28, S. 2874 ff.].

⁸² Siehe Principles 1 and 3 of the Principles of Conduct in the Field of the Environment for the Guidance of States in the Conservation and Harmonious Utilization of Natural Resources Shared by Two or More States, adopted without vote by the UN General Assembly at its 107th plenary meeting of 18 November 1979.. Zum Text siehe ILM 17 (1978), S. 1091 (1098) [Anhang 29, S. 2884 ff.] Zur Resolution siehe D. Rauschnig et al., Key Resolutions of the United Nations General Assembly, Cambridge (CUP) 1997, 10.00 Environment, No 34/186. (Anhang weggelassen) Der Grundsatz wurde durch die Urteile des IGH in Gabcikovo-Nagymaros ((197) IGH-Berichte 7, 56) und Pulp Mills ((2010) IGH-Berichte 18, 177) herangezogen.

"Dieses Abkommen wird umgesetzt, um der Gerechtigkeit und dem Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung und den jeweiligen Fähigkeiten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen."

Auch in Artikel 4 Absatz 1 wird auf Gerechtigkeit, Entwicklung und größtmögliche Anstrengungen verwiesen.

145. Die Verpflichtungen der EU zur Emissionsreduzierung - und damit ihr Anteil am globalen Emissionsbudget - sind daher auszulegen unter Bezugnahme auf den ungleich hohen Anteil der EU an den globalen Emissionen, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart, und die Fähigkeit der EU, angesichts ihres Reichtums und ihrer Ressourcen ehrgeizigere Reduzierungen bei der Verfolgung der gemeinsamen Verpflichtung vorzunehmen.

d. EU-Primärrecht: Schadensverhütung nach Artikel 191 AEUV

146. Artikel 191 AEUV verpflichtet die Union in ihrer Umwelt- und Klimapolitik zu hohem Schutzniveau, Prävention und Vorsorge.
147. Ein hohes Schutzniveau ist angesichts der bereits eingetretenen Schäden kaum noch zu erreichen, aber der Standard verpflichtet die Union zumindest, wirksame und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels so weit wie möglich zu reduzieren.
148. Das Prinzip der Prävention schließt eine Verschiebung der Maßnahmen auf einen späteren Zeitpunkt angesichts des geringen verbleibenden THG-Budgets aus, siehe unten.
149. Das Vorsorgeprinzip besagt, dass Zweifel in Beschreibungen und Vorhersagen zu Gunsten der Umwelt ausschlagen muss, wenn schädliche Auswirkungen untersucht und bewertet werden. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Wirkung auf ungeklärten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, die beispielsweise bei 60 % liegen, sollte dies als Beweis ausreichen. Umgekehrt sollte ein hohes Maß an Aussagesicherheit erstrebt werden, wenn die Wirksamkeit von Risikominderungsmaßnahmen vorhergesagt werden soll. Wo - wie in den Klimawissenschaften üblich - unterschiedliche Modelle zum Einsatz kommen und Zweifel aufkommen, welches auszuwählen ist, legt es das Vorsorgeprinzip nahe, dass die Wahl "konservativ" sein soll, was bedeutet, dass der schlechtere (aber nicht unbedingt der schlechteste) Fall angenommen wird. Die Bedeutung dieser Punkte wird im folgenden Abschnitt J. im konkreten Sachzusammenhang weiter ausgeführt.

I. ABWÄGUNG VON VERPFLICHTUNGEN MIT ANDEREN ANLIEGEN - DIE VERPFLICHTUNG, NACH TECHNISCHER UND WIRTSCHAFTLICHER REALISIERBARKEIT ZU HANDELN

11. Rechtliche Grundlagen für die Abwägung

150. Die strikte Anwendung der oben genannten subjektiven Rechte und objektiven Pflichten kann zu Lasten anderer öffentlicher und privater Interessen gehen. Der Unionsgesetzgeber kann zwar eine Abwägung der konkurrierenden Interessen zulassen, dies aber nur in strengen Grenzen. Diese Abwägung innerhalb von gesetzten Grenzen ist in alle hier einschlägigen

übergeordneten Regeln eingebettet, und zwar diejenigen der EU-Grundrechte, der völkerrechtlichen Schadensvermeidungspflicht und des Pariser Abkommens. Die EU hat hiernach dafür zu sorgen, dass im Falle eines Schadens oder einer Rechtsverletzung sichergestellt ist, dass sie die Maßnahmen, die durchführbar sind und zu denen sie fähig ist, in vollem Umfang ergriffen hat, um diese Folgen zu minimieren.

151. Hinsichtlich der Eingriffe in die Grundrechte sind nach Artikel 52 Absatz 1 GRCh Beschränkungen der Klimaschutzrechte nur zulässig, wenn sie einem von der Union anerkannten allgemeinen Interesse dienen, und nur insoweit, als Einschränkungen oder Ausnahmen von diesen Rechten erforderlich sind. Diese Qualifikationen gelten sowohl für die Rechte auf Schadensvermeidung wie auch für das Recht auf Gleichbehandlung.

152. Im Rahmen dieser Klage können legitime allgemeine Interessen die Notwendigkeit umfassen, der Bevölkerung wesentliche Güter, Dienstleistungen und Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen; dies würde die Emission von Treibhausgasen und eine gewisse Flexibilität bei der Einhaltung der oben genannten subjektiven Rechte und objektiven Verpflichtungen rechtfertigen. Diese Rechtfertigung besteht jedoch nur, wenn die gewählten Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele *erforderlich sind*. Dies bedeutet, dass die Grundrechte nur dann verletzt werden dürfen, wenn die Treibhausgasemissionen in dem Maße reduziert werden, wie die EU technisch und wirtschaftlich dazu in der Lage ist.

153. Gleiches gilt für das völkerrechtliche Schädigungsverbot. Die Verpflichtung zur Schadensverhütung wird als Sorgfaltspflicht eingestuft. In *Pulp Mills* hat der Internationale Gerichtshof⁸³ diese Norm wie folgt formuliert:

"Ein Staat ist daher verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Tätigkeiten, die in seinem Hoheitsgebiet oder in einem seiner Hoheitsgebiete stattfinden, der Umwelt eines anderen Staates erheblichen Schaden zufügen." Der Gerichtshof hat festgestellt, dass diese Verpflichtung "nun Teil des völkerrechtlichen Korpus des Umweltrechts ist".

154. In seinem Kommentar zu den Entwürfen der Artikel über die Verhütung von Schäden stellte die ILC fest, dass "der erforderliche Grad an Sorgfalt proportional zum Grad der Gefährdung ist".⁸⁴ Dies bedeutet, dass im Falle einer schweren und sogar katastrophalen Gefahr - die in der vorliegenden Klage behauptet wird - die Sorgfaltspflicht besonders anspruchsvoll ist. Sie verlangt mindestens, dass die Staaten alle Maßnahmen ergreifen, zu denen sie technisch und wirtschaftlich in der Lage sind.⁸⁵

Dieser allgemeine Grundsatz des Völkerrechts wird im internationalen Klimaschutzrecht ausdrücklich anerkannt. Die Pariser Vereinbarung sieht in Artikel 4 Absatz 3 vor, dass der national festgelegte Beitrag jeder Partei "ihre größtmögliche Ambition" und "ihre jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten" widerspiegelt. Das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung, das in der UNFCCC ausdrücklich anerkannt ist und auch als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt werden sollte,

⁸³ Entscheidung des IGH vom 20. April 2010, *Pulp Mills on the river Uruguay* (ARGENTINA v. URUGUAY), S. 38.

⁸⁴ International Law Commission (2001) Draft articles on Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities, with commentaries, Art. 3 para (18), verfügbar unter www.ilc.org

⁸⁵ R. Verheyen (2005) *Climate change damage and international law : prevention, duties and state responsibility*, S. 185[Anhang 28, S. 2882].

unterstützt die Annahme, dass alle den Fähigkeiten entsprechenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

12. Die Art der legitimen anderen Anliegen

155. Es gibt geringer und stärker wiegende Interessen, gegen die die Verpflichtungen abgewogen werden können. Weniger gewichtig ist der gegenwärtige Lebensstil der Wohlstandsgesellschaften der EU, insbesondere der besser gestellten Bevölkerung, die relativ mehr emittiert als die ärmeren Schichten. Wenn wohlhabende Lebensstile durch Emissionsminderungsmaßnahmen beeinträchtigt werden, kann dies nicht als Rechtfertigung für den Entzug der Grundrechte der Kläger oder die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt gelten.
156. Wichtiger ist die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen. Die Kläger machen geltend, die Union müsse in Bezug auf diese berechtigten Interessen nachweisen, dass für ihre Verwirklichung ein gewisses Maß an Emissionen erforderlich sei. Daraus folgt, dass die EU verpflichtet ist, die Maßnahmen zu ergreifen, zu denen die Mitgliedstaaten im Einklang mit diesen Zielen in der Lage sind.

13. Der Inhalt des Machbaren

157. Was machbar ist, kann so definiert werden, dass es eine gesellschaftspolitische Dimension hat, was bedeutet, dass Staaten auf die Zurückhaltung ihrer Bevölkerung hinweisen können, Maßnahmen zu ergreifen, um auf den Klimawandel zu reagieren. Laut Special Eurobarometer Survey 459 von September 2017 über Einstellungen zur Bekämpfung des Klimawandels sehen 92% der EU-Bürger den Klimawandel als ein ernstes Problem und 74% als ein „sehr ernstes“ Problem an.
158. Kern des Kriteriums des Machbaren ist jedoch die Kapazität im technischen und wirtschaftlichen Sinne:
- a. Technische Realisierbarkeit bezieht sich auf die besten verfügbaren Techniken und Praktiken.
 - b. Wirtschaftliche Realisierbarkeit bedeutet nicht, dass alle Akteure, öffentliche und private, profitabel arbeiten müssen, d.h. dass die Anfangsinvestitionen durch Einsparungen bei Kosten und neuen Einnahmen gedeckt werden müssen. Es bedeutet vielmehr, dass die durch Klimaschutzmaßnahmen verursachten Kosten tragbar sein sollen. Dies bedeutet, dass alte Arbeitsplätze in einem Sektor durch neue Arbeitsplätze in anderen Sektoren ausgeglichen werden können, dass die durch Emissionsminderungsmaßnahmen vermiedenen Kosten des Klimawandels als Vorteil zu betrachten sind, dass Fördermittel aus öffentlichen Haushalten eingreifen können, aber in einem angemessenen Rahmen der öffentlichen Verschuldung bleiben müssen usw.
159. Die Realisierbarkeit hat weitere verfahrenstechnische und inhaltliche Komponenten.
160. Das Verfahrenselement verlangt, dass der verantwortliche Staat (hier die EU) verpflichtet ist, proaktiv nach Lösungen zu suchen, für die Kapazitäten vorhanden sind. Der Staat darf nicht nur die Realisierbarkeit im reaktiven Sinne untersuchen, d.h. indem lediglich prüfen, ob ein vorgegebenes oder angestrebtes Ziel realisierbar ist. Er muss vielmehr nach den

bestmöglichen Lösungen suchen, und auf dieser Grundlage muss dann jedes Ziel festgelegt werden. Daraus folgt, dass die Verpflichtung, nach Kapazitäten zu handeln, bereits verletzt ist, wenn die Tätigkeit des Staates bei der Beurteilung der Realisierbarkeit eher reaktiv als proaktiv war. Wie unten in Abschnitt J4 dargelegt, ist die Kommission bei der Analyse der Auswirkungen der Treibhausgasemissionsgesetze in genau diesen Fehler geraten ist, was dazu geführt hat, dass sie eine Vielzahl hoch relevanter Beweise für die Realisierbarkeit übersehen hat.

161. Die inhaltliche Komponente besteht darin, dass das erreichte Endergebnis den Stand des Wissens widerspiegeln und die vernünftigsten Schlussfolgerungen ziehen muss. Alle relevanten Parameter müssen berücksichtigt und nach ihrer Bedeutung bewertet werden. Diese Analyse muss sich auf Veröffentlichungen von Experten oder Expertenorganisationen konzentrieren.

J. DIE UNVEREINBARKEIT DER DREI THG-RECHTSAKTE MIT DEM ÜBERGEORDNETEN RECHT

162. Die Kläger sind der Ansicht, dass die im Rahmen des +60%-Ziels (bzw. -40 %) der drei angefochtenen THG-Rechtsakte zugeteilten und zugelassenen THG-Emissionen mit dem übergeordneten Recht unvereinbar sind:

- a. Erstens wird jede weitere Emission von Treibhausgasen zur Erwärmung des Erdsystems und den Gefahren des Klimawandels beitragen. Die Genehmigung weiterer Emissionen führt daher zu Schäden und verhindert die Wahrnehmung der Pflicht zur Achtung der Grundrechte (siehe **Abschnitt J1**).
- b. Zweitens würden die THG-Rechtsakte die weitere Emission gefährlicher Treibhausgase auf einem Niveau zulassen, das die im Pariser Übereinkommen festgelegten Höchstwerte deutlich überschreitet. Wissenschaftliche Analysen können die maximale Menge an Emissionen abschätzen, die weltweit in die Atmosphäre freigesetzt werden darf um die Ziele des Pariser Übereinkommens noch zu erreichen. Die EU kann nicht mehr als ihren *Pro-Kopf-Anteil an* diesem globalen Emissionsbudget verbrauchen, doch genau dazu werden die THG-Rechtsakte führen. Das Pariser Übereinkommen kann daher keine Rechtfertigung für die Politik der EU liefern, sondern steht vielmehr in direktem Widerspruch zu ihren Anforderungen (**Abschnitt J2**).
- c. Drittens ist der Verstoß gegen die den THG-Rechtsakten übergeordneten Normen rechtswidrig, es sei denn, die Union legt eine fundierte Rechtfertigung vor. Eine solche Rechtfertigung müsste zeigen, dass die Union angemessen gehandelt und die Pflichten und Rechte nur in dem Maße verletzt hat, wie es notwendig war. Um eine solche Rechtfertigung zu erreichen, müsste die EU Maßnahmen zur Emissionsminderung im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ermitteln und beschließen (**Abschnitt J3**).
- d. Soweit der EU-Gesetzgeber viertens behauptet, dass sein Verhalten bei der Genehmigung der von ihm in den THG-Rechtsakten vorgegebenen Emissionsmengen im Lichte anderer, konkurrierender Interessen gerechtfertigt ist, basiert dies auf unrichtigen Annahmen. Die EU hat bei der Analyse ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Ermittlung der Ziele für 2030 unzulässigerweise ein

Emissionsreduktionsziel von 80 bis 95 % bis 2050 zugrunde gelegt. Diese Politik verstößt gegen höherrangiges Recht und insbesondere gegen das Pariser Abkommen. Da die EU ihre Analyse von einem falschen Ausgangspunkt aus begann, hat sie es versäumt, die Durchführbarkeit ehrgeizigerer Reduzierungsoptionen zu prüfen (**Abschnitt J4**).

163. Wie in Abschnitt J4 gezeigt wird, ermöglicht die technische und wirtschaftliche Kapazität der EU eindeutig eine Emissionsreduktion von 50-60%. Die THG-Rechtsakte müssen daher für nichtig erklärt werden, da sie im Jahr 2030 die Emission von mehr als 40%-50% der Emissionen von 1990 zulassen (**Abschnitt J5**).

J1. Versäumnisse bei der Schadensverhütung und der Vermeidung von Rechtsverletzungen

164. Wie in den Abschnitten C und D zusammengefasst, führen anthropogene Treibhausgasemissionen bereits zu einem Anstieg der Temperaturen und zu gefährlichen Wetter- und Klimaveränderungen. In einigen Fällen haben diese Änderungen den Klägern bereits Schaden zugefügt. Schwere Schäden sowohl für die Kläger, als auch allgemein für Menschen auf der ganzen Welt, sind die sehr wahrscheinliche Folge anhaltender THG-Emissionen und des Klimawandels.
165. Der durch weitere Treibhausgasemissionen verstärkte Klimawandel verletzt objektive Rechtsnormen, wie sie in Abschnitt H dargelegt sind, insbesondere das **Schädigungsverbot** im Völkerrecht und Artikel 191 AEUV.
166. Die EU hat daneben positive Pflichten, um eine Verletzung der Grundrechte zu verhindern. In der Praxis ist sie auch für die Emissionen aus ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich, indem sie den Mitgliedstaaten Emissionsrechte zuteilt, die es den Unternehmen ermöglichen, Treibhausgase zu emittieren, die zum Klimawandel beitragen.
167. Die Grundrechte jedes Klägers werden in mehrfacher Hinsicht verletzt.
168. **Das physische Wohlbefinden** jedes Klägers, insbesondere derjenigen, die Kinder sind, wird durch die Verstärkung des Klimawandels bedroht. Dies kann auf allgemeine Veränderungen der klimatischen Bedingungen zurückzuführen sein, die das Risiko z.B. von Ernteaussfällen, übertragbaren Krankheiten oder der Vertreibung von Personen erhöhen. Sie kann auch auf plötzlichere und heftigere Ereignisse wie Brände, Stürme, Meeresspiegelanstieg und Überschwemmungen zurückzuführen sein. Die überwältigende wissenschaftliche und offizielle Einschätzung (wie in Abschnitt C oben beschrieben) ist, dass weitere negative Klimaveränderungen und schneller auftretende Katastrophen die wahrscheinliche Folge anhaltender Treibhausgasemissionen sind.
169. In einigen Fällen haben sich diese Gefahren für Leben und Gesundheit bereits bei den Klägern manifestiert. Die Waldbrände in Portugal im Jahr 2017 hätten offensichtlich eine echte Gefahr für die Familie Carvalho dargestellt, wenn sie ihr Grundstück nicht vor dem Brand verlassen hätten. Auch die Familie Guyo in Kenia hat bereits die Auswirkungen längerer und intensiverer Hitzewellen, insbesondere auf ihre Kinder, erlebt, die zu Hitzeausschlägen und Schwindelanfällen führen. Der schwere Zyklon in Fidschi, der zum Verlust von Boot und Schuppen der Familie Qaloibau führte, stellte ebenfalls eine ernste Gefahr für Leib und Leben dar.

170. Anhaltende Treibhausgasemissionen, die der EU zuzurechnen sind, stellen demnach eine Verletzung der Rechte auf Leben und Gesundheit aus den Artikeln 2 und 3 GRCh dar.
171. **Beruf:** Weitere Treibhausgasemissionen stellen eine direkte Bedrohung für die Lebensgrundlagen der Kläger dar. In einigen Fällen ist bereits ein Einkommensverlust entstanden: Dies gilt für die Familien Feschet, Vlad, Carvalho, Conceicao, Sendim, Caixero, Guyo und Elter sowie für Mitglieder der Sáminourra. Anhaltende Treibhausgasemissionen stellen somit einen Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 1 GRCh dar.
172. **Eigentum:** Der Klimawandel wird sich auf die Nutzung und den Genuss von Immobilien und in einigen Fällen auf den Fortbestand der Immobilie selbst auswirken. Klimaveränderungen und extreme Witterungsverhältnisse haben in einigen Fällen bereits Sachschäden verursacht, insbesondere die Zerstörung des Waldes der Familie Carvalho durch Feuer. In anderen Fällen wird sich der Klimawandel direkt auf die Nutzung von Eigentum auswirken, insbesondere auf das von den Familien Vlad, Conceicao, Sendim, Caixero, Guyo und Elter bewirtschaftete Land, und er wird den Verlust von Tieren bedingen, die den Mitgliedern der Sáminourra gehören. Auch die Familien Recktenwald und Qaloibau stehen vor dem Verlust ihres Eigentums durch stärkere Überschwemmungen und Sturmfluten.
173. Die fortgesetzte Emission von Treibhausgasen stellt daher eine Verletzung der Rechte der Kläger gemäß Artikel 17 Absatz 1 GRCh dar.
174. **Kinder:** Jeder dieser Verstöße ist wiederum ein Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 1 GRCh, der den Schutz und die Betreuung von Kindern, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, nicht gewährleistet. Wie im Folgenden dargelegt, hat die EU bei der Verabschiedung von Emissionszielen entgegen Artikel 24 Absatz 2 GRCh das Wohl der Kinder nicht vordringlich berücksichtigt.
175. **Gleichheit:** Der Klimawandel verursacht in zweierlei Hinsicht tendenziell schwerwiegendere Schäden für Kinder und künftige Generationen. Erstens, wie in Abschnitt C oben erwähnt und von UNICEF⁸⁶ und anderen Organisationen katalogisiert, sind Kinder anfälliger als Erwachsene für Risiken durch die höhere Inzidenz von Krankheiten, Unterernährung, Bränden, Überschwemmungen und Vertreibungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben können. Zweitens wird sich der Klimawandel im Laufe der Zeit immer weiter verschärfen und die Kinder und die nachfolgenden Generationen immer stärker treffen. Ein Versäumnis, den Klimawandel zu bekämpfen, verstößt daher gegen die Gleichbehandlung aufgrund des Alters.
176. Der Klimawandel trifft die Menschen in den weniger entwickelten Ländern tendenziell stärker als in den entwickelten Ländern. Weniger entwickelte Länder verfügen über weniger Ressourcen, um sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und sie abzumildern; die durch den Klimawandel verursachten wirtschaftlichen Verluste wären auch für Menschen in weniger entwickelten Ländern angesichts ihrer geringeren Ressourcen und eines niedrigeren Lebensstandards gravierender als in reicheren Ländern.
177. In diesen beiden Punkten steht die fortgesetzte Emission von Treibhausgasen, die zum Klimawandel führen, daher im Widerspruch zu den in den Artikeln 20 und 21 GRCh verankerten Grundsätzen der Gleichbehandlung und dem Prinzip nachhaltiger Entwicklung in Artikel 3 EUV, Artikel 11 AEUV, Artikel 37GRCh, Artikel 3 UNFCCC und den Grundprinzipien

⁸⁶ [Anhang 6, S. 1035 ff.]

des EU-Rechts, wie sie durch die nationalen Verfassungen zum Ausdruck kommen (siehe oben).

178. Der Schaden, der bereits entstanden ist und weiterhin durch Emissionen von Treibhausgasen verursacht wird, ist *prima facie* ein Verstoß gegen die übergeordneten gesetzlichen Pflichten der EU. Es liegt auf der Hand, dass die im Rahmen der THG-Rechtsakte geforderten Emissionsreduktionen diese Pflichten verletzen, da sie eine Fortsetzung der Emissionen ermöglichen und selbst bis 2030 die Gesamtemissionen nur auf 60 % des Niveaus von 1990 reduzieren. Wenn keine stichhaltige Rechtfertigung gefunden werden kann, wird die EU gegen ihre Verpflichtungen verstoßen.

J2. Verletzung der Verpflichtung, den aus dem Pariser Abkommen resultierenden gerechten Anteil der EU am Gesamthaushalt nicht zu überschreiten.

179. Wie oben in Abschnitt H2 erläutert, setzt das Pariser Übereinkommen die strengeren Anforderungen des EU-Primär- und Völkerrechts nicht außer Kraft, die durch einen Temperaturanstieg des in der Pariser Vereinbarung vorgesehenen Niveaus (d.h. eines Anstiegs von bis zu 1,5°C bzw weit unter 2°C) verletzt würden.

180. Die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens haben sich verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Temperaturanstieg über das vorgesehene Limit hinaus zu vermeiden. Unabhängig davon, ob das Pariser Übereinkommen den bestehenden Rahmen des übergeordneten Rechts ersetzt (was sie nicht tut), verletzen die drei Treibhausgasemissionsgesetze jedenfalls auch die Anforderungen des Pariser Übereinkommen.

181. Wie unten unter (a)-(d) dargelegt, geht die Analyse (die als "**top down approach**" bezeichnet werden kann) von den Berechnungen des IPCC in seinem vierten und fünften Sachstandsbericht über das Gesamtvolumen (oder "Budget") der Emissionen aus, die noch emittiert werden dürfen, um innerhalb des im Pariser Übereinkommen festgelegten maximalen Temperaturanstiegs zu bleiben. Die Analyse nimmt dann diese Prämisse und zieht daraus Schlussfolgerungen:

- aus dem globalen Emissionsbudget wird eine Budgetbandbreite für die EU auf Pro-Kopf-Basis berechnet;
- dann wird berechnet, in welcher Zeit lange dieses Budget in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Emissionsreduktionen ausgeschöpft würde; und
- abschließend werden Berechnungen darüber angestellt, wie schnell Emissionsreduktionen erforderlich sind, um die EU (unter verschiedenen Szenarien) in ihrem Budgetrahmen zu halten

a. Ableitung eines Globalbudgets aus der Pariser Vereinbarung

182. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über das verfügbare Gesamtbudget. Die genauen Berechnungen sind in Fußnoten angefügt.⁸⁷

⁸⁷ [Anhang 30, S. 2894 f.].

183. Der IPCC hat ein globales Emissionsbudget festgelegt, das die Menge der Emissionen vorgibt, die unter Einhaltung definierter Grenzwerte (mit unterschiedlicher Sicherheit) noch emittiert werden kann. Die vom IPCC berechneten Budgets gehen von einem Temperaturanstieg von 1,5°C und 2,0°C aus (obwohl die Pariser Vereinbarung ein Maximum von "deutlich unter" 2,0°C vorsieht). Die Berechnungen konzentrieren sich (wie auch der IPCC) auf die CO₂-Emissionen, die derzeit 85% aller Treibhausgasemissionen ausmachen.
184. Nach Einschätzung des IPCC lag das globale Emissionsbudget ab 2011 bei 750 bis 1400 GtCO₂, was einer Wahrscheinlichkeit von 66% entspricht, unter einer Temperaturerhöhung von 2°C zu bleiben. Eine 50%ige Wahrscheinlichkeit, unter einer Temperaturerhöhung von 1,5°C zu bleiben, ermöglicht ein Gesamtbudget von 550 bis 600 GtCO₂ (1 Gt = 1.000 Mio. t).
185. Während der IPCC ein Budget berechnet hat, das (unter verschiedenen Szenarien) ab 2011 zur Verfügung steht, ist zu berücksichtigen, dass dieses Budget in den folgenden Jahren teilweise ausgegeben wurde und bis zum Inkrafttreten der THG-Rechtsakte im Jahr 2021 weiter verbraucht werden wird. Stellt man die historischen Emissionen von 2011 bis 2016 und ein ähnliches Niveau bis 2021 in Rechnung, so liegt das globale Budget, welches ab 2021 für eine 66%ige Wahrscheinlichkeit, einen Temperaturanstieg innerhalb von 2°C zu halten, ausreicht, in einem Bereich von 342 GtCO₂ bis 992 GtCO₂; für eine 50%ige Wahrscheinlichkeit, den Temperaturanstieg unter 1,5°C zu halten, liegt es in einem Bereich von 142 bis 192 GtCO₂.
186. Das globale Budget kann alternativ so berechnet werden, dass man ab 1992 (dem Jahr der Verabschiedung des UNFCCC, in dem der anthropogene Klimawandel klar erkannt und vorhersehbar war, wobei der erste IPCC-Bericht bereits 1990 veröffentlicht wurde) die historischen Emissionen von 1992 bis 2010, die sich auf 595 GtCO₂ belaufen, zu dem für 2011 berechneten Budget addiert. Daraus ergibt sich ein Gesamtbudget ab 1992 von 1345 bis 1995 GtCO₂, das mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% unter einer Temperaturerhöhung von 2°C und 1145 bis 1195 GtCO₂ mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% unter 1,5°C liegt.
187. Es ist zu betonen, dass die so berechneten Budgets nur Wahrscheinlichkeiten von 66% bzw. 50% widerspiegeln, dass die Temperatur innerhalb von 2°C bzw. 1,5°C gehalten wird. In Anbetracht des Schädigungsverbots, des Vorsorgeprinzips und der Forderung nach einem hohen Schutzniveau ist das Risiko, dass die Temperatur über diese Werte hinaus ansteigt (im rechtlichen Sinne) zu hoch. Die Budgets, die diese Berechnungen ergeben haben, sind daher als eigentlich zu großzügig anzusehen; je nach Betrachtungsweise werden also zu viele Emissionen konzidiert, oder sie stellen das absolute Maximum, das toleriert werden kann.

b. Aufteilung des Gesamthaushalts auf die Staaten

188. Die EU ist nicht berechtigt, mehr zu emittieren als ihren nach den Temperaturzielen des Pariser Abkommens gerechtfertigten Anteil am Emissionsbudget.
189. Wie in Abschnitt H dargelegt, sind die Grundsätze der Aufteilung des gemeinsamen Haushalts in verschiedenen internationalen Übereinkünften, insbesondere dem Pariser Abkommen, enthalten. Dazu gehören Gerechtigkeit, das Recht auf Entwicklung, gemeinsame, aber differenzierte Verantwortung und jeweilige nationale Kapazitäten.
190. Es wird behauptet, dass der Rechtsgrundsatz der Gerechtigkeit, genauer gesagt der Gleichbehandlung, wie sie in den Artikeln 20 und 21 GRCh zum Ausdruck kommt der primäre Rechtsgrundsatz ist. Dieser Grundsatz besagt, dass die EU nicht mehr als ihren Anteil an den

Emissionen entsprechend ihrem Anteil an der Weltbevölkerung verwenden darf. Sie hat Vorrang vor jedem anderen völkerrechtlichen Grundsatz, der eine Ungleichbehandlung von beispielsweise in Entwicklungsländern lebenden Personen ermöglichen würde.⁸⁸

191. Das Gesamtbudget kann auf der Grundlage von zwei verschiedenen Basisjahren berechnet werden: 1992 war das Jahr der Konferenz von Rio, die zur UNFCCC führte und das globale Bewusstsein für das Klimaproblem vorhersagte; 2021 ist ein weiterer Bezugspunkt, da es das Anfangsjahr der drei angefochtenen THG-Rechtsakte ist.

c. Festlegung des EU-Budgets

192. Unter Anwendung des Pro-Kopf-Kriteriums wird der Anteil der EU am Gesamtbudget anhand der für 2020 prognostizierten Bevölkerungsquote der EU berechnet, die 6,55 % der Weltbevölkerung betragen wird.⁸⁹ Das Pro-Kopf-Kriterium führt zu unterschiedlichen Restbudgets, je nachdem, ab welchem Jahr sie gezählt werden. Je früher der Starttermin (1992 vs. 2021), desto mehr von dem Anteil der EU wird bereits ausgegeben worden sein.⁹⁰
193. Im Folgenden findet sich eine Übersicht über das EU-Budget. Die genauen Berechnungen sind in Annexen beigefügt.⁹¹
194. Ausgehend von 1992 liegen die Budgets für 2021 zwischen minus 18,5 GtCO₂ und plus 24,1 GtCO₂, was einer Wahrscheinlichkeit von 66% entspricht, im Laufe des Jahrhunderts unter 2°C zu bleiben. Wenn das Ziel eine 50%ige Chance haben soll, unter 1,5°C zu bleiben, ist das Budget bis 2021 (ausgehend von 1992) bereits ausgeschöpft.
195. Betrachtet man 2021 als Basiswert, so liegen die verbleibenden Budgets zwischen 22,4 GtCO₂ und 65,0 GtCO₂, um mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% unter 2°C zu bleiben, und zwischen 9,3 GtCO₂ und 12,6 GtCO₂ für eine Wahrscheinlichkeit von 50%, unter 1,5°C zu bleiben.
196. Diese Budgets können wie folgt tabellarisch dargestellt werden:

Bandbreite der CO ₂ -Emissionen in Gt, die der EU gemäß einer Pro-Kopf-Zuteilung des globalen Emissionsbudgets zur Verfügung stehen.		
Basisjahr für die Bewertung des verfügbaren Budgets im Jahr 2021	1992	2021
1.5°C (50% Wahrscheinlichkeit)	-31.6 bis -28.3	9.3 bis 12.6

⁸⁸Zur Hierarchie der EU-Grundrechte und des Völkerrechts siehe EuGH-Urteil vom 3. September 2008, verbundene Rechtssachen C-402/05 P und C-415/05 P (Kadi, Al Barakaat), ECLI:EU:C:2008:461, Abs. 285.

⁸⁹ Die Berücksichtigung eines künftigen relativen Rückgangs der EU-Bevölkerung würde den EU-Haushalt weiter reduzieren.

⁹⁰ Wird das Jahr 1992 als Ausgangspunkt genommen, so wird der Haushalt berechnet, indem der Anteil der globalen Emissionen (nach Bevölkerungszahl), der den EU-Mitgliedstaaten ab 1992 zur Verfügung steht, berechnet wird, wobei von diesem Wert die tatsächlich von der EU in den Jahren 1992 bis 2020 verursachten (und projizierten) Emissionen abgezogen werden. Daraus ergibt sich der Haushalt, der der EU ab 2021 auf der Basis von 1992 zur Verfügung steht. Wenn das Jahr 2021 als Ausgangsbasis herangezogen wird, wird der EU-Haushalt berechnet, indem die Gesamtemissionen auf globaler Basis im Jahr 2021 ermittelt und dann der Anteil der EU an diesem Haushalt anteilig (pro Kopf) berechnet wird.

⁹¹ [Anhang 31, S. 2896 f.]

2°C (66% Wahrscheinlichkeit)	-18.5 bis 24.1	22.4 bis 65.0
---------------------------------	----------------	---------------

197. Die dramatische Schlussfolgerung ist, dass, wenn man das Jahr 1992 als Ausgangsbasis nimmt (und die Emissionen der EU seit diesem Zeitpunkt bei der Bestimmung des jetzt noch verbleibenden Emissionsbudgets berücksichtigt) und das Ziel darin besteht, eine 50%ige Chance auf eine Angleichung an eine Erhöhung um 1,5°C zu erreichen, der EU **kein Budget** mehr zur Verfügung steht. Selbst wenn das Ziel eine Wahrscheinlichkeit von 66% ist, unter 2°C zu bleiben, ist der untere Bereich des für die EU verfügbaren Budgets negativ und der Mittelwert zwischen dem niedrigsten und höchsten Bereich (d.h. negativ 18,5 und positiv 24,1) beträgt nur 3,25 GtCO₂.
198. Wenn man davon ausgeht, dass die Basis für das Budget 2021 ist (d.h. die Emissionen der EU bis 2021 werden im Zeitablauf nicht auf ihr Budget angerechnet, und die EU darf im Wesentlichen 2021 mit einer sauberen Weste beginnen), ist die Bandbreite der Budgets, die für einen Aufenthalt unter 1,5°C oder 2°C - von 9,3 bis 12,6Gt bzw. von 22,4 bis 65,0 Gt - geeignet sind, noch relativ klein.
199. Die Auswirkungen dieser Budgetberechnungen auf die Höhe der von der EU verfolgten Emissionsreduktionen werden im folgenden Abschnitt erläutert.

d. Auswirkungen eines EU-Budgets auf die Höhe der Emissionsreduktionen

200. Die Politik der EU im aktuellen ETS-Zeitraum (und im Zeitraum 2021-2030) besteht darin, Emissionsminderungen auf linearer Basis mit einem festen jährlichen Prozentsatz über einen Zeitraum von Jahren vorzuschreiben. Natürlich wäre es für die EU offen, in einem früheren Stadium eine Politik der tieferen Einschnitte zu verfolgen, und dieser Ansatz wäre auch lobenswert (oft als "konkave" Kurve bezeichnet); ehrgeizigere Präventivmaßnahmen, die früher ergriffen wurden, sind eher geeignet, Schäden zu vermeiden und stehen eher im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit zwischen den Generationen und hätten eine viel bessere Chance, das längerfristige Ziel der EU zu erreichen, die Emissionen bis 2050 auf 20 % des Niveaus von 1990 zu senken.
201. Es wäre andererseits sicherlich nicht angemessen, wenn die EU den regressiven Weg der Emissionsreduktionen einschlagen würde, indem sie die Reduktion in früheren Jahren auf das Versprechen, dass später tiefere Einschnitte vorgenommen werden (eine "konvexe" Kurve), verschiebt. Je länger diese Maßnahmen aufgeschoben werden, desto gefährlicher wird der Klimawandel (zumal z.B. tipping points erreicht werden) und desto größer ist die technische und wirtschaftliche Herausforderung, Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb des zulässigen Budgets zu bleiben. Rechtlich gesehen würde die Verschiebung strenger Maßnahmen gegen das Vorsorgeprinzip (Art. 191 Absatz 2 Nr. 2 AEUV) verstoßen und die jüngeren Generationen zugunsten der älteren Generationen diskriminieren.
202. Daher gehen die Kläger für die Zwecke der Analyse in dieser Klage davon aus, dass der lineare Reduzierungsansatz der EU angemessen ist.

203. Im Folgenden findet sich eine Zusammenfassung der zulässigen EU-Emissionen. Genauere Berechnungen sind im Annex beigefügt.⁹²
204. Die Klimapolitik der EU verlangt, dass die Emissionen bis 2020 auf 80% des Niveaus von 1990 sinken, d.h. auf 3,38 GtCO₂/y. Die Rate, mit der die EU ab 2021 ihre Emissionen (durch eine lineare jährliche Reduktion) reduzieren müsste, um sicherzustellen, dass ihr Budget nicht überschritten wird, kann berechnet werden, indem man diesen Wert von 3,38 GtCO₂ als Ausgangspunkt nimmt und dann die verschiedenen Budgetzahlen zur Berechnung der erforderlichen jährlichen Reduktionsrate verwendet. Einfach ausgedrückt kann die Berechnung grafisch erklärt werden:

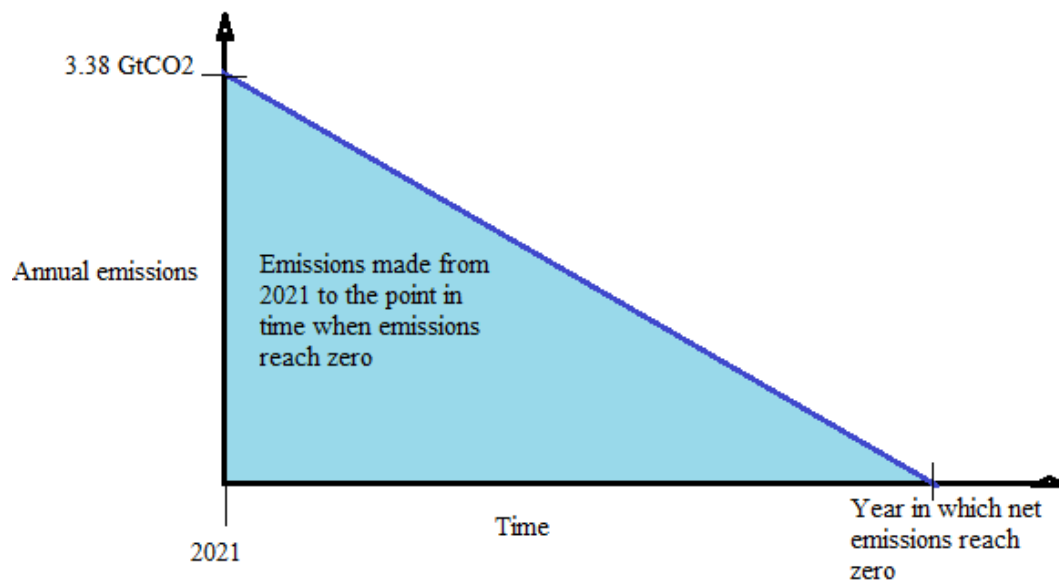


Abbildung 1, Quelle: Climate Analytics GmbH

205. Der Zeitpunkt, zu dem die Netto-Emissionen Null erreichen müssten, um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt nicht überschritten wird, kann berechnet werden, indem das gesamte Emissionsbudget durch die Dimensionen der x-Achse (d.h. durch 3,38) geteilt wird und dann der erreichte Wert mit 2 multipliziert wird.⁹³
206. Die durch diese Berechnungen implizierte lineare Reduktionsrate kann dann verwendet werden, um die Emissionsreduktionen anzugeben, die die EU im Rahmen dieses Haushalts bis 2030 (dem letzten Jahr, das unter die THG-Rechtsakte fällt) im Vergleich zu den Werten von 1990 (4,22 GtCO₂ pro Jahr) vornehmen müsste.
207. Abbildung 2 zeigt - für die Budgets 2°C und 1.5°C - wann der untere, mittlere und obere Bereich der verfügbaren Budgets verbraucht wird. Das 2°C-Budget wird 2027 (bzw. 2034 oder 2041) ausgeschöpft, wenn die Emissionen nach 2020 konstant bleiben, und 2034 (bzw. 2048 oder 2061), wenn lineare Emissionsreduktionen vorgenommen werden. Das 1,5°C-Budget wird 2024 (bzw. 2023 oder 2024) ausgeschöpft, wenn die Emissionen nach 2020 konstant bleiben, und 2027 (bzw. 2026 oder 2028) werden lineare Emissionsreduktionen umgesetzt.

⁹² Anhang 32, S. 3119 ff.

⁹³ Die Formel für die Fläche (A) eines rechteckigen Dreiecks ist $A = (x * y) / 2$, X ist dann $(A/y) * 2$.

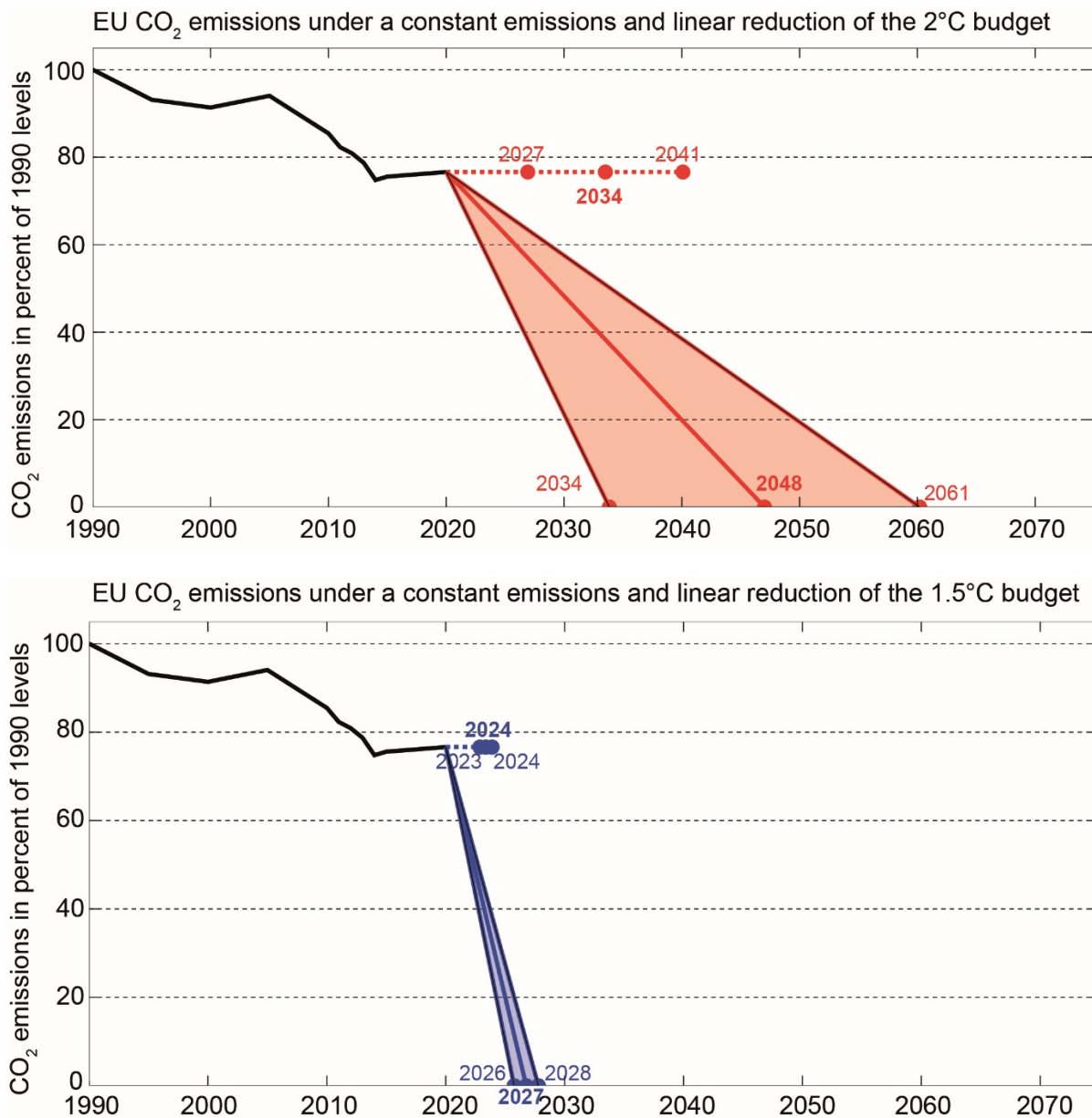


Abbildung 2: CO₂-Emissionsszenarien, einschließlich Landnutzung, für die EU ab 2021 nach einem gleichen Pro-Kopf-Ansatz, basierend auf dem Bevölkerungsanteil der EU im Jahr 2020. Das obere Schaubild zeigt eine Verwendung des 2°C-Budgets (mit >66% Wahrscheinlichkeit) ab 2021 und das untere Schaubild eine Verwendung des 1,5°C-Budgets (>50% Chance). Die Endpunkte auf der x-Achse stellen dar, wann die verschiedenen Budgets verbraucht sind, entweder nach konstant bleibenden CO₂-Emissionen (gestrichelte Linien) oder linear reduzierten Emissionen (durchgezogene Linien). Beide Schaubilder zeigen drei degressive Linien, die für die Extrem- und Mittelwerte der Modellierung der verfügbaren Budgets stehen.

Abbildungsquelle: Climate Analytics GmbH, eigene Berechnung.

208. Diese Berechnungen zeigen, dass die EU für **jede** Annahme eines Emissionsbudgets, die auf der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5°C oder 2,0°C basiert, stärkere Emissionssenkungen vornehmen müsste als die 40%ige Reduzierung, die sie in den THG-Rechtsakten beschlossen hat. Das ist umso bemerkenswerter, wenn man Folgendes bedenkt:

- a. Die Budgets für einen Anstieg um 1,5°C und 2,0°C basieren auf einer relativ geringen Wahrscheinlichkeit (50% bzw. 66%), dass die Temperatur tatsächlich innerhalb dieser Grenzen gehalten wird. Klugheit und das Vorsorgeprinzip würden nachdrücklich vorschreiben, dass noch tiefere Einschnitte erforderlich sind, um die Wahrscheinlichkeit eines Temperaturanstiegs über diese Grenzen hinaus zu verringern.
- b. Das Budget, das für den höheren Temperaturanstieg von 2°C berechnet wird, steht im Widerspruch zum Pariser Abkommen selbst, nach dem jeder Temperaturanstieg "deutlich unter" 2°C gehalten werden muss. Die EU hat es daher versäumt, Emissionsreduktionen im Einklang mit einem Temperaturziel des Pariser Abkommens festzulegen.
- c. Es gibt gute Gründe in Recht und Politik, den Anteil der EU an den Emissionen auf der Basis von 1992 zu berechnen. Die grundlegende Kausalkette zwischen Treibhausgasemissionen, Temperaturanstieg und gefährlichem Klimawandel wurde zu diesem Zeitpunkt allgemein bewusst und im UNFCCC reflektiert. Von da an war jeder Regierung klar, dass weitere Emissionen eine ernste Gefahr für die Menschheit darstellen und dass starke Emissionssenkungen notwendig sind. Die EU hat zwar einige Kürzungen vorgenommen (wenn auch im Zusammenhang mit breiteren Veränderungen in der Wirtschaft), aber sie emittiert weiterhin Treibhausgase auf einem höheren Niveau, als es ihr Anteil an der Weltbevölkerung erlauben würde.
- d. Wie oben in Abschnitt H3 dargelegt, verlangt das Vorsorgeprinzip, das untere Ende der Emissionsbudgetschätzungen als aussagekräftige Schätzung zu verwenden und das obere Ende jeder Schätzung außer Acht zu lassen.

209. **Konklusion:** Daraus folgt, dass nach den Standards des Pariser Übereinkommens - an das sich die EU gebunden hat - die Emissionsminderungsziele offensichtlich unzureichend und ungerechtfertigt sind. Der Unterschied zwischen den von der EU gesetzten Zielen und den Zielen des Pariser Abkommens ist sehr groß:

- a. Die Ziele einer auf 1,5°C begrenzten Temperaturerhöhung (mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 %) erfordern, dass die EU ihre Nettoemissionen bereits vor 2030 auf Null reduziert.
- b. Wird die Möglichkeit genutzt, den Temperaturanstieg auf 2° C zu begrenzen (mit einer Wahrscheinlichkeit von 66%), würde das untere Ende der Schätzung (auch bei Verwendung von 2021 als Basiswert) eine Reduktion bis 2030 auf etwa 20% des Niveaus von 1990 erfordern. Mit anderen Worten, stärkere Emissionssenkungen in der Größenordnung von mindestens 80 %, berechnet aus einer Erhöhung um 2 °C, sind erforderlich.

J3. Die Pflichtverletzungen und Rechtsverletzungen können nicht gerechtfertigt werden.

210. Wie in Abschnitt I dargelegt, können die Verpflichtungen, die Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Grundrechten, der internationalen Schadensvermeidungspflicht und dem Pariser Übereinkommen tiefgreifend zu reduzieren, gegen andere Interessen abgewogen werden, sofern solche Interessen legitim sind und die eigentlich erforderlichen Reduzierungen nur in dem Maße konzidiert werden, wie dies erforderlich ist.

211. Soweit die EU geltend machen kann, dass ein Verstoß gegen diese höherrangigen Regeln durch kollidierende Interessen gerechtfertigt ist, müsste sie daher zunächst durch legitime Interessen motiviert sein. Es müsste dann festgestellt werden, dass das Maß, in dem die Reduktionsziele hinter den Anforderungen der übergeordneten Normen zurückbleiben, notwendig ist, um diese Interessen zu verfolgen.
212. Wie in Abschnitt J4 weiter unten ausgeführt, machen die Kläger geltend, dass die EU bei der Verabschiedung der THG-Rechtsakte die kollidierenden Interessen nicht in einer Weise ermittelt hat, die eine ausreichende Grundlage für die Rechtfertigung der ernststen Risiken weiterer Treibhausgasemissionen bietet.
213. Darüber hinaus ist die EU verpflichtet, die besten verfügbaren Mittel zur Verringerung der Emissionen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen, wenn legitime Interessen (wie die Erhaltung der Beschäftigung) gegen die Notwendigkeit der Emissionsreduzierung abgewogen werden. Die EU hat mehrere kritische Faktoren nicht berücksichtigt, die deutlich machen, dass eine stärkere Reduzierung der Emissionen technisch und wirtschaftlich machbar ist; kurzum, die EU hat es versäumt, einen Ansatz zu verfolgen, der als **Bottom-up-Ansatz** bezeichnet werden kann. Dies wird im folgenden Abschnitt insbesondere anhand des Umfangs, der Methoden und der Ergebnisse der (fünf) verschiedenen „Impact Assessments“ der Europäischen Kommission dargestellt. Dazu gehören das Impact Assessment für den 2030-Rahmen (2014) sowie die Vorschläge für die sektoralen Rechtsakte (2016 und 2017).
214. Die Beklagten haben auch die wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus den stärkeren Emissionsminderungen ergeben könnten, nicht berücksichtigt; sie haben die kollidierenden Interessen deshalb unter falschen Prämissen abgewogen.

J4. Nichtberücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten

215. Das Kerndokument, das die Wahl des 40%igen Reduktionsziels untermauerte, war die Folgenabschätzung der Kommission vom Januar 2014 (nachfolgend **"2030-Impact Assessment"**).⁹⁴ In diesem Dokument wurden Szenarien betrachtet, die unterschiedliche Wege zu unterschiedlichen Reduktionszielen in den Jahren 2021 - 2030 darstellen.
216. Im Rahmen des "2030-Impact Assessment" wurde ein Referenzszenario entwickelt, das auf der Beibehaltung der Bedingungen von 2020 basiert, und sieben weitere Szenarien, die bis 2030 von 35 % auf 45 % reduziert werden sollen. Aus dem "2030-Impact Assessment" selbst geht jedoch hervor, dass die Kommission davon ausgegangen ist, dass die Szenarien, die auf eine Reduzierung um 40 % abzielen, vorzuziehen sind und daher (wenn überhaupt) andere, ehrgeizigere Reduktionsziele deutlich weniger berücksichtigt wurden.
217. Das Ziel von -40% hat seine Wurzeln in einer Schlussfolgerung des Europäischen Rates von 2009 und des Fahrplans von 2011, der auf eine Reduzierung der Emissionen von 1990 um 80% bis 95% im Jahr 2050⁹⁵ abzielt, entsprechend der Empfehlung des vierten Sachstandsberichts des IPCC.⁹⁶ In ihrem Grünbuch von 2013 schlug die Kommission vor, die

⁹⁴European Commission (2014) Impact Assessment - A policy framework for climate and energy in the period from 2020 to 2030, SWD (2014) 15 final, [Annex 33 pp. 3124 ff.](kurz: 2030-Impact Assessment).

⁹⁵Siehe European Commission (2011) A Roadmap for moving to a competitive low carbon economy in 2050, COM(2011) 112, S. 4,[Anhang 34 S. 3359 ff.

⁹⁶IPCC (2007)4th Assessment Report WG III, S. 776, Kasten 13.7. [Anhang 35 S. 3375 ff. Zitat auf S. 3384].

Emissionen bis 2020 um 20%, bis 2030 um 40% und bis 2050 um 80-95% zu reduzieren, wobei sie das Ziel von -40% als "kostengünstig" ansah.⁹⁷ Nach öffentlichen Konsultationen führte dies dazu, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom Januar 2014 ein Ziel⁹⁸ von -40% vorschlug, das sich auf das "2030-Impact Assessment" stützte, welches wiederum explizit auf der Suche nach Wegen zu einem Endziel von 80-95% bis 2050 beruhte.⁹⁹

218. Das Ziel von 80-95% bis 2050 ist an sich schon rechtlich unzulänglich, da man sich vorsichtshalber für 95% entscheiden müsste, anstatt nur 80 % als Option zuzulassen.
219. Noch wichtiger ist, dass das Ziel von 80-95% bis 2050 klar überholt (ja sogar abgelehnt) wurde, sobald das Pariser Abkommen eine Verpflichtung für die Vertragsparteien festlegte, ein bestimmtes langfristiges Temperaturziel einzuhalten. Die entscheidende Bedeutung dieser Verpflichtung bestand darin, dass nach der Festlegung eines Temperaturziels ein spezifisches Emissionsbudget impliziert wurde. Zuvor hatte die EU (und einige andere Staaten) im Rahmen der Roadmap-Politik und anderer Politiken Emissionsminderungsziele für bestimmte Zeitpunkte festgelegt, jedoch ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Temperaturziel. Diese früheren Ziele waren, obwohl lobenswert, nicht an ein bestimmtes Ergebnis gebunden und gaben nur eine Richtung vor. Die Pariser Vereinbarung hat die Rechtslandschaft völlig verändert, indem sie die Parteien zu einem bestimmten Ergebnis verpflichtet hat.
220. Die Argumentation der Kläger ist daher, dass die EU-Institutionen das Gesetzgebungsverfahren mit einer Präferenz oder der Annahme durchgeführt haben, dass das 40%-Ziel angemessen sei, da es als der kostengünstige Weg zur Erreichung des langfristigen Roadmap-Ziels angesehen wurde. Dies hat zur Folge, dass die EU nicht berücksichtigt hat, ob es möglich ist, die durch die Verpflichtungen der Union und das Pariser Abkommen geforderten stärkeren Kürzungen vorzunehmen.
221. Das Impact Assessment und damit das Ziel selbst, wie es sich in den THG-Rechtsakten widerspiegelt, sind im Hinblick auf die Realisierbarkeit von ehrgeizigeren Zielen in den folgenden Punkten mangelhaft:
 - Ehrgeizigere Szenarien wurden verworfen oder unterschätzt (**Abschnitt a**).
 - Die Analyse ignorierte mehrere Schlüsselfaktoren, die die wirtschaftlichen Vorteile ehrgeizigerer Emissionsreduktionen aufzeigen, die für jede Bewertung, die auf ein Gleichgewicht zwischen konkurrierenden Faktoren abzielt, wesentlich wären (**Abschnitt b**).
 - Die Analyse ignorierte die Möglichkeit, das Verbrauchsverhalten zu ändern (**Abschnitt c**).
 - Soweit sie relevante Faktoren berücksichtigt, sind Tatsachen oder Bewertungen bezüglich der sektoralen Emissionsquellen fehlerhaft (**Abschnitt d**).
 - Ehrgeizigere Szenarien haben sich als realisierbar erwiesen (**Abschnitt e**).

⁹⁷European Commission (2013) Green Paper: A 2030 framework for climate and energy policies, [Anhang 36, S. 3386 ff.]

⁹⁸Europäische Kommission, A policy framework for climate and energy in the period from 2020 to 2030, COM (2014) 15, section 2.1, [Anhang 37, S. 3402 ff.].

⁹⁹ 2030-Impact Assessment, Abschnitt 3.2.1, S. 36. [Anhang 33, S. 3160]

a. Verwerfen oder Unterschätzen ehrgeizigerer Szenarien

222. Das "2030-Impact Assessment" schloss ausdrücklich alle Szenarien aus, die auf eine Reduzierung um mehr als 45 % abzielen:¹⁰⁰
- "Alle Szenarien, die auf Treibhausgasreduktionen in der EU unter 35 % und über 45 % basieren, wurden frühzeitig verworfen. Das Referenzszenario selbst führt zu einer Reduktion von 32%. Eine Verringerung um 45 % im Inland wird als oberer Bereich unter Berücksichtigung der im Fahrplan der Kommission für kohlenstoffemissionsarme Produkte im Hinblick auf den kosteneffizienten Weg zur Erreichung der Ziele für 2050 bewertet".
223. Im Gegensatz dazu hätte das Impact Assessment mit der Untersuchung von Szenarien beginnen sollen, die eine Reduktion der Emissionen um 80 % bis 2030 ermöglichen, denn dieser Wert ist Ergebnis der "Top-down"-Bestimmung des objektiv verbleibenden Emissionsbudgets der EU..
224. Für das 45%ige Reduktionsszenario wurde dieses Szenario "analysiert, aber nicht vollständig bewertet", eine Entscheidung, die getroffen wurde, "um die Anzahl der bewerteten Szenarien überschaubar zu halten".¹⁰¹ Dies ist kaum ein triftiger Grund im Rahmen einer ernsthaften Suche nach ehrgeizigeren Szenarien.
225. Wie in **[Anhang 38]** näher erläutert, zeigt eine vollständige Bewertung desselben 45 %-Szenarios, dass dieses Szenario tatsächlich wirtschaftlicher ist als das vergleichbare 40 %-Szenario.
226. Außerdem enthält das "2030-Impact Assessment" nur eine zufällige Analyse eines 50%-Szenarios im spezifischen Kontext eines verstärkten internationalen Klimaschutzes. In der Bewertung wurde festgestellt, dass ein 50%-Ziel zu einem Verlust des BIP von 3,4% führen würde. Wie im **[Anhang 38]** dargestellt, wurde für diese Prognose nicht PRIMES, sondern GEM E-3 verwendet, ein Modell, das im Vergleich zu anderen Modellen tendenziell deutlich höhere Kosten prognostiziert. Eine solche Änderung der Modellverwendung ist, gelinde gesagt, ein schwerwiegender wissenschaftlicher Fehler.

b. Vernachlässigung des Nachweises eines wirtschaftlichen Nutzens durch stärkere Kürzungen

227. Im „2030-Impact Assessment“ wurden mehrere wichtige Mittel ignoriert, durch die sich ehrgeizigere Emissionsminderungen als vorteilhafter erweisen und somit die Kosten für stärkere Reduzierungen wie folgt ausgleichen ließen.
228. **Beschäftigung und andere wirtschaftliche Vorteile** Das "2030-Impact Assessment" liefert eine Analyse der möglichen positiven wirtschaftlichen Folgen und der möglichen Mehrbeschäftigung von Minderungsmaßnahmen.¹⁰² Indem es jedoch feststellt, "die Analyse konzentriert sich auf das Reduktionsszenario GHG40"¹⁰³ akzeptiert es, dass die Option einer

¹⁰⁰ 2030-Impact Assessment, Abschnitt 4.1.2.3, S. 47. **[Anhang 33, S. 3171]**

¹⁰¹ 2030-Impact Assessment, Abschnitt 4.1.2.3, S. 47. **[Anhang 33, S. 3171]**

¹⁰² 2030-Impact Assessment, Abschnitte 5.1.4 und 5.1.5.1 - 5.1.5.2. **Anhang 33** Zitat auf den Seiten 3199 ff.

¹⁰³ 2030-Impact Assessment, Absatz 5.1.4.2, S. 82. **[Anhang 33, S. 3206]**.

Reduktion um 45% "nicht vollständig bewertet" wird;¹⁰⁴ auch keine anderen Optionen erhielten eine entsprechende Bewertung.

229. Hätte das "2030-Impact Assessment" ehrgeizigere Ziele in Betracht gezogen, hätte die Analyse nachdrücklich auf stärkere Reduzierungen hingewiesen. Eine Analyse, die im Jahr 2015 unter Verwendung des von der Kommission verwendeten Wirtschaftsmodells (GEM-E3) durchgeführt wurde, ergab, dass eine investitionsorientierte Klimapolitik, die auf eine Verringerung um 50 % gegenüber dem Niveau von 1990 abzielt, zu einem **Anstieg** des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung führen würde.¹⁰⁵
230. **Kosten der Anpassung** Im "2030-Impact Assessment" wurden die Kosten der Anpassung an den Klimawandel (wie z.B. Bewässerung in der Landwirtschaft oder Deichbau an den Küsten) nicht berücksichtigt. Die Einbeziehung dieser Kosten in die Rechnung könnte ehrgeizigere Szenarien relativ billiger machen als weniger ehrgeizige, da bei stärkeren Reduzierungen (insbesondere wenn ehrgeizigere Maßnahmen der EU wiederum zu stärkeren Reduzierungen durch andere Länder führen) auf einige Anpassungsmaßnahmen verzichtet werden könnte. Dieser Effekt würde unter der Annahme verstärkt, dass die globale Ambition durch eine Vorbildfunktion der EU beeinflusst wird.¹⁰⁶
231. **Vermeidbare Kosten der globalen Erwärmung** Im Impact Assessment der Kommission wurden die vermiedenen Auswirkungen der globalen Erwärmung nicht berücksichtigt. Die Gemeinsame Forschungsstelle der EU (JRC) schätzte 2014, dass die Kosten der Auswirkungen des Klimawandels in der EU bis zum Jahr 2080 rund 120 Milliarden Euro pro Jahr (das entspricht 1,2% des BIP im Jahr 2017) in einer Welt von plus 2°C (ohne öffentliche Anpassung) erreichen würden. Diese Kosten wären bei größerer Erwärmung, wie z.B. ~190 Mrd. EUR oder 1,8% des BIP von 2017, bei einem Szenario, das zu einer durchschnittlichen globalen Erwärmung von 3,5°C führt, wesentlich höher.¹⁰⁷ Dieses Ergebnis wurde im Impact Assessment von 2013 der Europäischen Kommission für eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zitiert.
232. **Kosten für fossile Brennstoffe** Die wirtschaftlichen Auswirkungen der geringeren Nachfrage nach fossilen Brennstoffen im Rahmen eines ehrgeizigeren Reduktionsziels wurden im "2030-Impact Assessment" nicht berücksichtigt. Ein ehrgeizigeres Reduktionsziel würde den Verbrauch fossiler Brennstoffe senken, die Anschaffungskosten senken und den Bedarf an Importmengen verringern.¹⁰⁸

c. Ignorieren des Suffizienzfaktors

233. Suffizienz ist ein Konzept für die Verbraucher von Produkten und Dienstleistungen, das untersucht, wie weniger Verbrauch und schonenderer Verbrauch zur Verringerung der Ausbeutung natürlicher Ressourcen beitragen kann.

¹⁰⁴ 2030-Impact Assessment, Absatz 4.1.2.3, S.47. [Anhang 33, S.3171].

¹⁰⁵ Global Climate Forum (2015) Investment-oriented climate policy: An opportunity for Europe, S. 10, [Anhang 39 S. 3517 ff. / Zitat S. 3528].

¹⁰⁶ Delft (2014), Review of the Impact Assessment for a 2030 climate and energy policy framework, S. 16, (nachfolgend: Delft (2014)[Anhang 40, S. 3642 ff./ S. 3657].

¹⁰⁷ JRC (2014) Klimaauswirkungen in Europa - das JRC PESETA II Projekt, S. 19-20. Anhang 41, 3686 ff.] / Zitat auf S. 3706f

¹⁰⁸ Delft (2014), S. 17 [Anhang 40, S. 3658].

234. Weniger und rücksichtsvoller Verbrauch würde auf verschiedene Weise indirekt die Treibhausgasemissionen reduzieren, da Energie eingespart würde, wenn weniger und nachhaltige Produkte gekauft und verwendet würden.
235. Die Kommission hat in ihrem "2030-Impact Assessment" das Potenzial von Maßnahmen zur Steuerung des Verbraucherverhaltens in Richtung Suffizienz weitgehend außer Acht gelassen. Bei der Betrachtung der verschiedenen Emissionsquellen konzentriert sich das "2030-Impact Assessment" eher auf die Gestaltung einiger Produkte, wie z.B. der CO₂-Emissionen von Automobilen, lässt aber das Potenzial, das Verbrauchsverhalten auf öffentliche Verkehrsmittel, Fahrräder, Elektroautos usw. auszurichten, außer Acht.

d. Mängel im Hinblick auf das Reduktionspotenzial verschiedener Emissionsbereiche

236. Die Untersuchung der Sektoren ETS, ESR und LULUCF zeigt, dass die Analysen der Kommission - sowohl im "2030-Impact Assessment" als auch in den nachfolgenden „Impact Assessments“ für sektorale Politiken – die Kapazitäten in der EU deutlich unterschätzt haben.

1. Sektor Emissionshandel

a) *Möglichkeit der weiteren Einschränkung freier Emissionsberechtigungen*

237. Wie bereits in Abschnitt E erwähnt, wurden in der Anfangsphase des Emissionshandelssystems große Mengen an Emissionsberechtigungen kostenlos zugeteilt, was zu einem Überschuss an Zertifikaten auf dem Markt geführt hat, der trotz einer Verringerungen ihrer Anzahl fortbesteht.
238. Der jetzt vorgeschlagene Schritt zur Lösung dieses Problems besteht darin, die im Umlauf befindlichen Zertifikate in die Stabilitätsreserve für den Kohlenstoffmarkt zu übertragen. Aber auch dann wird dieser Mechanismus die Versorgung mit 400 Millionen Tonnen Zertifikaten pro Jahr gewährleisten.¹⁰⁹ Dies bedeutet, dass innerhalb der Periode 2021-2030 4Gt emittiert werden können, unabhängig davon, ob dies wirklich notwendig ist. Außerdem wird der Anteil des Überangebots, der vom Markt genommen wird, zunächst nur 24 % des Anteils der früher zugeteilten kostenlosen Zertifikate betragen. Nach 2023 wird die Zahl der zu entfernenden Zertifikate auf nur noch 12% sinken.

b) *Möglichkeit eines höheren Ziels für erneuerbare Energien*

239. Die Leistungsfähigkeit des ETS hängt in hohem Maße von der Verfügbarkeit erneuerbarer Energiequellen ab. Derzeit geht die EU davon aus, dass die erneuerbaren Energien bis 2030 27% des Energieverbrauchs ausmachen werden. Die Kläger machen geltend, dass eine Steigerung der Erzeugung erneuerbarer Energien auf mindestens 35 % der Gesamtmenge möglich sei. Die Kommission hat diese Möglichkeit nicht ernsthaft in Betracht gezogen. Auch

¹⁰⁹European Parliament and Council (6.Oktober 2015) Decision (EU) 2015/1814 concerning the establishment and operation of a market stability reserve for the Union greenhouse gas emission trading scheme and amending Directive 2003/87/EC, OJ L 264/ 2015 p. 4, Article 1 Abs 6.S. 4, Artikel 1 Absatz 6.

das Parlament hat in einem Entschluss von 2017 ein Ziel von 35 % für erneuerbare Energien unterstützt.¹¹⁰

240. Ein Grund für die höhere Durchdringung mit erneuerbaren Energien als früher erwartet, ist, dass die Kosten für erneuerbare Energien drastisch gesunken sind und einen erheblichen Anstieg der Investitionen nach sich ziehen werden.¹¹¹
241. Eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien auf 35 % bis 2030 würde schon allein dazu führen, dass das Ziel für die Verringerung der gesamten Treibhausgasemissionen auf 47,5 % gegenüber 1990 sowie eine Verringerung auf 50,1 % gegenüber 2005 im ETS-Sektor und eine Verringerung auf 37,7 % gegenüber 2005 im ESR-Sektor erhöht würde.¹¹²

c) *Realisierbarkeit der Reduzierung der Kohleverstromung*

242. Im Jahr 2015 stammten rund 18% der EU-Emissionen aus der Verbrennung von Kohle. Der Kohleverbrauch in der EU ist jedoch sehr unterschiedlich.¹¹³
243. Im "2030-Impact Assessment" wird kein Ausstieg aus fossilen Brennstoffen außer im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit, Erschwinglichkeit und Versorgungssicherheit berücksichtigt.¹¹⁴ In diesem Sinne geht der Bericht der Kommission¹¹⁵ "Referenzszenario 2016" davon aus, dass der Anteil der Kohle an der Stromerzeugung in der EU im Jahr 2030 weiterhin 16 % betragen wird und erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts graduell verringert wird.
244. Die Durchführbarkeit eines beschleunigten Ausstiegs aus dem Kohlebergbau ist aus dem Verhalten der einzelnen Mitgliedstaaten ersichtlich. Mehrere Mitgliedstaaten haben bereits einen sehr geringen Kohleverbrauch. Eine beträchtliche Zahl hat sich außerdem verpflichtet, die Kohle bis 2030 auslaufen zu lassen: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich. Andere - Zypern, Estland, Litauen, Luxemburg und Malta - haben überhaupt keine Kohlekraftwerke.¹¹⁶ Leadership durch die Europäische Union würde anderen Mitgliedstaaten, die die Kohle auslaufen lassen wollen (z.B. Deutschland), dabei helfen. Sie könnte auch die Bemühungen einiger Regierungen der Mitgliedstaaten (z.B. Polens) zur Unterstützung der Kohle trotz ihrer zunehmenden mangelnden Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt einschränken.

¹¹⁰ European Parliament (2017) Report on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on the promotion of the use of energy from renewable sources, A8-0392/2017, S. 149, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2017-0392+0+DOC+PDF+VO//EN>.

¹¹¹ Bloomberg New Energy Finance (2017), New Energy Outlook 2017, S. 3, [Anhang 42, S. 3841ff. Siehe auch Agora Energiewende (2017) The cost of renewable energy: A critical assessment of the Impact Assessments underlying the Clean Energy for All Europeans-Package, S. 16, [Anhang 43 S. 3847ff.

¹¹² F. Simon (2. März 2018, aktualisiert am 8. März 2018) Eine neue EU-Analyse spricht für höhere erneuerbare, energiesparende Ziele, EURACTIV [Anhang 44, S. 3866 ff.

¹¹³ Europe beyond Coal (2017) Nr. 3/ Their CO2-impact [Anhang 45, S. 3872 ff.].

¹¹⁴ 2030-Impact Assessment, S. 10-11 [Anhang 33, S. 3134].

¹¹⁵ European Commission, The EU Reference Scenario 2016- [Anhang 31.1 S. 2898 ff.]. Dieses Referenzszenario ist vergleichbar mit der Projektion für das Szenario „With Existing Measures“ (WEM).

¹¹⁶ Europe Beyond Coal (2018) Overview: National coal phase-out [Anhang 46, S. 3877 ff.].

245. Es gibt eine überzeugende wirtschaftliche Argumentation für die Beschleunigung der Stilllegung von Kohlekraftwerken:
- a. Die durchschnittliche weltweite wirtschaftliche und technische Lebensdauer eines Kohlekraftwerks beträgt 40 Jahre. Die meisten der in der EU betriebenen Kohlekraftwerke überschreiten diese Lebensdauer oder nähern sich deren Ende.¹¹⁷ In diese Anlagen zu investieren, um ihre Lebensdauer zu verlängern, ist unter fast allen Gesichtspunkten, einschließlich des Klimawandels und der Luftverschmutzung, unvernünftig.¹¹⁸
 - b. Nahezu alle Kohlekraftwerke werden sehr kostspielige Investitionen für die Nachrüstung von Anlagen benötigen, um die neuen Emissionsnormen für SO₂, NO_x und Partikel gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EG und den entsprechenden Referenzdokumenten für beste verfügbare Techniken (BREFs) zu erfüllen.¹¹⁹
 - c. Laut Carbon Tracker sind 54% der Kohlekraftwerke in der EU derzeit Cashflow-negativ und könnten bis 2030 auf 97% steigen; durch den vorzeitigen Ausstieg könnten Verluste in Höhe von 22 Mrd. € vermieden werden.¹²⁰

2. Sektoren der Effort-Sharing-Regelung

246. Das Ziel für die Verringerung der Emissionen im Bereich der ES-VO wurde vom Europäischen Rat auf 30 % gegenüber dem Niveau von 2005 festgelegt. Aus dem Impact Assessment der Kommission geht klar hervor, dass dieses Ziel dem Gesamtziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 40 % folgte:¹²¹

"Die Szenarien, die im Vergleich zu 1990 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 40 % erreichen, zeigen, dass eine EU-weite Reduzierung von 30 % bis 35 % in Nicht-ETS-Sektoren im Vergleich zu 2005 erforderlich sein wird."

247. Die eigene Analyse der Kommission macht daher deutlich, dass das Gesamtziel **nicht** auf der Grundlage einer die Sektoren erfassenden Bewertung der Durchführbarkeit festgelegt wurde. Vielmehr wurde die Analyse durchgeführt, um sicherzustellen, dass ein Gesamtziel von 40 % erreicht werden kann, ohne den Umfang des Beitrags zu bestimmen, den die Nicht-ETS-

¹¹⁷Climate Analytics (2017) A Stress Test for Coal in Europe under the Paris Agreement: Scientific Goalposts for a coordinated Phase-Out and Divestment, S. 11. **Anhang 47, S. 3883 ff./ S. 3902].**

¹¹⁸CAN Europe (2016) Europe's Dark Cloud: How Coal-Burning Countries are making their Neighbourssick. <http://www.caneurope.org/docman/coal-phase-out/2913-dark-cloud-report/file>. Anhang weggelassen.

¹¹⁹DNVGL (2016) Fact-based scenario to meet commitments under the LCP BREF, S. 21-23[**Annex 48, S. 3945 ff.**]S. 3968-3970; EU Science Hub (14. September 2017) New EU environmental standards for large combustion plants, [**Annex 49 S. 3975ff.**]

¹²⁰M. Gray, W. Laurence (2017) Lignite of the living dead: Below 2°C scenario and strategy analysis for EU coal powerinvestors, Carbon Tracker[**Anhang 50 S. 3977 ff.**]

¹²¹2030-Impact Assessment, S.129 [**Anhang 33, S.3253].**

Sektoren zum Gesamtziel hätten leisten *können*. Es gibt schlichtweg keine "Bottom-up"-Analyse der Reduktionsfähigkeit der ESR-Sektoren.

a) *Transport*

248. Was den Verkehr anbelangt, so geht die Kommission in ihrem Impact Assessment von einem bestehenden Ziel für die Verringerung des Verkehrssektors aus, das in einem Weißbuch der Kommission von 2011 festgelegt wurde. Diese *Roadmap to a single European Transport Area* sieht für den Verkehrssektor eine Verringerung der Emissionen um 20 % gegenüber 2008 vor. Das Weißbuch räumte ein, dass die Emissionen angesichts des erheblichen Anstiegs der Verkehrsemissionen in den letzten Jahrzehnten immer noch um 8 % über dem Niveau von 1990 liegen würden.¹²²
249. Das "2030-Impact Assessment" bezog sich auf das Weißbuch 2011¹²³, legte aber keine Vorschläge für weitere Kürzungen im Verkehrssektor vor.
250. Dies ist ein erhebliches Versäumnis der Kommission, das ihre Analyse und die Ziele für die Emissionsminderungen untergräbt, wenn man bedenkt, dass deutlichere Reduzierungen möglich waren.
- a. Die Kommission selbst hatte in ihrer Mitteilung zu den Zielen für 2030 erklärt, dass stärkere Einsparungen im Verkehrssektor möglich seien.¹²⁴
 - b. Die Kommission hätte den Spielraum genauer untersuchen und in eine ehrgeizigere Berechnung des Gesamtziels von -40 % einbeziehen können.
 - c. Ein wichtiges Beispiel ist die Kraftstoffeffizienz. Im "2030-Impact Assessment" wurde in allen Modellen für eine 40%ige Reduzierung im Jahr 2030 davon ausgegangen, dass die CO₂-Normen für Personenkraftwagen im Jahr 2030 70 g CO₂/km erreichen würden.¹²⁵ Dies liegt nur 26% unter dem für 2020 angenommenen CO₂-Standard, 95 gCO₂/km. In der Zwischenzeit hat die Kommission eine Verringerung der Emissionen bis 2030 um bis zu 40 % der Emissionen¹²⁶ im Jahr 2021 erwogen, hat aber beschlossen, eine Reduzierung um nur 30 % vorzuschlagen.¹²⁷ Es ist zu beachten, dass sich die Grenzwerte auf eine ganze Flotte eines Herstellers beziehen und Fahrzeuge mit hohem Kraftstoffverbrauch zulässt, die allein schon deshalb auslaufen sollten, weil sie unnötige Treibhausgasemissionen verursachen.

¹²² European Commission (2011) White Paper – Roadmap to a Single European Transport Area – Towards a competitive and resource efficient transport system, COM (2011) 144 final, Nr. 6 auf S. 3, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0144&from=EN>. Anhang weggelassen.

¹²³ 2030-Impact Assessment, S.14[Anhang 33, S. 3139].

¹²⁴ COM (2014) 15 final, S. 14[Anhang 37, S. 3415].

¹²⁵ 2030-Impact Assessment, S.45. [Anhang 33, S.3169].

¹²⁶ European Commission (2017) Impact Assessment. Accompanying the document "Proposal for a Regulation [...] setting performance standards for new passenger cars and for new light commercial vehicles [...]SWD (2017) 676 final (part 1/2), pp. 35-36. [Annex 51 pp. 3989 ff./ p. 4023].

¹²⁷Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des integrierten Konzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen [...], KOM (2017) 676 endg. 2, Artikel 1.

- d. Grundsätzlich hat es die Kommission versäumt, einen Übergang von fossilen Brennstoffen zu elektrisch betriebenen Automobilen zu entwerfen, einschließlich der Einführung von Produktions- oder Marktzugangsquoten für Elektrofahrzeuge und der Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen.

b) *Landwirtschaft*

251. Die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft machen derzeit 10 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der EU aus.¹²⁸ Die Hauptquellen sind Lachgasemissionen aus der Ausbringung von mineralischem Stickstoffdünger und aus der Ausbringung und Lagerung von Gülle sowie Methanemissionen aus der enterogenen Gärung von Rindern und Schafen. Von 1990 bis 2001 kam es zu Emissionsminderungen, die sich seither jedoch deutlich verlangsamt haben.¹²⁹
252. Die von der Europäischen Kommission bei der Analyse für das Impact Assessment der ES-Verordnung (2016) verwendeten Szenarien gingen von geringen Verringerungsbemühungen im Agrarsektor aus. Wie Abbildung 33 des Impact Assessments für die ES-Verordnung zeigt, hat die Kommission keine Reduzierung der Nicht-CO₂-Emissionen in diesem Sektor angenommen.¹³⁰
253. Überzeugende Beweise zeigen, dass eine Reduzierung der Emissionen aus der Landwirtschaft möglich ist. Im Bericht 2016 der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) wurde ein Referenzszenario auf der Grundlage der bestehenden Politik und vier Szenarien für eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2030 erörtert.¹³¹ Die GFS kommt zu dem Schluss, dass ein Reduktionsziel von 20 % erreichbar wäre.¹³²
254. Der Bericht beschreibt die Wege zur Emissionsminderung unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Agrartechnik (wie z.B. Präzisionslandwirtschaft, genetische Verbesserungen und Futtermittelzusatzstoffe) und der Verringerung der Produktion durch Verringerung des Viehbestands und der nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche.¹³³
255. Das Potenzial für Emissionsreduktionen wird vor allem durch technologische Verbesserungen gesucht. Die Möglichkeit der Reduzierung von Vieh und Ackerland wird nur als eine Option gesehen, die unbedingt vermieden werden muss, und nicht als Chance für eine ganzheitlichere landwirtschaftliche Produktion, die auch eine Veränderung der Verbrauchsgewohnheiten einschließt.

¹²⁸ JRC Technical Reports (2015) An economic assessment of GHG mitigation policy options for EU agriculture, p.3 [Annex 53, pp. 4228 ff.] p. 4231.

¹²⁹JRC Technical Reports (2015),[Anhang 53], S. 4231.

¹³⁰European Commission (2016) Impact Assessment, SWD (2016) 247 final, Impact Assessment - Accompanying the document Proposal for a Regulation ... on binding annual greenhouse gas emission reductions by Member States from 2021 to 2030 (ESR), p. 131, [Annex 54, pp. 4350 ff.] p. 3880.

¹³¹ Siehe JRC Science for Policy Report (2016) An economic assessment of GHG mitigation policy options for EU agriculture, S. 3 Tabelle A.[Anhang 53] S. 4232.

¹³²JRC Science for Policy Report, S. 4[Anhang 53, S. 4233].

¹³³JRC Science for Policy Report, S.7, Abbildung B [Anhang 53, S. 4236].

256. Ungeachtet der vom JRC aufgezeigten Optionen hat die Kommission kein nennenswertes Minderungsziel vorgeschlagen, geschweige denn ein Ziel, das auf 20 % oder sogar weitere Kürzungen abzielt.
257. Neben dem Fehlen eines substanziellen Ziels zur *Reduzierung der Emissionen* werden die THG-Rechtsakte es ermöglichen, zusätzliche Emissionen im Agrarsektor durch "Flexibilitätsmechanismen" zu erzeugen. Diese Mechanismen erlauben es den Mitgliedstaaten, Zertifikate aus dem EU-ETS-Sektor (bis zu einer EU-weiten Gesamtmenge von 100 Mio. tCO₂ im Zeitraum 2021-2030) und Gutschriften aus dem LULUCF-Sektor (bis zu 280 Mio. Gutschriften im Zeitraum 2021-2030) zu verwenden, so dass ein Mangel an Ambition im Agrarsektor durch Maßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Die praktische Konsequenz ist, dass die Netto-Emissionsreduktionen aus den beiden anderen Sektoren, die sonst realisiert worden wären, tatsächlich vom Agrarsektor verbraucht werden. Es gibt keine vernünftige Rechtfertigung für einen solchen Ansatz.

c) *Gebäude*

258. Im "2030-Impact Assessment" der Kommission wurden mehrere mögliche Szenarien untersucht, und das Szenario, das den tatsächlichen Zielen für das Jahr 2030 am nächsten kommt ("GHG40/EE"), beinhaltet in der Energieeffizienzpolitik "Maßnahmen zur Beschleunigung der Gebäudesanierungsrate, die im Durchschnitt (2020-2050) 1,69% erreicht".¹³⁴ Diese Maßnahme basiere auf "enabling conditions", einschließlich der "energischen Umsetzung" sowohl der Richtlinie über Energieeffizienz (EE-RL) als auch der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EEG-RL).¹³⁵ Die Kommission schlug zwar vor, die derzeit geltenden Rechtsvorschriften (EE-RL und EEG-RL) ordnungsgemäß durchzusetzen, prüfte jedoch nicht, ob die Ziele dieser Rechtsvorschriften ausreichen oder ob ehrgeizigere Maßnahmen für Gebäude möglich sind.
259. Die Belege zeigen erneut deutlich, dass ehrgeizigere Maßnahmen tatsächlich realisierbar sind und zu einer deutlichen Reduzierung der Emissionen führen würden:
- a. Das Europäische Parlament hat beschlossen, dass "der Energiebedarf in Gebäuden um bis zu drei Viertel gesenkt werden könnte, wenn die Renovierung von Gebäuden beschleunigt wird", und dass eine tiefgreifende Renovierung besonders wichtig ist, da 75% des bestehenden europäischen Gebäudebestands energieineffizient ist, und Schätzungen zufolge 90% dieser Gebäude noch bis 2050 genutzt werden".¹³⁶
 - b. Schritte über den bestehenden EEG-RL-Rahmen hinaus wären eindeutig machbar und würden eine Reihe von ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen mit sich bringen. Die EEG-RL wurde 2010 verabschiedet, und 2016 wurden Vorschläge zu ihrer Überarbeitung gemacht. Im Impact Assessment zu dem Vorschlag für Gesetzesänderungen wurden drei Optionen geprüft, darunter eine "Option III", die eine verstärkte Umsetzung und grundlegende Überarbeitung der EEG-RL im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung und höhere Ambitionen vorschlug. Schließlich wurde die "Option II" gewählt, die eine bessere Umsetzung der EEG-RL und gezielte

¹³⁴ 2030-Impact Assessment (2014), S. 44-45 [Anhang 33, S. 3168 f.].

¹³⁵ 2030-Impact Assessment (2014), S.40. [Anhang 33, S. 3164].

¹³⁶ European Parliament Resolution of 13 September 2016 on an EU Strategy on Heating and Cooling (2016/2058(INI)), paras 14 und 50. Anhang weggelassen.

Gesetzesänderungen vorsah und die Option III aus Kosten-, Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen ablehnte, da sie die obligatorische Sanierung bestehender Gebäude erforderte. Dies ist sowohl aus Gründen des Klimaschutzes als auch der wirtschaftlichen Möglichkeiten unangemessen, denn nach den eigenen Erkenntnissen der Kommission würde Option III "bis 2030 zu einer zweieinhalbfachen Energieeinsparung der Option II führen (...)" und "mehr als das Doppelte der zusätzlichen Bautätigkeit, etwa das Doppelte des Wirtschaftswachstums und der geschaffenen Arbeitsplätze bedeuten".¹³⁷

d) *Nicht-ETS-Industrie*

260. Industrielle Produktionsprozesse sind insofern eine Quelle von Treibhausgasemissionen, als sie fossile Energie verbrauchen, etwa durch Produktionsprozesse. Die Schwerindustrie fällt unter das ETS, die kleinere Industrie jedoch nicht. Es ist eine weitere Lücke in des ESR-Impact Assessment, das Emissionsminderungspotenzial kleinerer Industriezweige wie Energieeffizienz, Recycling usw. nicht untersucht zu haben.

e) *Produkte*

261. Produkte, die Strom aus fossilen Brennstoffen verbrauchen, sind eine indirekte Quelle von Treibhausgasemissionen. Während die Emissionen aus der Stromerzeugung bereits durch das ETS abgedeckt sind, würde die Einsparung des Stromverbrauchs durch Produkte die zu erzeugende Strommenge reduzieren. Es gibt eine breite Palette anderer Produkte, die Strom verbrauchen, wie z.B. elektronische und elektrische Geräte.
262. Der Beitrag des energiesparenden Produktdesigns wurde bei der Berechnung des ESR-Ziels von -30% nicht berücksichtigt. Die zentrale Rechtsgrundlage wäre die Ökodesign-Richtlinie, aber das Impact Assessment für die ES-Verordnung¹³⁸ von 2016 erwähnt diese Richtlinie nur bei der Zusammenstellung der Parameter für das Referenzszenario, d.h. das Szenario, das „business as usual“ beschreibt.
263. Der Fortschritt bei der Regulierung von Produkten auf dieser Basis ist noch sehr bescheiden.¹³⁹ Es könnte stark beschleunigt werden. Nichts in dieser Hinsicht wurde von der Auswirkungsanalyse für die ES-VO untersucht.

3. *Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)*

264. Die EU hat sich darauf geeinigt, dass der LULUCF-Sektor in das Emissionsminderungsziel für 2030 einbezogen wird, und die LULUCF-Verordnung regelt, wie dies geschehen soll. Der

¹³⁷CommissionStaff Working DocumentImpact Assessment, SWD (2016) 414 –Impact Assessment accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2010/31/EU on the energy performance of buildings, pp. 41-42: section 6.1.3 “Impacts of Option III”. [Anhang 55 S. 4506 ff] S. 4546.

¹³⁸ Siehe[Anhang 54].

¹³⁹Bundgaard, A. M. e.a. (2017) From energy efficiency towards resource efficiency within the Ecodesign Directive”, Journal of Cleaner Production 144, S. 358-374[Anhang 56 S. 4627ff.

Sektor stellt traditionell Nettoentnahmen von Treibhausgasen bereit. Die Senke liegt derzeit bei ca. 300 MtCO₂/a.¹⁴⁰

265. Kernbestandteil der LULUCF-Verordnung ist dagegen die "no debit rule", was bedeutet, dass Emissionen aus dem LULUCF-Sektor durch Entnahmen (auf Ebene der Mitgliedstaaten) ausgeglichen werden müssen.¹⁴¹ Anstatt weiterhin eine Nettoentnahme von Treibhausgasen in nennenswerten Mengen zu verlangen, wird erwartet, dass der LULUCF-Sektor lediglich zu Nicht-Nettozunahme von Treibhausgasen führt.
266. Die No-Debit-Regel zeigt deutlich das Fehlen von Ambitionen für den LULUCF-Sektor. Sie nutzt in keiner Weise das technisch und wirtschaftlich Realisierbare. Länder mit großen Senken können die Erntequoten erhöhen, ohne dass die damit verbundenen Emissionen auf das Ziel für 2030 angerechnet werden. Es gibt keinen Anreiz für die EU als Ganzes, ihre Senke zu vergrößern, und der Anreiz, die Entwaldung zu verringern und die Wiederaufforstung zu erhöhen, ist schwach, da der LULUCF-Sektor bereits jetzt eine Nettosenke für die EU darstellt. Die Beweise deuten eindeutig darauf hin, dass die LULUCF-Verordnung eine Nettoentnahme hätte vorschreiben können:
- a. Das Parlament schlug Änderungen vor, nach denen die EU über die No-Debit-Regel hinausgehen und eine Nettoentnahme anstreben würde.¹⁴²
 - b. Das Ziel des Vorschlags zur Nettoentnahme wird durch Studien unterstützt, die zeigen, dass die EU die Entfernung von Treibhausgasen durch eine "Landsenke" erhöhen könnte: Ein Bericht des Europäischen Forstinstituts ergab, dass bis 2030 eine klimaschonende Forstwirtschaft mehr als 200 MtCO₂/Jahr zusätzlich zu der bestehenden Senke erbringen könnte.¹⁴³
 - c. Die Kommission hat ihrerseits auf die Möglichkeit hingewiesen, die Entnahmekapazität durch Aufforstung, Verringerung der Abholzung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung in geernteten Holzprodukten mit einer Lebensdauer von vielen Jahren zu erhöhen.¹⁴⁴
267. Es ist ein weiterer wesentlicher Mangel der LULUCF-Verordnung, dass Emissionsreduktionen zwischen dem LULUCF- und dem ESR-Sektor übertragen werden können, wodurch das Ziel für jeden Sektor verwässert wird.
- a. Da das Ziel für LULUCF, keine zusätzlichen Nettoemissionen zu verursachen, wie oben dargelegt, innerhalb des Sektors eindeutig erreichbar ist, und da der Sektor derzeit tatsächlich Nettoentnahmen erzielt, sollte es nicht erforderlich sein, dem

¹⁴⁰ Europäische Kommission (2016) Impact Assessment (LULUCF), SWD (2016) 249 endgültig, S.10, Abbildung 2. **Anhang 57, S. 4644 ff.**] S. 4663.

¹⁴¹European Commission (2016) Impact Assessment (LUUCF) S.8. [**Anhang 57, S. 4661**].

¹⁴² European Parliament, Report of 17 July 2010 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the inclusion of greenhouse gas emissions and removals from land use, land use change and forestry into the 2030 climate and energy framework; Amendments 4 (Recital 4) and 6 (Recital 4b), calling for negative levels of emissions and for the LULUCF Regulation to reflect this ambition:
<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0262&language=EN>. Anhang weggelassen.

¹⁴³G.-J. Nabuurs, et.al. (2015) A new role for forests and the forest sector in the EU post-2020 climate targets, S. 17, [**Anhang 58 S. 4783 ff.**] 4799.

¹⁴⁴European Commission (2016) Agriculture and LULUCF in the 2030 - Final Report, S. 29, [**Anhang 59 S. 4815ff.**] S. 4848.

LULUCF-Sektor zusätzliche Emissionsberechtigungen aus dem Sektor der ES-VO bereitzustellen.

- b. Bis zu 280 Millionen Tonnen der im LULUCF-Sektor erzielten Reduktionen können dem Sektor der ES-VO gutgeschrieben werden, der in der Praxis vor allem weiterhin hohe Emissionen aus der Landwirtschaft zulässt. Im Gegenteil sollten alle Nettoentnahmen, die aus dem LULUCF-Sektor erzielt werden, als Entnahmen zugunsten des Klimasystems genutzt werden, anstatt das im Sektor der ES-VO gesetzte Ziel zu schwächen.
- c. Für den Teilbereich der Waldbewirtschaftung würde die Messmethode einige Emissionen in der "no debit" -Analyse unberücksichtigt lassen. Bei der Waldbewirtschaftung werden die Emissionen und Entnahmen nicht nach den tatsächlichen Werten, sondern nach einer *Veränderung* des Niveaus im Vergleich zu einem bestimmten Jahr, das als Bezugspunkt gewählt wurde, gezählt. Dies wird als "net-net"-Bilanzierung bezeichnet.¹⁴⁵ Wenn beispielsweise im Jahr 2022 tatsächlich eine signifikante Menge an Emissionen aufgetreten wäre, würden diese Emissionen nicht gezählt, es sei denn (und in dem Umfang, in dem) die Menge der Emissionen im Vergleich zum Bezugsjahr gestiegen ist. In der Tat könnte es sein, dass die Waldbewirtschaftung (nach dem "net-net"-System) als Nettoabbau gewertet wird, auch wenn der Sektor in absoluten Zahlen tatsächlich erhebliche Emissionen verursacht hat.

e. Realisierbarkeit ambitionierterer Szenarien

- 268. Wie oben dargelegt, wurde der Umfang der Analyse der Kommission zu Unrecht darauf gestützt, dass das Emissionsziel für die Verwirklichung der Roadmap zum Emissionsziel 2050 geeignet ist.
- 269. Hätte sich die Kommission (und die Union) nicht auf diese Weise irregeführt und die Breite möglicher Ziele nicht fälschlich verengt, hätte sie eine Reihe von verschiedenen, ehrgeizigeren Szenarien in Betracht ziehen können. Eine Reihe überzeugender wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Studien zeigt, dass diese Szenarien realisierbar sind¹⁴⁶:
 - a. Ausgehend von einer Analyse des zusätzlichen Nutzens höherer Ambitionen stellt ein Bericht von CE Delft fest, dass die 45% des „2030-Impact Assessment“ die optimale Variante ist, die, wenn sie ihren Nutzen und ermöglichenden Politiken austariert würde, sogar **49%** erreichen könnte.¹⁴⁷
 - b. Ein Bericht von Ecologic zielt darauf ab, eine Zielsteuerung zu finden, die im Zeitraum 1990-2050 eine Reduktion von 95% ermöglicht. Dies führt zu einer Zielvorgabe von mindestens -45% und rund **50%** bei Berücksichtigung von Offsets".¹⁴⁸

¹⁴⁵Artikel 8 Absatz 1 mit Artikel 3 Absatz 1 Nr. (7) LULUCF-Verordnung.

¹⁴⁶ Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Studien bestimmte strategische Variablen auswählen und daher nicht die erforderliche vollständige Erforschung aller Sektoren ersetzen können, die, wie die Klage geltend macht, zu noch ehrgeizigeren Zielen führen würden.

¹⁴⁷CE Delft (2014) Review of the Impact Assessment for a 2030 climate and energy policy framework, S. 36 [Anhang 40, S. 3677].

¹⁴⁸Ecologic (2014) S. 24, [Anhang 60, S. 4941 ff.], S. 4973.

- c. In einem Bericht des Globalen Klimaforums wurde unter anderem dasselbe Modell wie das der Europäischen Kommission verwendet und festgestellt, dass ein ehrgeizigeres Ziel für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung von Nutzen ist: "Die Ergebnisse der Simulationen mit GEM-E3 zeigen, dass eine investitionsorientierte Klimapolitik auch bei einem **Reduktionsziel von 50%** zu einer Steigerung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung führen kann."¹⁴⁹
- d. Ein Bericht von Ecofys zeigt, dass, wenn die Entschließung des Europäischen Parlaments - 30 % Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 und ein Ziel von 40 % Energieeinsparung¹⁵⁰ - umgesetzt wird, die zu erreichenden Emissionsminderungen mindestens **45 % und bis 2030 bis zu 54 % erreichen werden**. Wenn der Weg zur Reduzierung der Nicht-Energieemissionen dem allgemeinen Trend zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen folgt, liegt die Reduktion bei über 50%.¹⁵¹
- e. Einem Bericht des WWF/Ecofys zufolge könnte die EU mindestens 38 % weniger Energie verbrauchen und mehr als 40 % ihrer Energie aus erneuerbaren Ressourcen erzeugen; auf dieser Grundlage würde für 2030 ein Ziel von **50 %** erreicht.¹⁵²
- f. Ein Bericht des Öko-Instituts untersucht verschiedene realistische Initiativen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in verschiedenen Emissionsbereichen im Hinblick auf die erreichbare Emissionsminderung.¹⁵³ Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die EU bis 2030 **einen Rückgang von über 60 %** des Niveaus von 1990 erreichen kann.¹⁵⁴ Die Einbeziehung der Senkeninitiativen von LULUCF würde noch mehr dazu beitragen.
- g. Ein Bericht des NewClimate Institute kommt zu dem Schluss, dass die EU das Potenzial hat, bis 2030 -55% bis -62% unter 1990 zu erreichen, wenn die in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in den Schlüsselsektoren Energieerzeugung, Verkehr, Bau und Industrie, umgesetzten Best Practice-Politiken auf alle EU-Mitgliedstaaten angewandt werden.¹⁵⁵

J5. Konklusion

270. Der grundlegende Fehler in der Analyse der Kommission, auf die sich die THG-Rechtsakte stützen, besteht darin, dass die Bandbreite der Ziele für die Verringerung der

¹⁴⁹Global Climate Forum (2015) S. 10, [Anhang 39, S. 3528].

¹⁵⁰European Parliament (2014) A 2030 framework for climate and energy policies - European Parliament resolution of 5 February 2014 on a 2030 framework for climate and energy policies (INI), Target 8, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014IP0094&from=DE>.

¹⁵¹Ecofys (2014) The EU Parliament's 2030 resolution could achieve emissions reductions of up to 54%, S. 2, Tabelle 1 [Anhang 60, S. 5046 ff.] S. 5048].

¹⁵²WWF/Ecofys (2013) Re-energising Europe - Putting the EU on track for 100% renewable energy, S. 11 [Anhang 62, S. 5049ff] S. 5059.

¹⁵³J. Graichen, e.a. (2017) International Climate Initiatives - A way forward to close the emissions gap? Initiatives' potential and role under the Paris Agreement. Final Report, Umweltbundesamt, Klimawandel 22/2017, S. 37-38, [Anhang 63, S. 5081 ff.] S. 5117.

¹⁵⁴J. Graichen, e.a. (2017), S. 38. [Anhang 63, S.5118].

¹⁵⁵NewClimate Institute (2018) The EU can increase its climate targets to be in line with a global 1.5 °C target. The key is to apply proven best practice policies from member states across the EU, S. 4, [Anhang 64, S. 5146 ff.] S. 5149].

Treibhausgasemissionen auf einer falschen Einschätzung des Gesamtziels und der rechtlichen Vorgaben beruhte, was dazu führte, dass angemessenere und wirksamere Optionen ausgeschlossen wurden:

- a. Die ausdrückliche Prämisse für die Analyse der Kommission bestand darin, ein Ziel zu finden, das der kostengünstigste Weg zu dem in der Roadmap-Politik festgelegten langfristigen Emissionsziel für 2050 (einer Reduzierung um 80 bis 95 %) ist.
 - b. Diese Politik berücksichtigt weder die internationalen, menschenrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Union noch das langfristige Temperaturziel des Pariser Abkommens und das daraus resultierende Emissionsbudget. Sie hat die Folgen des Klimawandels überhaupt nicht berücksichtigt oder abgewogen. Das in der Roadmap festgelegte Emissionsziel ist in Wirklichkeit nicht mit diesen Verpflichtungen und dem Budget vereinbar.
 - c. Die Analyse der Kommission konzentrierte sich auf die Suche nach kosteneffektiven Mitteln, um eine Reduzierung um 40 % zu erreichen, ohne dabei die Praktikabilität des Einsatzes zusätzlicher Mittel für die durch diese Verpflichtungen und das Emissionsbudget geforderten stärkeren Emissionssenkungen zu berücksichtigen.
 - d. Hätten die Kommission und die Union bei der Festlegung der Zuteilung von Treibhausgasemissionen bis 2030 die tatsächlich erforderlichen Untersuchungen durchgeführt, so zeigen eine Reihe von zwingenden Beweisen - wissenschaftliche Studien und die eigene Expertenanalyse der Union -, dass eine wesentlich stärkere Reduzierung der Emissionen tatsächlich möglich ist.
271. Die Kläger machen geltend, dass bei Anwendung des korrekten Rechtsrahmens und unter Berücksichtigung der entsprechenden Beweise ein Ziel einer Senkung um mindestens 50-60% (und wahrscheinlich noch stärkere Kürzungen) gegenüber dem Stand von 1990 zwingend gewesen wäre.
- a. Die in Abschnitt J2 dargestellte "Top-down"-Analyse der Budgets zeigt die Bedeutung der erforderlichen Veränderungen der Emissionen, um den Temperaturanstieg auf ein definiertes Niveau zu begrenzen. Selbst wenn die Temperaturerhöhungen innerhalb der in der Pariser Vereinbarung festgelegten Höchstwerte gehalten werden können, werden gefährliche Klimaänderungen und erhebliche Schäden für die Kläger auftreten, wie in Abschnitt D oben erläutert.
 - b. Dies ist der Kontext, in dem die Bewertung des angemessenen Umfangs der Kürzungen und die Analyse der Durchführbarkeit vorgenommen werden müssen.
 - c. Es ist nicht erforderlich, dass die Kläger eine genaue Anzahl der erforderlichen Kürzungen angeben. Die Kläger und ihre Berater haben ihr Bestes getan, um die von der Union übersehenen Schlüsselbereiche zu ermitteln; es liegt in der Verantwortung der Beklagten, eine umfassende Bewertung vorzunehmen. Selbst die oben zusammenfassende (notwendigerweise eingeschränkte) Analyse zeigt jedoch, dass jede rationale Bewertung eine Reihe von möglichen Optionen für stärkere Reduzierungen finden würde. Viele davon sind für die Kläger schwer zu quantifizieren, aber die folgenden Schlüsselbeispiele werden genannt:

- (a) Die Festlegung eines Ziels für erneuerbare Energien von 35 % würde es ermöglichen, die Gesamtemissionen um 47,5 % statt um 40 % zu senken (siehe J4(c)(1)(b) oben);
 - (b) Die Streichung der in den früheren ETS-Zeiträumen gewährten "kostenlosen" Zertifikate würde die Menge der im Umlauf befindlichen Zertifikate um bis zu 400 Millionen Tonnen pro Jahr verringern - mehr als 10 % der projizierten Emissionen der EU im Jahr 2021;
 - (c) Maßnahmen zur Verringerung der Kohleverbrennung (oder sogar zur Verringerung der Quersubventionierung von Kohle) bieten die Möglichkeit, bis zu 18 % der Emissionen der EU zu beseitigen (Stand 2015);
 - (d) Die landwirtschaftlichen Emissionen, die zwischen 400 und 500 Millionen Tonnen THG-Emissionen pro Jahr betragen, könnten allein durch technische Maßnahmen um 20 % gesenkt werden, was allein eine Reduktion in der Größenordnung von 2,5 % der für 2021 prognostizierten Emissionen bedeuten würde;
 - (e) Netto-Reduktionen, die im LULUCF-Sektor erreicht werden können, sollten als Beitrag zum Klimaschutz betrachtet werden, anstatt Übertragungen von bis zu 280 Millionen Tonnen/Jahr zuzulassen, um höhere Emissionen im ESR-Sektor zu ermöglichen. Dies entspricht mehr als 8% der für 2021 prognostizierten Emissionen.
272. Die Kläger machen daher geltend, dass die verbindlichen rechtlichen Verpflichtungen der Union eine Senkung um **mindestens** 50 bis 60 % gegenüber dem Stand von 1990 erfordern.
273. Auf jeden Fall ist das in den drei THG-Rechtsakten festgelegte Ziel einer Reduzierung um 40 % völlig unzureichend und basiert auf einer grundlegend fehlerhaften Analyse und sollte daher für nichtig erklärt und überarbeitet werden.

K. AUßERVERTRAGLICHE HAFTUNG DER UNION

274. Neben dem Vortrag der Kläger, dass die Ziele in den THG-Rechtsakten mit den rechtlichen Verpflichtungen der Union unvereinbar sind und daher für nichtig erklärt werden müssen, machen die Kläger auch geltend, dass die außervertragliche Haftung der Union begründet ist und sie nach Artikel 340 AEUV Abhilfe verlangen können.
275. Im Überblick sieht der Vortrag der Bewerber wie folgt aus:
- a. Erstens hat die EU es versäumt, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen innerhalb der Union zu ergreifen. Seit 1992 (mit der Verabschiedung des UNFCCC) oder hilfsweise seit 2009 verstößt sie gegen ihre Verpflichtungen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Sie verstößt auch heute noch gegen diese Verpflichtung.
 - b. Zweitens haben diese Versäumnisse einen wesentlichen Beitrag zum gefährlichen Klimawandel geleistet, der bereits stattgefunden hat, stattfindet und noch stattfinden wird und für den die EU daher einen signifikanten Teil der Verantwortung trägt.

- c. Drittens hat dieser gefährliche Klimawandel den Klägern materiellen Schaden verursacht, verursacht ihn immer noch und wird ihn auch in Zukunft verursachen.
276. Daraus folgt, dass die Kläger bei diesem Gericht Unterlassungsansprüche geltend machen und die Union auffordern können, rasch Maßnahmen zu ergreifen, um ihr unrechtmäßiges und schädliches Verhalten mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Diese können im Rahmen eines Anspruchs auf außervertragliche Haftung gewährt werden; die Kläger verlangen keinen finanziellen Ausgleich für ihre individuellen Verluste. Vielmehr versuchen sie, den weiteren Schaden zu reduzieren und soweit wie möglich zu verhindern.
277. Im Folgenden werden die spezifischen Elemente dieser Klage - rechtswidrige Handlungen, die eine hinreichend schwere Verletzung der Rechte des Einzelnen zur Folge haben und Schäden verursachen - behandelt.

K1. Unrechtmäßige Handlung

278. Wie oben dargelegt, legt das übergeordnete Recht die Verpflichtung der Union fest, Schadenzufügung transnational zu vermeiden (nach dem Völkerrecht), Umweltschädigung überall zu verhindern (Artikel 191 AEUV) und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu vermeiden oder zu verhindern (nach der GRCh). Die erste Quelle dieser Verpflichtungen war für die EU zu allen klagerlevanten Zeiten verbindlich; die beiden letztgenannten Quellen sind schrittweise in Kraft getreten, nämlich im Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon und im Jahr 2000 die GRCh.
279. Die Kläger machen geltend, dass die Union gegen die seit 1992 geltenden Pflichten verstoßen hat und weiterhin verstößt.
280. Spätestens seit 1992 war allgemein bekannt, dass ernsthafte Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Schäden durch den Klimawandel zu verhindern. Im Jahr 1990 veröffentlichte das IPCC seinen ersten Bewertungsbericht, der unter anderem bereits Erklärungen enthielt, in denen eine sofortige drastische Reduzierung der CO₂- und Methanemissionen gefordert wurde. Wichtig ist, dass die EU-Mitgliedstaaten und die EU 1992 der UNFCCC beigetreten sind, die den wesentlichen Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und gefährlichem Klimawandel sowie die kollektive Verantwortung der Parteien für die Verfolgung des Ziels der Verhütung gefährlicher Klimaänderungen feststellt (Artikel 2).
281. Der Rechtsbruch der Union wurde ab 2009 verschärft. Zu diesem Zeitpunkt wurden die für die EU verbindlichen Verpflichtungen erweitert, und die Verantwortung der EU für die Emissionen wurde noch deutlicher:
- a. Die Charta und Artikel 191 AEUV als Primärrecht traten in Kraft;
 - b. das ETS ist durch die Annahme des Minus 20 %-Ziels und die Änderung der Richtlinie 2003/87 (durch RL 2009/29) in die Post-Experimentalphase eingetreten;
 - c. der Mechanismus der Lastenverteilung wurde durch den Beschluss 406/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates verbindlich gemacht; und
 - d. die Formulierung der einschlägigen Rechtsvorschriften akzeptierte die *Zuteilung von Emissionen* und bestätigte damit die rechtliche Verantwortung der Union für solche Emissionen, die von ihrem Hoheitsgebiet ausgehen.

282. Trotz der Anforderungen dieser rechtlichen Verpflichtungen und trotz des wissenschaftlich nachgewiesenen Zusammenhangs zwischen der Emission von Treibhausgasen und dem gefährlichen Klimawandel, den die EU durch ihre Teilnahme am UNFCCC festgestellt hatte, haben die EU-Institutionen während dieses Zeitraums weiterhin die Emission von Treibhausgasen genehmigt und Rechte dafür vergeben.
283. Das Verhalten der EU in dieser Hinsicht war nicht gerechtfertigt. Die EU hat nicht behauptet und kann nicht glaubwürdig behaupten, dass die Maßnahmen, die sie in diesem Zeitraum ergriffen hat, das Ausmaß ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten darstellen, so dass die weitere Emission von Treibhausgasen, die zum Klimawandel führen, gerechtfertigt sein könnte.
284. Dieses unrechtmäßige Verhalten setzt sich heute fort, und seine Schwere wird durch die sich ständig verschärfenden rechtlichen Verpflichtungen, die immense wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema und die sich abzeichnenden Fakten des Klimawandels noch verstärkt. Wie in den Abschnitten H, I und J ausführlich dargelegt, ist die EU durch übergeordnete Gesetze gezwungen, Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und damit zur Eindämmung des Klimawandels im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu ergreifen. Die bisher von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen (wie sie in den Treibhausgasemissionsgesetzen verankert sind) reichen nicht aus, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Daraus folgt, dass die EU weiterhin gegen ihre Verpflichtungen verstößt.

K2. Ausreichend schwerer Verstoß gegen eine Regel, die dem Einzelnen Rechte einräumt

285. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Erfordernis eines "hinreichend schweren Verstoßes" erfüllt, wenn das Organ die Grenzen seines Ermessens offensichtlich und schwerwiegend missachtet hat.¹⁵⁶ Hat das betreffende Organ einen erheblich eingeschränkten oder gar keinen Ermessensspielraum, kann die bloße Rechtsverletzung ausreichen, um einen hinreichend schweren Verstoß festzustellen.¹⁵⁷
286. In diesem Fall lassen die Verpflichtungen aus dem übergeordneten Recht der Union einen begrenzten oder gar keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der zu treffenden minimalen Emissionsreduktionen.
- a. Die Union kann über die Art und Weise, in der diese Kürzungen erreicht werden, und über die Verteilung der wirtschaftlichen Belastung entscheiden. Hinsichtlich der Stärke der Kürzungen haben die Institutionen jedoch keinen Ermessensspielraum. Die Union ist verpflichtet, Emissionsreduktionen im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu ermitteln.
 - b. Die beklagten Institutionen haben im Übrigen kein Ermessen, offensichtlich relevante Mittel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht gebührend zu berücksichtigen, wie bereits in Abschnitt J dargelegt.
287. Die Union hat ihren Ermessensspielraum in dieser Hinsicht überschritten, wie oben in Abschnitt J in vollem Umfang dargelegt. Die Tatsache, dass sie es versäumt hat, die Bandbreite der

¹⁵⁶ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2000, Rechtssache C-352/98 P (Bergaderm und Goupil), ECLI:EU:C:2000:361, Ziff. 43.

¹⁵⁷ EuGH-Urteil vom 4. Juli 2000, Rechtssache C-352/98 P (Bergaderm und Goupil), ECLI:EU:C:2000:361, Ziff. 44.

möglichen Mittel für eine stärkere Reduzierung zu prüfen und zu beschließen, ist auf ihren grundlegenden Fehler in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen zurückzuführen; insbesondere auf die Einhaltung eines langfristigen Ziels für die Verringerung der Emissionen im Fahrplan für 2050, das sowohl mit ihren übergeordneten rechtlichen Verpflichtungen als auch mit dem impliziten Emissionsbudgets des Pariser Abkommens unvereinbar ist. Die Union hatte keinen Ermessensspielraum, um die angemessene Stärke der Emissionssenkungen auf diese Weise festzulegen.

288. Die von den Klägern geltend gemachten Rechtsnormen zielen darüber hinaus darauf ab, dem Einzelnen Rechte in dem von der Rechtsprechung geforderten Sinne verleihen.
- a. Der ausdrückliche Zweck von Menschenrechtsnormen ist es, dem Einzelnen Rechte zu gewähren; diese erfüllen selbstverständlich die entsprechende Voraussetzung.
 - b. Außerdem wird festgestellt, dass selbst dann, wenn es sich um Rechtsvorschriften handelt, die in erster Linie allgemeine Interessen betreffen, diese Vorschriften dem geforderten Standard entsprechen, wenn sie auch die individuellen Interessen der betreffenden Person schützen.¹⁵⁸ Das Grundprinzip der umfassenderen völkerrechtlichen Vorschriften, auf die sich die Kläger stützen, besteht darin, Schäden, die von einem Staat verursacht werden, zu verhindern und/oder zu beseitigen, sei es für Einzelpersonen, Unternehmen oder andere Staaten.

K3. Schadensursache

289. Grundsätzlich setzt die außervertragliche Haftung den Nachweis eines tatsächlichen und sicheren Schadens voraus.¹⁵⁹ Diese Bedingung ist jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes anzuwenden, nach dem ein Kläger für künftige Verluste einen Ausgleich beantragen kann, sofern diese unter den gegebenen Umständen mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können.¹⁶⁰
290. Der Kläger muss auch nachweisen, dass der beanstandete Schaden eine hinreichend unmittelbare Folge der Pflichtverletzung ist.¹⁶¹
291. Diese Voraussetzungen de Ursachenzusammenhangs sind erfüllt.
292. **Erstens** akzeptiert die Union und ist es auch der wissenschaftliche und rechtliche Konsens, dass ein Versäumnis, Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen - unter Verletzung grundlegender Menschenrechte und anderer übergeordneter Normen - zu ergreifen, vielen Menschen, einschließlich Personen wie den Klägern, eine Vielzahl materieller Schäden zufügen wird.
293. Es wird akzeptiert, dass die Emission von Treibhausgasen den Klimawandel verursacht und dass der Zweck der Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen darin

¹⁵⁸ EuGH-Urteil vom 14. Juli 1967 in den Rechtssachen 5/66, 7/66, 13/66 und 24/66 (Kampffmeyer/Kommission), Slg. 1967, 245, Slg. 263; EuG-Urteil vom 23. November 2011, Rechtssache T-341/07 (Sison/Rat), ECLI:EU:T:2011:687, Randnr. 47.

¹⁵⁹ EuGH-Urteil vom 9. November 2006, Rechtssache C-243/05 P (AgrazandOthers), ECLI:EU:C:2006:708, Abs. 27; ;EuG-Urteil vom 4. Mai 2018, Rechtssache T-197/17 (Mar Abel/Kommission), ECLI:EU:T:2018:258, Abs. 1. 26 und 31.

¹⁶⁰ EuGH-Urteil vom 2. Juni 1976, verbundene Rechtssachen 56-60/74 (Kampffmeyer), ECLI:EU:C:1976:78, Absätze 6-8.

¹⁶¹ Siehe Urteil des EuGH vom 31. März 2011, Rechtssache C-433/10 P (Mauerhofer), ECLI:EU:C:2011:204, Abs. 127.

besteht, gefährliche anthropogene Störungen des Klimasystems zu verhindern (siehe z.B. Richtlinie 2003/87/EG, Erwägungsgrund 3 und UNFCCC, Artikel 2).

294. Die EU und Nicht-EU-Staaten erkennen auch an, dass sie in der Lage und in der Verantwortung sind, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Vertragsstaaten des UNFCCC haben multilaterale Verpflichtungen zur Emissionsminderung übernommen.
295. Ferner wird anerkannt, dass die Bemühungen verschiedener Staaten koordiniert werden sollten. Die Staaten haben eindeutig erkannt, dass unkoordinierte oder isolierte Maßnahmen unwirksam sein werden, während ehrgeizigere Maßnahmen, die von großen Industrieländern wie der EU angeführt werden, die Emissionsminderungen anderer Staaten fördern und für diese unerlässlich sind. Siehe zum Beispiel:
- a. Der 6. Erwägungsgrund der UNFCCC "Anerkennung des globalen Charakters des Klimawandels", und Forderung "nach einer möglichst umfassenden Zusammenarbeit allerStaaten...gemäß ihrer gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung...".
 - b. Der Zusammenhang zwischen Maßnahmen, die international im Zusammenhang mit Maßnahmen innerhalb der EU ergriffen werden, wird in den EU-Rechtsvorschriften anerkannt: siehe Richtlinie 2003/87/EG, Artikel 30 Absatz 2.
 - c. Ein Schlüsselmechanismus des Pariser Abkommens ist die "globale Bestandsaufnahme", wie sie in Artikel 14 vorgesehen ist.
296. Die eigentliche Logik dieser Rechtsinstrumente - und die Grundlage für die Annahme von Maßnahmen der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen - besteht darin, dass die Verringerung der Emissionen durch die EU von wesentlicher Bedeutung ist, um den schädlichen anthropogenen Klimawandel zu verringern. Daraus folgt, dass das *Fehlen* ausreichender Emissionsreduktionen durch die EU den Klimawandel und seine Auswirkungen *verschärfen* wird.
297. **Zweitens** hat der wissenschaftliche Konsens festgestellt, dass der Klimawandel sehr wahrscheinlich zu einer Reihe von schädlichen Folgen führen wird, wie in Abschnitt C dargelegt:¹⁶²
- a. Das IPCC geht davon aus, dass in ganz Europa und anderswo (einschließlich Ostafrika) höhere Temperaturen auftreten werden.
 - b. Es prognostiziert auch einen Rückgang der Niederschläge in Südeuropa und eine Zunahme der Dürrebedingungen dort und in anderen Regionen wie Ostafrika.
 - c. Auch in Südeuropa wird ein Rückgang der Ernteerträge prognostiziert.
 - d. Das IPCC geht auch davon aus, dass ein Anstieg des Meeresspiegels zu einem Anstieg der Hochwasserrisiken an den Küsten und Flüssen führen wird.
298. Zusammen genommen deuten diese Hinweise darauf hin, dass ein Versäumnis der EU, die Treibhausgasemissionen in ausreichendem Maße zu reduzieren, die Auswirkungen des Klimawandels insgesamt verschlimmern wird; dies muss zwangsläufig dazu führen, dass sich auch die negativen Folgen des Klimawandels für die Kläger erheblich verschärfen.

¹⁶² Siehe IPCC (2014) 5th Assessment, WG II, Kapitel 23, S.1270, 1271[Anhang 3], S. 234.

299. Wie in Abschnitt D. ausführlich dargelegt, werden diese allgemeinen Hinweise auf schädliche Wirkungen auf regionaler oder subregionaler Ebene von den einzelnen Klägern bestätigt und unterstützen ihre Einschätzung des individuellen Schadens. Es wird auf diesen Abschnitt und die Anhänge[15-24] verwiesen. Nachfolgend eine Zusammenfassung der beanstandeten Schäden:

- a. Viele der Kläger haben bereits einen direkten, quantifizierbaren Schaden erlitten:
 - (a) Die Familie Carvalho in Portugal erlebte einen verheerenden Brand, dessen Intensität auf die hohen Temperaturen und geringen Niederschläge zurückzuführen ist, die durch die wissenschaftliche Analyse auf den Klimawandel zurückgeführt werden kann.
 - (b) Die Familie Conceicao (auch in Portugal) hat einen deutlichen Rückgang der Erträge ihrer Bienenstöcke erlebt, der auf höhere Temperaturen, extremere Hitzeereignisse und geringere Niederschläge zurückzuführen ist.
 - (c) Die Familien Sendin und Caixeiro (wiederum in Portugal) haben einen erheblichen Verlust an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erträgen aus ihrer kollektiven Landwirtschaft und mussten aufgrund der gleichen Phänomene in Bewässerungssysteme investieren.
 - (d) Die Familie Feschet in Frankreich hat aufgrund der höheren Durchschnittstemperaturen und sinkenden Niederschläge sowie extremer Wetterereignisse (Überschwemmungen) einen deutlichen Rückgang der Produktivität und der Erträge ihrer Lavendelfarm in Frankreich erlebt. Diese sind, wie die wissenschaftlichen Studien zeigen, das Ergebnis des Klimawandels.
 - (e) Die Familie Guyo in Kenia hat festgestellt, dass ihre landwirtschaftlichen und tierischen Aktivitäten durch höhere Temperaturen und geringere Niederschläge beeinträchtigt werden. Auch ihre Kinder sind gefährlich heißen Bedingungen ausgesetzt, was zu gesundheitlichen Problemen führt. Diese klimatischen Bedingungen werden von der wissenschaftlichen Literatur zum Klimawandel vorhergesagt.
 - (f) Die Familie Vlad in den rumänischen Karpaten hat einen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion zu verzeichnen, der durch Temperaturerhöhungen (die sich auf die Milchproduktion auswirken) sowie durch extremere Temperaturschwankungen im späten Winter und frühen Frühjahr verursacht wurde, die zu Ernteaussfällen führen. Höhere Temperaturen und geringere Niederschläge haben zu einem Importbedarf an Futtermitteln und zum Verlust produktiver Obstgärten geführt.
 - (g) Die Familie Elter in Italien hat aufgrund der höheren Temperaturen zu Beginn des Jahres einen Rückgang der Erträge ihrer Felder erlebt. Die italienischen Behörden führen die Veränderung der Temperaturbedingungen auf den Klimawandel zurück.
 - (h) Die Familie Qaloibau in Fidschi hat bereits ihr Fischerboot und ihre Hütte in einem Zyklon verloren und hat durch die Korallenbleiche Einkommensverluste in ihren Tourismusdienstleistungen erlitten. Intensivere Wirbelstürme und höhere Wassertemperaturen, die zur Korallenbleiche führen, sowie

möglicherweise die Verlagerung des gesamten Dorfes sind die Folge des Klimawandels.

- (i) Mitglieder der Sáminourra haben bereits erfahren, dass die Lebensfähigkeit der Rentierzucht durch die höheren Temperaturen im Winter, die die Nahrung der Rentiere beeinträchtigen, gefährdet ist. Für viele Familien sind die Kosten für Winterfutter gestiegen.
 - b. Solche Schäden werden weiterhin auftreten und sich infolge des Klimawandels verschärfen.
 - c. Mit der Zeit werden weitere Schäden als Folge des Klimawandels entstehen:
 - (a) Die Familie Carvalho würde in Zukunft durch weitere unkontrollierbare Waldbrände körperlich gefährdet sein.
 - (b) Das Bed&Breakfast- und Tourismusgeschäft der Familie Elter wird durch höhere Temperaturen, die zu einem Rückgang des Eiskletterns und anderer Wintersportarten im Nationalpark [REDACTED] führen, unmittelbar beeinträchtigt.
 - (c) Die Familie Recktenwald sieht sich mit dem Verlust ihrer Wohnung und ihres Betriebes und der direkten Bedrohung ihres körperlichen Wohlbefindens durch den Anstieg des Meeresspiegels und Sturmfluten auf der Insel [REDACTED] konfrontiert.
 - (d) Die Qaloibau-Familie sieht sich ebenfalls einem Anstieg des Meeresspiegels und Stürmen gegenüber, die ihr Haus [REDACTED] überschwemmen, ihr Eigentum zerstören und sie physischen Gefahren aussetzen könnten.
 - (e) Die Rentierzucht in Schweden könnte völlig unhaltbar werden.
300. Dies wird durch die einfache Logik erhöhter negativer Auswirkungen auf das Klima durch höhere Temperaturen bestätigt, wie in Abschnitt C dargelegt. Die Analyse des IPCC verdeutlicht die wesentlich schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf Ökologie und Wirtschaftstätigkeiten, die sich aus inkrementellen Temperaturanstiegen ergeben.
301. Die unbestreitbare Grundlage für die Beteiligung der Union am UNFCCC und für die Verabschiedung von Verringerungen der Treibhausgasemissionen ist, dass der anthropogene Klimawandel zu schweren materiellen Schäden führen wird und dass die Verringerung der Emissionen das unverzichtbare Mittel zur Verringerung oder Minimierung dieser Schäden ist. Die Klimapolitik der Union selbst, bemessen an der Weltstandardanalyse des IPCC, stellt eindeutig einen direkten Kausalzusammenhang zwischen dem Versäumnis der Union, angemessen zu handeln, und dem Schaden her.

K4. Unterlassungsanspruch

302. Die Kläger fordern in diesem Fall keinen Schadenersatz, sondern eine Anordnung, um die EU zu zwingen, etwas zu tun oder nicht zu tun. Die Grundlage für eine solche Anordnung ist in den

Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verankert, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt.¹⁶³ In *Galileo* stellte das Gericht fest:¹⁶⁴

303. „Insoweit ist daran zu erinnern, dass nach Artikel 288 Absatz 2 EG ‚[i]m Bereich der außervertraglichen Haftung ... die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen [ersetzt], die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind‘. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung als auch auf die Modalitäten und den Umfang des Schadensersatzanspruches. Im Übrigen erklärt Artikel 235 EG den Gerichtshof ‚für Streitsachen über den in Artikel 288 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz [für] zuständig‘.
304. Diesen beiden Bestimmungen — die im Gegensatz zu Artikel 40 Absatz 1 des früheren EGKS-Vertrags, der nur die Entschädigung durch Geldzahlung vorsah, eine Naturalrestitution nicht ausschließen — ist zu entnehmen, dass der Gemeinschaftsrichter die Befugnis besitzt, der Gemeinschaft jede Form des Schadensausgleiches aufzuerlegen, die mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung gemeinsam sind, in Einklang steht, und zwar, soweit sie diesen Grundsätzen entspricht, auch eine Naturalrestitution, die gegebenenfalls die Form einer Anordnung eines bestimmten Handelns oder Unterlassens annehmen kann.“
305. Der vorliegende Fall ist besonders geeignet für den Ausspruch einer Anordnung, da es sich um einen sehr schwerwiegenden und irreversiblen Schaden handelt, der durch einen unkontrollierten Klimawandel entstehen würde, dessen Behebung unwahrscheinlich und schwer zu quantifizieren wäre. Wie viele innerstaatliche Rechtsordnungen anerkennen, ist der Ausspruch einer Anordnung besonders geeignet, wenn sich herausstellt, dass die finanzielle Entschädigung nicht ausreichend oder nicht vollständig bemessen werden kann.
306. Die angestrebte Anordnung enthält eine Verpflichtung der EU, Emissionsminderungsziele im Rahmen der bestehenden Regelungen des ETS, ESR und LULUCF anzunehmen, die den rechtlichen Verpflichtungen der EU entsprechen. Auf der Grundlage der in Abschnitt J dargelegten Analyse des Emissionsbudgets und der Realisierbarkeit kann das Gericht davon ausgehen, dass das Minimum, zu dem die EU verpflichtet ist, darin besteht, Ziele im vollen Umfang ihrer Möglichkeiten festzulegen.
307. Die Kläger machen geltend, dass dies eine Emissionsminderung von mindestens 50-60% bis 2030 oder eine andere vom Gericht für angemessen erachtete Höhe erfordert.

L. KONKLUSION

308. Die durch die drei THG-Rechtsakte zugeteilten Emissionsmengen, die ab 2021 auf 60% der Emissionen von 1990 bis 2030 zurückgehen, übersteigen die durch das übergeordnete Gesetz erlaubten Emissionen. Dieser Verstoß gegen übergeordnetes Recht verursacht den Klägern Schaden und wird ihnen auch weiterhin Schaden verursachen.

¹⁶³Siehe Entscheidung des EuG vom 10. Mai 2006, Rechtssache T-279/03 (*Galileo International Technology and Others*), ECLI:EU:T:2006:121, Rnr. 62-63, 71-73; s. auch Entscheidung des EuG vom 8. November 2011, Rechtssache T-88/09 (*Idromacchine and Others*), ECLI:EU:T:2011:641, Rnr. 81-83.

¹⁶⁴Entscheidung des EuG vom 10. Mai 2006, Rechtssache T-279/03 (*Galileo International Technology and Others*), ECLI:EU:T:2006:121, Rnr. 62-63.

309. Übergeordnetes Recht verlangt, dass die Emissionen bis 2030 um mindestens 50% bis 60% unter das Niveau von 1990 gesenkt werden.
310. Die drei THG-Rechtsakte müssen daher für nichtig erklärt werden, insoweit sie es der Kommission erlauben, den Mitgliedstaaten Emissionszertifikate in Mengen zuzuteilen, die diese Forderungen übersteigen.
311. Die Nichtigkeitserklärung würde den EU-Institutionen Zeit lassen, die entsprechenden Bestimmungen vor Beginn des vierten Zuteilungszeitraums im Jahr 2021 an die höheren Anforderungen anzupassen.
312. Sollte die Entscheidung des Gerichts längere Zeit in Anspruch nehmen, würde die Folge der Nichtigerklärung von der Auslegung der übrigen Bestimmungen der drei THG-Rechtsakte abhängen. Die Folge könnte entweder sein, dass ab dem Zeitpunkt der Kündigung keine Emissionsberechtigungen mehr zugeteilt werden können oder dass überhaupt keine Emissionsbeschränkungen gelten. In diesem Fall wird das Gericht aufgefordert, eine Zwischenlösung auf der Grundlage von Artikel 264 Absatz 2 AEUV einzuführen.¹⁶⁵ Jedenfalls aber beantragen die Kläger eine Anordnung gemäß Art. 340 AEUV, die die Annahme von Emissionsminderungszielen von mindestens 50%-60% gegenüber dem Stand von 1990 vorschreibt.
313. Die Kläger beantragen, dass dieses ehrwürdige Gericht:
- a. die THG-Rechtsakte für rechtswidrig erklärt, insoweit sie die Emission einer Menge von Treibhausgasen zwischen 2021 und 2030 erlauben, die 80 % der Emissionen von 1990 im Jahr 2021 und 60 % der Emissionen von 1990 im Jahr 2030 entspricht;
 - b. die THG-Rechtsakte annulliert, soweit sie Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen bis 2030 um 40 % gegenüber dem Stand von 1990 festlegen, insbesondere Artikel 9 Absatz 2 ETS-Richtlinie, Artikel 4 Absatz 2 und Anhang I, ESR, und Artikel 4 LULUCF-Verordnung;
 - c. die Beklagten verpflichtet, Maßnahmen im Rahmen der THG-Rechtsakte zu ergreifen, die eine Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 50 % bis 60 % des Niveaus von 1990 oder ein höheres Maß an Reduzierung vorsehen, welches der Gerichtshof für angemessen hält;
 - d. Sollte das Gericht keine Anordnung aussprechen, und kommt seine Entscheidung, die Reduktionsziele aufzuheben, zu spät, um eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen vor 2021 zu ermöglichen, beantragen die Kläger, das Gericht möge anordnen, dass die angefochtenen Bestimmungen der THG-Rechtsakte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft bleiben, bis zu dem sie gemäß den übergeordneten gesetzlichen Anforderungen geändert worden sind.
 - e. den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

¹⁶⁵ Ein Beispiel für die Beantragung von Zwischenmaßnahmen findet sich in der Rechtssache 138/79 (RoquetteFrères), ECLI:EU:C:1980:213 (S. 3391). Der Fall betraf die Zuteilung der Produktionsquote für Isoglukose. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass sie eine geringere Quote erhalten habe als behauptet. Die Nichtigkeitserklärung hätte zu keiner Zuteilung geführt.

Dr. GERD WINTER
Professor für Öffentliches Recht, Universität Bremen

HUGO LEITH
Brick Court Chambers, London

Dr. RODA VERHEYEN
Rechtsanwälte Günther, Hamburg

(2. Juli 2018)